

MATERNA

Information & Communications

UNIVERSITÄT
**DUISBURG
ESSEN**

Offen im Denken

Einführung der elektronischen Akte in der Justiz

Ergebnisse einer Umfrage an Landgerichten

Nicolai Dose und Leon A. Lieblang

Impressum

Einführung der elektronischen Akte in der Justiz. Ergebnisse einer Umfrage an Landgerichten

Studie

Erstellt von

Prof. Dr. Nicolai Dose
Universität Duisburg-Essen
Institut für Politikwissenschaft
Forsthausweg 2
47057 Duisburg
nicolai.dose@uni-due.de
+49 203 379-2012

Leon Arvid Lieblang
Universität Duisburg-Essen
Institut für Politikwissenschaft
Forsthausweg 2
47057 Duisburg
leon.lieblang@uni-due.de
+49 203 379-3118

unter Mitwirkung von

Kira Eike, Ralf Hülsbömer, Nadine Köthe, Andreas Schulz-Dieterich und Andrea Siwek-Schmidt
Materna Information & Communications SE
Voßkuhle 37
44141 Dortmund
marketing@materna.de
+49 231 55 99-00

Duisburg und Dortmund, November 2020

ISBN 978-3-9810056-5-3

Zitationsvorschlag: *Dose, Nicolai und Lieblang, Leon A. (2020): Einführung der elektronischen Akte in der Justiz. Ergebnisse einer Umfrage an Landgerichten, Duisburg und Dortmund.*

Lehrstuhl für Politik- und Verwaltungswissenschaft, Universität Duisburg-Essen

Der von Prof. Dr. Nicolai Dose geleitete Lehrstuhl für Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Duisburg-Essen beschäftigt sich insbesondere mit den Forschungsgebieten Verwaltungswissenschaft, staatliche Steuerung und Governance, Gesetzesfolgenabschätzung sowie den Föderalismusreformen.

Materna Information & Communications SE

Materna ist ein international erfolgreicher IT-Dienstleister, beschäftigt weltweit mehr als 2.300 Mitarbeiter und erzielte 2019 einen Gruppenumsatz von 323,8 Millionen Euro. Materna deckt das gesamte Leistungsspektrum eines Full-Service-Dienstleisters im Premium-Segment ab: von der Beratung über Implementierung bis zum Betrieb. Kunden sind IT-Organisationen sowie Fachabteilungen in Unternehmen und schwerpunktmäßig in der öffentlichen Verwaltung und in der Justiz.

© November 2020

Alle Rechte dieser Studie verbleiben bei den Verfassern der Studie, Nicolai Dose und Leon A. Lieblang, und der Materna Information & Communications SE. Die Bezugnahme auf die unveränderte Studie oder Teile von ihr ist bei Angabe der Quelle zulässig. Die Verwendung der Studie oder Teile davon zu werblichen Zwecken ist ausschließlich den Verfassern der Studie und der Materna Information & Communications SE als den Inhabern aller Rechte gestattet.

Copyright aller Abbildungen bei den Verfassern der Studie und der Materna Information & Communications SE, mit Ausnahme folgender Grafiken: Cover, Quelle: Adobe Stock, © AA+W

Vorwort der Verfasser

Nicht erst durch die aktuelle Corona-Pandemie werden die digitalen Umbrüche in der Justiz sichtbar. Sie zeigen sich aber umso deutlicher. Ein wichtiger Baustein zur Digitalisierung der Justiz ist die Einführung der elektronischen Gerichts-Akte („E-Akte“). Die Erwartungen sind hoch: ein besseres Durchsuchen, eine schnellere Durchdringung, paralleles Arbeiten, Arbeitsentlastung – die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Es wird jedoch auch vor einem Übermaß an Enthusiasmus sowie einer übersteigerten Erwartungshaltung gewarnt. Mit Problemen wie einer Häufung von Fehlern, langsamen Systemen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der mit der E-Akte Arbeitenden sei zu rechnen. Umso überraschender ist, dass trotz fortschreitender Einführung – bereits 23 Landgerichte aus neun deutschen Bundesländern sowie zahlreiche Amtsgerichte und weitere Fachgerichte pilotierten die E-Akte zum 31.12.2019 – nur wenige systematisch erhobene und ausgewertete Erkenntnisse über die Einstellungen und Erfahrungen der Anwender vorliegen.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, diese Leerstelle zu schließen. Erstmals wird ein umfassender, tiefreichender Einblick in die Stimmungslage und Einschätzungen der Richterinnen, Richter und Servicekräfte an deutschen Landgerichten zur E-Akte präsentiert. Mit erheblichem Aufwand, der Unterstützung und Mitwirkung von Materna Information & Communications SE, der Unterstützung vom Deutschen Richterbund (DRB) und unter Mithilfe von zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern aus Landesjustizministerien, Landgerichten und einzelnen Richterinnen und Richtern wurde dies ermöglicht. Von vornherein wurde ein systematisches Vorgehen gewählt: Auf der Basis von Erkenntnissen, die aus Literaturrecherchen und explorativen Interviews mit Richterinnen, Richtern und Servicekräften gewonnen wurden, konnten zentrale Fragen für eine onlinegestützte Umfrage herausgearbeitet werden. Aus ihnen wurden vier aufeinander bezogene Fragebögen generiert und in verschiedenen Durchläufen mit Experten für die Digitalisierung der Justiz qualitativ verbessert und verfeinert sowie auch unter methodischen Gesichtspunkten geprüft. Dabei wurden die vier Fragebögen spezifisch auf die vier verschiedenen Gruppen der Richterinnen und Richter an Pilot- und Nicht-Pilotgerichten sowie Servicekräfte an Pilot- und Nicht-Pilotgerichten zugeschnitten. Parallel mussten die Landesjustizministerien sowie die Landgerichte umfassend über die anstehende Studie, ihre Ziele und das Erkenntnisinteresse informiert werden, um den Zugang zu den zu befragenden Personen zu ermöglichen.

Das Ergebnis – die umfangreichste uns bekannte Umfrage zur E-Akte in der deutschen Justiz – verdeutlicht, dass sich das aufwendige Verfahren gelohnt hat: Mehr als 650 Personen aus 38 Landgerichten aller Bundesländer nahmen teil. Die ungewöhnlich gute Resonanz dürfte jedoch auch der ausgeprägten Relevanz der Thematik und dem damit einhergehenden großen Interesse der Befragten geschuldet sein. Schließlich ist die Qualität der Antworten hervorzuheben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen sich nicht nur mindestens 15 Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen, sondern teilten in vielen Fällen in offenen Antwortkategorien ihre Erwartungen, Erfahrungen

und Bewertungen mit. Hierfür möchten wir uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr herzlich bedanken und hoffen, ihnen trotz des immer auch begrenzten Rahmens einer Studie gerecht geworden zu sein.

Die Ergebnisse finden Sie – als 10 Kernaussagen und im Weiteren ausführlich – auf den folgenden Seiten. Nur so viel vorab: Die Antworten zeigen ein durchweg hohes Interesse an der E-Akte, hohe Erwartungen, eine Richterschaft, die den Nutzen wertschätzt, sowie Servicekräfte, die sich bereits mehrheitlich nicht mehr vorstellen können, zur Papierakte zurückzukehren. Die Studie zeigt aber auch, dass Verbesserungen angemahnt werden, dass sich Personen mit der E-Akte überfordert fühlen, dass die Arbeitsentlastung geringer ausfällt als erhofft und dass sich die Erwartungen der Nichtanwender in der Praxis nicht immer erfüllen. Für die Lösung dieser Probleme zeigt die Studie erste Handlungsempfehlungen auf.

Wir wünschen eine interessante Lektüre und viele neue Erkenntnisse, die hoffentlich dazu beitragen, dass die E-Akte den hohen Erwartungen an sie ein Stück weit besser gerecht werden kann.

Duisburg, im November 2020

Prof. Dr. Nicolai Dose

Leon Arvid Lieblang

Vorwort Materna

Die deutsche Justiz steht vor einer gewaltigen Veränderung. Über Jahrhunderte haben das gesprochene und das gedruckte Wort die Arbeitsabläufe in deutschen Gerichten maßgeblich beeinflusst. Mit den eJustice-Gesetzen werden sich traditionelle Arbeitsweisen speziell im Umgang mit Gerichtsakten radikal ändern. Statt Aktenordner aus Pappe, Aktendeckel und Gürteltieren werden in kommenden Jahren mobile Arbeitsplätze und digitale Signaturen die Arbeit in deutschen Gerichten begleiten. Akten, die teilweise ganze Räume füllen, können auf dem Laptop ins Home-Office mitgenommen werden. Perspektivisch wird sogar Legal Tech die Richter bei ihrer Arbeit mit wissensbasierter Entscheidungsunterstützung begleiten.

Der Weg dorthin ist vorgezeichnet. Spätestens im Jahr 2026 müssen Gerichtsakten in Deutschland digital geführt werden. Aber der Weg ist nicht einfach. Eine Vielzahl von existierenden Fachverfahren, die schon heute die Arbeit in den Gerichten unterstützen, müssen eingebunden werden. Die föderale Vielfalt beschert den Beschäftigten eine Vielzahl an Systemen der elektronischen Akte, der Schriftguterstellung und des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Gerichte arbeiten nach einheitlichen Prozessordnungen, dennoch hat ein Jugendrichter ganz andere Anforderungen an die elektronische Akte als ein Verwaltungsrichter.

Der Transformationsprozess der Justiz zur flächendeckenden Einführung digitaler Akten hat in Teilen schon begonnen. Eine Reihe von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland setzt bereits die elektronische Akte ein. Bisher gibt es keine wissenschaftliche Untersuchung, die die Erwartungen, Hoffnungen und Befürchtungen der verschiedenen Nutzergruppen in den deutschen Gerichten aufnimmt und diese mit den Erfahrungen vergleicht, die sich aus dem Einsatz der elektronischen Akte in den Gerichten ergeben haben. Sie halten nun die erste komparative, wissenschaftliche Studie zum Einsatz der elektronischen Akte in deutschen Landgerichten in den Händen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und bedanken uns bei allen Teilnehmern, die zu diesen Erkenntnissen beigetragen haben.

Dortmund, im November 2020

Diplom Verwaltungswissenschaftler
Johannes Rosenboom
Vice President
Sales, Marketing and Business Development Public Sector
Materna Information & Communications SE

Diplom Informatiker
Ralf Hülsbömer
Senior Key Account Manager Justiz
Business Line Public Sector
Materna Information & Communications SE

Zusammenfassung für Entscheider

Die vorliegende Studie hatte ein klares Ziel: mithilfe einer Online-Umfrage herauszuarbeiten, welche Erfahrungen Richter¹ und Servicekräfte mit der E-Akte gemacht haben und welche Erwartungen Richterinnen, Richter und Servicekräfte haben, die bisher noch nicht mit der E-Akte arbeiten. Deutschlandweit wurden deshalb Personen an Pilot- und Nicht-Pilotgerichten² systematisch befragt. Herausgekommen ist ein umfassender Einblick in die Einschätzungen und Erwartungen an deutschen Landgerichten, der auf mehr als 650 Antworten basiert und damit der umfangreichste dieser Art ist.

Die Studie bietet fast unerschöpfliche Erkenntnismöglichkeiten. Um einen Überblick zu vereinfachen, sind im Folgenden 10 Kernaussagen der Studie zusammengefasst.

1. Die Anwender sind von der Zukunft der E-Akte überzeugt

Die Studie belegt eine klare Tendenz hin zum Ausbau der E-Akte. Je nach Gruppe stimmen der Aussage, dass die E-Akte die Zukunft sei, rund 80 Prozent der Anwender zu.

2. Die Anwender bewerten den Nutzen der E-Akte als hoch

Etwa jeder zweite Anwender bewertet den Nutzen der E-Akte als hoch oder eher hoch. Diese Bewertung ist bei den Servicekräften stärker ausgeprägt als bei den Richtern.

3. Das Interesse an der E-Akte ist ausgeprägt, insbesondere bei den aktuellen Anwendern

Besonders unter den Anwendern besteht ein ausgeprägtes persönliches Interesse an der E-Akte. Bei 3 von 4 Richtern und 9 von 10 Servicekräften ist dieses sehr hoch oder eher hoch. Bei den Nichtanwendern berichtet jeder zweite Richter hiervon. Zugleich geben fast zwei Drittel aus dieser Gruppe an, die Entwicklungen mehr oder weniger auf sich zukommen zu lassen.

4. Anwender haben weniger Probleme, als Nichtanwender erwarten

Bei vielen Aspekten liegt der Anteil der Befragten, die Probleme erfahren haben, deutlich geringer als die Erwartungen von Nichtanwendern. Gleichwohl berichten Anwender auch von Problemen. Besonders kritisch werden Einschränkungen der Arbeit durch technische Probleme sowie durch Updates, ein fehlendes haptisches Erlebnis und eine vorzeitige Ermüdung gesehen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Studie die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

² Als Pilotgerichte werden in der Studie solche Landgerichte bezeichnet, an denen die E-Akte bereits – in unterschiedlichem Umfang – regelmäßig Anwendung findet.

5. Nichtanwender sind skeptischer als Anwender

Unter den befragten Richtern an Nicht-Pilotgerichten stimmt mehr als jeder dritte zu, dass eine Beibehaltung der Papierakte sinnvoll sei. Aber auch bei Richtern, die die E-Akte nutzen, stimmt fast jeder vierte der Aussage, eine Rückkehr zur Papierakte sei sinnvoll, voll und ganz oder eher zu. Umgekehrt halten mehr als drei Viertel der Servicekräfte und mehr als zwei Drittel der Richter eine Rückkehr zur Papierakte für *nicht* sinnvoll.

6. Die E-Akte führt zu neuen Abläufen in der Zusammenarbeit

Viele Richter und Servicekräfte berichten von neuen Abläufen, die sich zwischen ihnen erst noch einspielen müssen. Auffällig: Deutlich mehr Richter berichten von der Übernahme von Aufgaben, die bisher Servicekräfte erledigten, als umgekehrt.

7. Das Wissen der Nichtanwender ist eher gering

Mehr als jeder zweite Richter an Nicht-Pilotgerichten stuft seinen allgemeinen Wissensstand als sehr gering oder eher gering ein. In allen Gruppen werden die Informationen aus dem eigenen Gericht am häufigsten genutzt, um das eigene Wissen auszubauen.

8. Manche Erwartungen erfüllen sich bisher nicht

Die hohen Erwartungen der Nichtanwender können nicht in allen Fällen erfüllt werden. So wird der sehr hohe bzw. eher hohe erwartete Nutzen des Durchsuchens und der Durchdringung der E-Akte bei den Anwendern nicht erreicht.

9. Kaum Unterschiede zwischen Männern und Frauen

Richterinnen und Richter haben sehr ähnliche Sichtweisen. Kleinere Unterschiede sind feststellbar: Ein größerer Teil der Frauen ist bereits sehr sicher im Umgang mit der E-Akte, ein größerer Anteil an Männern möchte das vorhandene Potenzial noch weiter ausschöpfen.

10. Unterschiedliche Wahrnehmung in den Altersgruppen

Bei den Richtern bestehen bei einigen Aspekten deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung. Es lässt sich feststellen, dass ein höherer Anteil jüngerer Richter die E-Akte akzeptiert, sich seltener überfordert fühlt und auch deutlich seltener die Haptik der E-Akte vermisst.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Verfasser.....	4
Vorwort Materna.....	6
Zusammenfassung für Entscheider	7
1. Einleitung: Problemstellung und Handlungsbedarf	10
2. Literaturüberblick	12
3. Grundlagen der Befragung	15
3.1 Methodik und Ablauf der Befragung.....	15
3.2 Explorative Interviews und Fragebogenerstellung.....	16
3.3 Auswahl und Information der Befragungsteil-nehmer.....	18
3.3.1 Auswahl der Befragungsgruppen	18
3.3.2 Kontakt und Information der ausgewählten Landgerichte	21
3.4 Online-Umfrage	22
4. Auswertung der Online-Umfrage	24
4.1 Grundlegende Daten	24
4.2 Richter an Pilotgerichten.....	25
4.3 Richter an Nicht-Pilotgerichten	36
4.4 Servicekräfte an Pilotgerichten	46
4.5 Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten	56
4.6 Fokusauswertungen	65
4.6.1 Fokusauswertung 1: Vergleich zwischen den Richtergruppen.....	65
4.6.2 Fokusauswertung 2: Vergleich zwischen den Servicekräften	73
4.6.3 Fokusauswertung 3: Geschlecht	79
4.6.4 Fokusauswertung 4: Alter	81
5. Fazit: Die E-Akte – Chancen und Herausforderungen.....	85
5.1 Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse.....	85
5.2 Handlungsempfehlungen	86
Literaturverzeichnis	90
Anhang	92

1. Einleitung: Problemstellung und Handlungsbedarf

Die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt strahlt auch in die Justiz aus. In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um den Weg zur Digitalisierung der Justiz zu ebnet (siehe für einen Überblick Kesper und Ory 2017, S. 2709 ff.). Im Zentrum der rechtlichen Veränderungen steht die Verpflichtung der Gerichte zu einer massiven Digitalisierung ihrer Arbeit, welche die Justiz vor große Herausforderungen stellt. Dies betrifft vor allem den elektronischen Rechtsverkehr und die damit verbundene Einführung einer elektronischen Gerichts-Akte („E-Akte“). Diese wird als Voraussetzung einer effizienten, medienbruchfreien und rechtssicheren digitalen Justiz gesehen (Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission 2011, S. 27) und gilt „als Kern des Großprojekts E-Justice“ (Kesper und Ory 2017, S. 2709).

Die gesetzliche Verpflichtung von Rechtsanwälten, Dokumente in Zukunft ausschließlich auf elektronischem Wege bei Gericht einzureichen, wird sich dabei zwangsläufig auf die Anzahl der elektronischen Eingänge auswirken. Zur Vermeidung eines Medienbruchs ist die Einführung der elektronischen Akte daher geboten. Ausschließlich letztere ermöglicht die vollständig papierlose Verarbeitung der entsprechenden Vorgänge. Mit dem *Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs* vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wird die Nutzung der E-Akte zum 1. Januar 2026 verbindlich vorgeschrieben.

Die Justiz steht damit vor der grundsätzlichen Frage, wie die zunehmende Digitalisierung erfolgreich implementiert und Hindernisse überwunden werden können. Denn eine Voraussetzung einer zunehmenden Digitalisierung im Rahmen eines Change Managements ist die Generierung von Mehrwert durch die Umstellung (Deutscher Richterbund 2015b, S. 3; vgl. Kotter 1995, S. 65-66) – beispielsweise durch eine Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung (Bernhardt 2017, S. 254). Schließlich gilt: „Die schwere Akte wird nicht leichter dadurch, dass wir sie digitalisieren“ (Kulms 2018). Wie dieser Mehrwert generiert wird, d. h. wie erfolgreich die Umsetzung letztendlich ist, hängt jedoch vor allem davon ab, ob die mit ihrer Einführung verbundenen Chancen sowie insbesondere Hoffnungen und Erwartungen erfüllt werden. Gerade nicht erfüllte Erwartungen können sich als wesentliches Hindernis einer flächendeckenden Einführung erweisen. Zwar existieren zu der Einführung der E-Akte in der Justiz einzelne Einschätzungen von befragten Personen, eine umfassende und systematisch angelegte Befragung von Anwendern und Nichtanwendern in verschiedenen Bundesländern fehlt derzeit jedoch vollständig.

Hieraus leiten sich zwei Erwägungen ab: Erstens sollten die Erwartungen und Vorbehalte derjenigen bekannt sein, bei denen eine Einführung der E-Akte bevorsteht. Zweitens müssen erste Erfahrungen mit der E-Akte einer kritischen Evaluation unterzogen werden, um aus Pilotprojekten *Lessons Learnt* und das Optimierungspotenzial abzuleiten. Hier setzt die vorliegende Studie an. Ziel ist es, einen Überblick über die Erwartungen, Befürchtungen und Hoffnungen der Beschäftigten in der Justiz vor dem Hintergrund der Einführung der elektronischen Akte zu gewinnen. Konkret sollen dabei die folgenden drei Leitfragen beantwortet werden:

- Welche Erwartungen und Vorbehalte haben Richter und Servicekräfte, die bisher nicht mit der E-Akte arbeiten, gegenüber dieser?
- Welche Erfahrungen haben Richter und Servicekräfte aus Pilotprojekten mit der E-Akte gemacht?
- Welche Rückschlüsse lassen sich für eine professionelle Change-Kommunikation ziehen und welche Optimierungen sind im Veränderungsprozess vor dem flächendeckenden Rollout sinnvoll?

Insbesondere gehört hierzu die Identifizierung von möglichen Umsetzungsschwierigkeiten, von Problemen technischer und organisatorischer Art und des Optimierungspotenzials. Alle drei Leitfragen sollen im Wesentlichen auf der Basis einer bundesweiten, systematisch angelegten, onlinegestützten Umfrage an Landgerichten beantwortet werden. Letztendliches Ziel ist es, nach der Auswertung Handlungsfelder und Handlungsempfehlungen zu identifizieren, um einerseits erkannte Potenziale zu fördern und ggf. zur Beschleunigung der Entwicklung beizutragen. Genauso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger, ist es jedoch, die Befürchtungen sowie die Kritik der derzeitigen und zukünftigen Anwender aufzugreifen. Im Idealfall können diese dann durch vorausschauende Planung, verbesserte Informationen und Partizipation abgebaut werden. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich, da ein flächendeckendes Rollout bisher nicht stattgefunden hat. Stattdessen existieren einige Pilotgerichte, an denen die E-Akte derzeit getestet wird. Von den dort gemachten Erfahrungen kann man also lernen.

Speziell bei den Pilotvorhaben liegt das Erkenntnisinteresse auf der Herausarbeitung von Verbesserungspotenzial. Es geht somit nicht um eine abstrakte Abfrage, sondern es soll konkret ermittelt werden, wo die Probleme bei der Umsetzung liegen. Bei den Nicht-Pilotgerichten gilt es insbesondere herauszufinden, wie der Wissenstand über die Projekte und die Informationslage bewertet wird. Vor allem aber sollen die Herausforderungen benannt werden, denen sich die Beschäftigten entgegensehen. Auf diese Weise soll erstmals ein gesamtheitliches Bild von den Erfahrungen der derzeitigen Anwender entstehen sowie der Hoffnungen und Erwartungen bei den Nichtanwendern.

2. Literaturüberblick

Kern der Studie ist eine Onlineumfrage zu den Erfahrungen, Bewertungen und Erwartungen von derzeitigen und zukünftigen Anwendern. Um die Fragebögen bereits auf einer gesättigten Informationsbasis entwerfen zu können, wurden einige explorative Interviews mit Richtern und Servicekräften an Gerichten geführt. Ausgangspunkt hierfür wiederum war die Identifikation von Themenfeldern auf Grundlage von einschlägiger Literatur sowie von Hintergrundgesprächen. An dieser Stelle soll lediglich ein kurzer Überblick gegeben werden. Grundsätzlich konnten hierdurch sowohl Chancen als auch Herausforderungen identifiziert werden, die mit der Einführung der E-Akte in der Justiz einhergehen.

Als potenzielle *Chancen* sind zuvorderst *Effizienzsteigerungen* zu nennen. Vorteile im Vergleich zu papiergeführten Akten und Schriftverkehr entstehen durch den umgehenden Austausch von Schriftgutobjekten, mithin Dokumenten, Vorgängen und Akten sowie das bessere Durchsuchen und Durchdringen dieser Schriftgutobjekte (Viefhues 2015, S. 9). Neben dem geringen Zeitaufwand für die Übermittlung können digitale Tools – stellvertretend für viele ist hier die Volltextsuche zu nennen – erhebliche Effizienzgewinne mit sich bringen (Deutscher Richterbund 2015b, S. 11, sowie Bernhardt 2017, S. 254). In engem Zusammenhang mit den digitalen Tools steht zudem eine im Vergleich zur bisherigen Arbeitsweise erhebliche *Arbeitserleichterung* (ver.di 2015, S. 2) für Richter, Rechtspfleger und weitere Arbeitnehmer, die vor dem Hintergrund der teils chronisch überlasteten Gerichte besondere Bedeutung erlangt. Wenn administrative Tätigkeiten zunehmend digital ablaufen, kann eine Fokussierung auf wesentliche Aspekte der Arbeit erfolgen. Zudem können Arbeiten parallel ausgeführt werden (Viefhues 2015, S. 8 f.). Hinzu treten potenzielle Vorteile bei der *Archivierung* und *Nachhaltigkeit*. Die digitale Archivierung hat nicht nur räumliche Vorteile. Das deutlich schnellere Auffinden der entsprechenden Akten und die Beständigkeit der Daten bei hinreichender Absicherung generieren auch in diesem Feld Erwartungen, zumindest in Form einer leichteren Auffindbarkeit von Informationen (Deutscher Richterbund 2015b, S. 13). Hinsichtlich der Nachhaltigkeit verdeutlicht die bereits seit Jahren bestehende Diskussion um das papierlose Büro die hiermit einhergehende Bedeutung und kann im Wesentlichen übertragen werden.

Gleichwohl ist die Einführung der elektronischen Akte mit der Veränderung althergebrachter, erprobter und bewährter Arbeitsabläufe sowie dem Wandel von über Jahrzehnten, teils Jahrhunderten (Viefhues 2015, S. 9) gewachsenen Strukturen verbunden. Nicht überraschend ist somit die Erkenntnis, dass mit der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitsabläufe nicht nur Chancen, sondern auch Befürchtungen und Vor-

behalte verbunden sind. Unter die damit verbundenen *Herausforderungen* fällt zunächst das *Arbeitsumfeld*. Denkbar sind Befürchtungen, dass das eigene Arbeitsumfeld nicht mehr zu verstehen ist, dass die Leistungskontrolle leichter möglich wird (Deutscher Richterbund 2015b, S. 17 ff.) und dass es zu einem Arbeitsplatzabbau kommt (ver.di 2015, S. 3). Aus technischer Sicht ist die *Softwareausstattung* von hervorragender Bedeutung. Grundlage einer digitalisierten Justiz ist die flächendeckende Einführung einer verlässlichen Ausstattung. In diesem Zusammenhang wird oftmals die Hardwareausstattung diskutiert. In Hinblick auf die Anwendung der entsprechenden digitalen Verfahren ist auch diese – beispielsweise die Ausstattung mit Monitoren, um elektronische Akten im Gerichtssaal zu lesen und den Prozessbeteiligten zur Verfügung zu stellen (Bausback 2018, S. 392 f.) – Teil der Herausforderungen durch die Digitalisierung der Justiz (Deutscher Richterbund 2015b, S. 3). Eine weitere Erwartungshaltung bei der Einführung der elektronischen Akte ergibt sich durch die erhöhte Verfügbarkeit der Akte (Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission 2011, S. 27 sowie Deutscher Richterbund 2015a, S. 2). Richter könnten verstärkt von zuhause aus arbeiten, benötigten hierfür jedoch sämtliche Informationen der Akte im externen Zugriff (Bernhardt 2017, S. 258). Dieser Aspekt hat nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen. Schließlich steht die *Benutzerfreundlichkeit* im Vordergrund: Akzeptanz hängt von Benutzerfreundlichkeit ab. Die Handhabung der Akte muss auch in elektronischer Form gewohnte Arbeitsschritte abbilden können. Zusätzlich hierzu sind Arbeitserleichterungen von Bedeutung (vgl. Viefhues 2015, S. 9). Die bereits erwähnte Volltextsuche, das Bearbeiten und Kommentieren, Hinzufügen von Erweiterungen und das Verschlagworten sowie intuitive Bedienkonzepte werden als notwendige Elemente gesehen, um durch das Generieren zusätzlicher und klar hervortretender Vorteile Akzeptanz für ein neues Bearbeitungssystem herzustellen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Chancen und Herausforderungen erscheint es umso überraschender, dass systematische Studien zum Thema bisher nur vereinzelt vorliegen. Hierzu zählt beispielsweise eine vom Justizministerium Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Umfrage an Gerichten im Bundesland, mit der vornehmlich Richter befragt wurden³. Vereinzelt werden Teilnehmer von Tagungen befragt (Niedersächsischer Richterbund 2016, S. 4 oder Müller 2020, S. 339 ff.), also sehr spezifische, interessierte, aktiv nach Informationen suchende Personen aus einem begrenzten

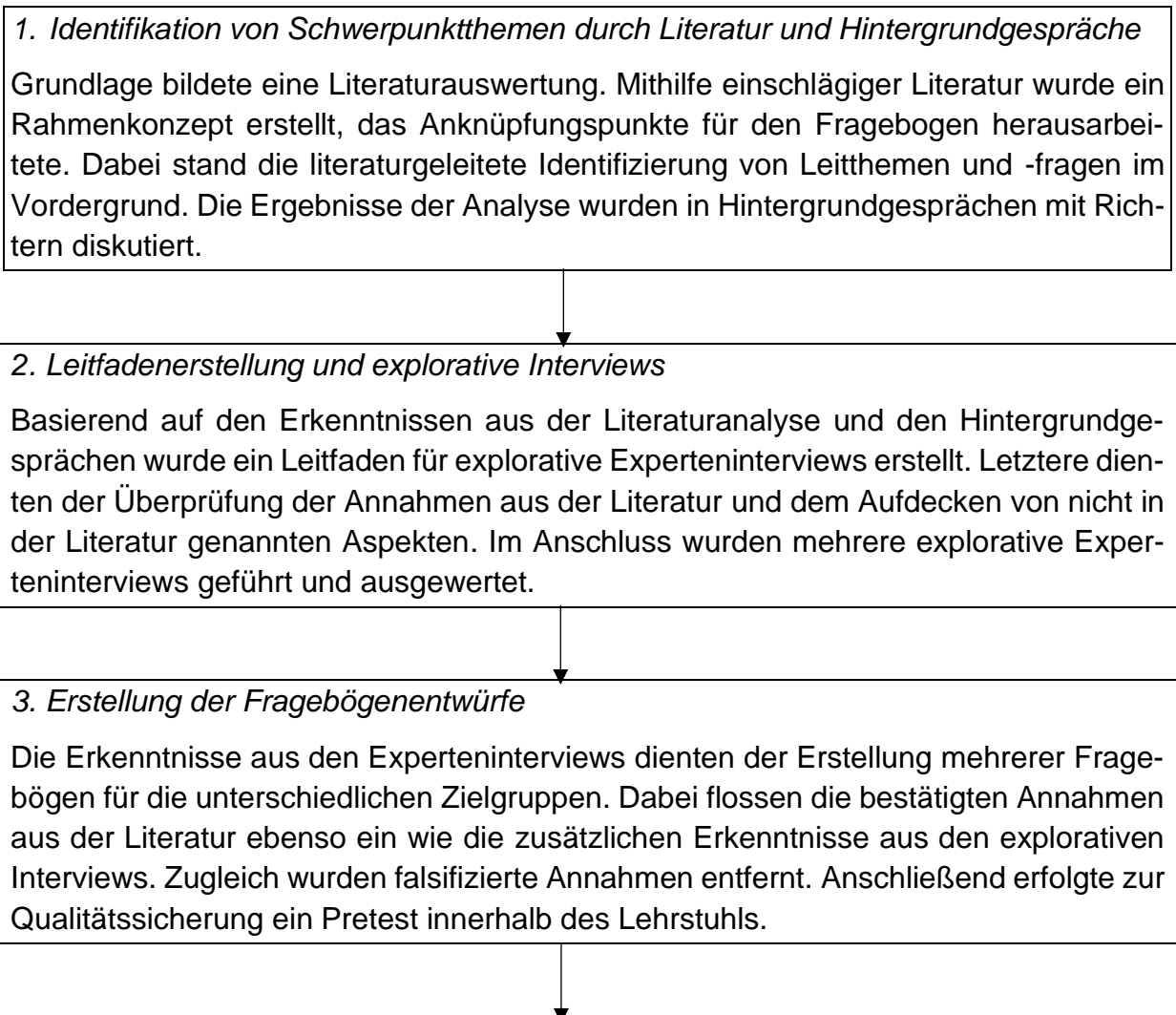
³ Die Studie ist nicht frei verfügbar. Es wird jedoch in der Presse berichtet, dass in ihrem Rahmen ca. 400 Beschäftigte an Pilotgerichten an der Umfrage teilgenommen haben. Siehe Stuttgarter Zeitung, Umfrage zur E-Akte: Baden-Württembergs Justizminister Wolf verteidigt elektronische Akte gegen richterliche Kritik (online) vom 09.07.2019 – 17:26. <https://www.presseportal.de/pm/48503/4319252>, letzter Zugriff am 04.10.2020.

Kreis, seien es Gerichte oder Landesverwaltungen. Eine systematische, bundesweite Umfrage von Richtern und Servicekräften an Pilotgerichten und Nicht-Pilotgerichten ist den Autoren der Studie hingegen nicht bekannt. Dies bedeutet auch: Aufgrund der mangelnden Studienlage ist weiter unklar, wie der absehbare Veränderungsprozess durch die betroffenen Personenkreise bewertet wird und wie im Rahmen eines Change-Managements angestrebte Veränderungen erfolgreich umgesetzt werden können.

3. Grundlagen der Befragung

3.1 Methodik und Ablauf der Befragung

Im Mittelpunkt der Studie stand eine onlinegestützte Umfrage. Zur Erstellung der Fragebögen wurde auf ein mehrstufiges Verfahren zurückgegriffen. In insgesamt fünf Schritten wurden die Fragebögen erstellt, angepasst und getestet. In die Fragebögen flossen Erkenntnisse aus der Literaturanalyse, aus explorativen Experteninterviews und aus Diskussionen sowie Hintergrundgesprächen mit Experten ein. Der Ablauf zur Durchführung orientierte sich an entsprechenden Ablaufempfehlungen (siehe insbes. Pickel und Pickel 2009, S. 456) und strukturierte sich wie folgt:



4. Diskussion der Fragebogenentwürfe mit Experten

Die Fragebogenentwürfe wurden anschließend Experten des Deutschen Richterbundes vorgelegt. Basierend auf einer Kommentierung wurden diese weiter angepasst. Anschließend wurde die finale Fassung erstellt. Zudem wurde auf einer wissenschaftlichen Fachkonferenz das Studiendesign vorgestellt und diskutiert.

5. Online-Umfrage

Die erstellten Fragebögen wurden schließlich technisch in eine Online-Umfrage überführt.

Abbildung 1: Ablauf der Fragebogenkonstruktion.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Pickel und Pickel 2009, S. 456.

3.2 Explorative Interviews und Fragebogenerstellung

Um aus allen potenziellen Themen praxisrelevante Schwerpunktthemen abzuleiten, wurden explorative Experteninterviews geführt. Diese dienen insbesondere der Generierung von Hintergrundwissen und weiterführenden Informationen (Meuser und Nagel 1991, S. 445). Zudem ist der Einsatz zu „Orientierungszwecken“ (Bogner und Menz 2009a, S. 22) hilfreich. Explizit wird dabei darauf hingewiesen, dass das explorative Experteninterview eine Sensibilisierung für potenzielle Probleme im Untersuchungsfeld ermöglicht. Ferner können explorative Experteninterviews hypothesengenerierend eingesetzt werden. Auch helfen sie bei der grundsätzlichen Strukturierung des Themenfeldes (Bogner und Menz 2009b, S. 64). Letzteres stand im vorliegenden Fall im Vordergrund.

Wenngleich die Gesprächsführung offen erfolgen sollte, wird – nicht zuletzt als Ausweis der Kompetenz der Forschenden – eine Strukturierung in Form eines Leitfadens empfohlen (Bogner und Menz 2009b, S. 64 sowie Pickel und Pickel 2009, S. 454 f.). Entsprechend wurde ein Leitfaden erstellt, der die potenziellen Themen aufgriff, die aus der Literatur hergeleitet wurden. Zur Qualitätssicherung wurde der Leitfadentwurf im Anschluss in einer Expertenrunde diskutiert und weiter konkretisiert. Durch den zugrundeliegenden Leitfaden für die explorativen Interviews war der Inhalt vorstrukturiert, bot durch offene Gestaltung aber zugleich hinreichend Raum für individuelle Schwerpunktsetzungen der Befragten. Insbesondere mit einer offenen Einstiegsfrage wurde der individuellen Wahrnehmung viel Raum gegeben, es wurden aber auch Themen zur Vorstrukturierung vorgegeben.

Im Anschluss wurden sieben Telefoninterviews mit Experten geführt. Ohne in die ausführliche Debatte des Expertenbegriffs einzusteigen, ist „Experten ein relationaler Status“ (Meuser und Nagel 1991, S. 443), dem eine bestimmte Rolle zugeschrieben wird (Bogner und Menz 2009b, S. 68). Relevant war im vorliegenden Kontext, angelehnt an *Bogner und Menz*, dass Praxis- sowie Handlungswissen vorhanden ist und zumindest die Chance besteht, dass die Ansichten des Experten wirkmächtig sind (Bogner und Menz 2009b, S. 73 f.). Die Auswahl erfolgte hierbei auf Grundlage von vorliegenden sowie generierten Kontakten und im weiteren Verlauf durch das Schneeballverfahren, wobei zugleich darauf geachtet wurde, nicht nur Experten des gleichen Netzwerkes zu befragen (Bogner et al. 2014, S. 35). Ausweis hierfür ist nicht zuletzt, dass die Richter bzw. Servicekraft in vier verschiedenen Bundesländern an Gerichten arbeiten und – auch dies vor dem Hintergrund der Einnahme einer kritischen Perspektive (vgl. Pickel und Pickel 2009, S. 454) – verschiedene Hierarchiestellungen abdecken. Unter anderem wurden ein Präsident, ein Vizepräsident, Vorsitzende sowie ordentliche Richter interviewt. Die Länge der Interviews betrug zwischen 20 Minuten und 1:20 Stunden. Interviews wurden geführt, bis eine Informationssättigung festgestellt wurde. Die Auswertung erfolgte bereits mit Blick auf zukünftige Fragekategorien des Online-Fragebogens. Letzterer wurde ganz wesentlich auf Grundlage der gegebenen Antworten erstellt.

Zur nochmaligen Qualitätsverbesserung wurden die auf Grundlage der explorativen Interviews erstellten Fragebogenentwürfe schließlich an den Deutschen Richterbund gesendet. Dabei wurde mit Blick auf die Befragung von Richtern, die bereits mit der E-Akte arbeiten, die Anregung übernommen, zusätzlich einen Vergleich zur Papierakte ziehen zu lassen. Durch die Änderung von Details wurde schließlich eine letzte Verbesserung der Fragebögen erreicht. Die finalen Versionen der Online-Fragebögen umfassten neun Fragegruppen. Konkret abgefragt wurden:

1. Interesse und generelle Einschätzung
2. Genutzte Informationsquellen
3. Leistungsfähigkeit der E-Akte
4. Nutzen der E-Akte
5. Bedenken im Zusammenhang mit der E-Akte
6. Vergleich zwischen E-Akte und Papierakte
7. Zusammenarbeit mit anderen Personen
8. Erfolgsbedingungen der Einführung
9. Abschließende Einschätzungen

3.3 Auswahl und Information der Befragungsteilnehmer

Der Mangel an vorliegenden empirischen Studien zum Thema und eine Vielzahl an Anknüpfungspunkten boten viele Möglichkeiten, die Befragung zu konzeptualisieren. Gleichzeitig ist der Rahmen jeder Studie begrenzt und verlangt nach einer Schwerpunktsetzung. Bei einem Personalbestand von mehr als 60.000 Personen alleine in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Bundesgerichtshof, Oberlandes-, Landes- und Amtsgerichte) in Deutschland (Bundesamt für Justiz 2018) ist festzustellen, dass nicht alle Beschäftigten der deutschen Justiz in die Studie einbezogen werden können. Um zu belastbaren Ergebnissen zu gelangen, war daher zunächst eine klare Abgrenzung der zu befragenden Personen unabdingbar.

3.3.1 Auswahl der Befragungsgruppen

Eine erste Eingrenzung erfolgt dadurch, dass in den Hintergrundgesprächen von zwei besonders im Fokus stehenden Gruppen ausgegangen wird: Richter sowie Servicekräfte. Diese sind als Anwender nicht nur besonders durch den Wandel betroffen, sondern arbeiten auch in unterschiedlichen Kontexten mit der elektronischen Akte. Gleichzeitig wurde damit die Gruppe der Rechtspfleger nicht explizit in die Befragung einbezogen. Sie sind wie die Richter sogenannte Entscheider, weshalb davon ausgegangen wurde, dass sich ihre Situation nicht systematisch von derjenigen der Richter unterscheidet. Da die Gerichte zudem mit der Befragung nicht über Gebühr belastet werden sollten und für die Befragung auch nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung standen, wurde entschieden, die Umfrage auf Richter und Servicekräfte zu fokussieren. Dies schließt nicht aus, dass die Rechtspfleger zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Weise, beispielsweise im Rahmen von Folgestudien, in die Betrachtung eingeschlossen werden. Hier besteht somit weiterer Forschungsbedarf. Insgesamt dürfte durch den gewählten Zuschnitt der Umfrage trotz des begrenzten Umfangs ein hinreichend umfassendes Bild entstehen.

Eine zweite Eingrenzung erfolgte durch die Auswahl der Gerichte. Die Befragung fand ausschließlich an deutschen Landgerichten statt, um unter dem Gesichtspunkt der zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Konzentration vorzunehmen. Konkret wurden Richter an Pilotgerichten und Richter an solchen Gerichten befragt, an denen noch keine Einführung der E-Akte erfolgte. Gleiches gilt für die Servicekräfte. Ein entsprechend gelagertes Design wurde gewählt, erstens, um von den Erfahrungen und den Bewertungen der derzeitigen Anwender für den weiteren Umgang mit der E-Akte zu profitieren. Zweitens geht es um einen sinnvollen und ertragreichen Abgleich von Erfahrungen und Erwartungen. Drittens war oben bereits die Rede davon, dass sich nicht

erfüllende Erwartungen an die Einführung der E-Akte zu Enttäuschungen oder gar Frustrationen führen könnten. Dies wiederum könnte die breite Einführung der E-Akte gefährden. Deshalb sind Informationen über die Erwartungen der zukünftigen Anwender auch jenseits eines von uns gleichfalls durchgeführten Vergleichs mit denen der derzeitigen Anwender und zukünftigen Anwendern von großer Relevanz. Für die Studie ergaben sich insgesamt vier unterschiedliche Befragungsgruppen (siehe 2). Im Verlauf der Studie werden für diese Personengruppen Abkürzungen genutzt, so für die Richter an Pilotgerichten („R-PG“), für die Richter an Nicht-Pilotgerichten („R-NPG“) und gleichermaßen für die Servicekräfte („S-PG“ bzw. „S-NPG“).

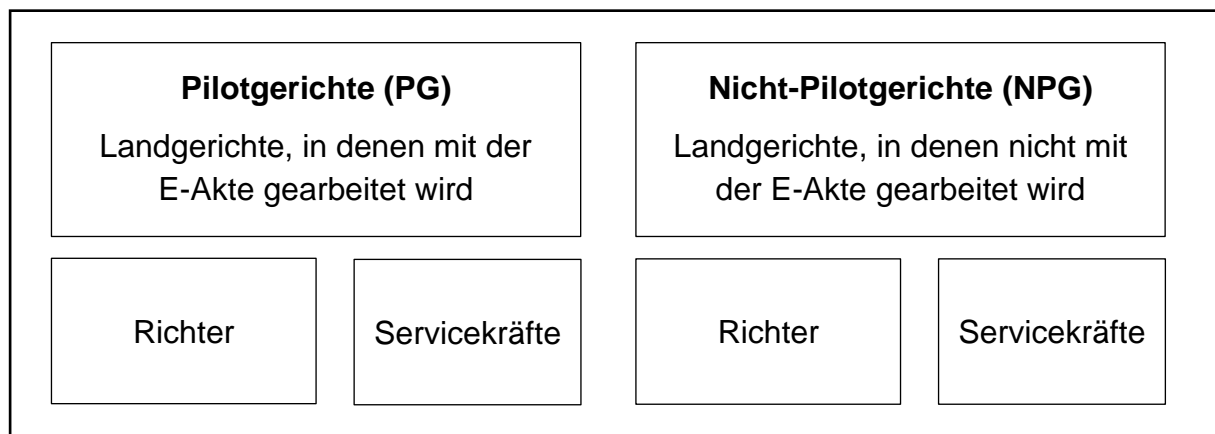


Abbildung 2: Die vier unterschiedlichen Befragungsgruppen.
Quelle: eigene Darstellung.

Bei den Vorarbeiten stellte sich zunächst die Herausforderung, die Landgerichte zu identifizieren, die bereits mit der E-Akte arbeiten. Eine bundesweite Datenbank hierfür existiert nicht. Schließlich konnten die Pilotgerichte durch die Analyse von Landesverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie Justizministerialblättern, aber auch durch Auskünfte aus einem Ministerium und mehreren Landgerichten ermittelt werden (siehe ausführlich Anhang 1). Da die Pilotierungsvorhaben nicht zeitgleich gestartet wurden, musste ein Stichtag festgelegt werden, zu dem in den Landgerichten bereits mit der E-Akte gearbeitet werden musste, um in der Studie berücksichtigt zu werden. Da die Online-Umfrage Mitte 2020 startete, wurde als Stichtag der 31.12.2019 gewählt. Somit war gewährleistet, dass bei den befragten Pilotgerichten erstens durch eine mindestens halbjährige Arbeit mit der E-Akte bereits erste verlässliche Erfahrungswerte und zweitens eine gewisse Vergleichbarkeit der befragten Pilotgerichte gegeben war. Mit dem oben beschriebenen Vorgehen konnten alle 23 Pilotgerichte identifiziert werden, die zum 31.12.2019 bereits pilotierten (siehe Abbildung 3). Die Pilotgerichte verteilten

sich auf 9 Bundesländer, wobei die meisten Pilotgerichte in Nordrhein-Westfalen liegen (6), gefolgt von Baden-Württemberg (5), Rheinland-Pfalz (4) und Bayern (3). In fünf weiteren Bundesländern gab es jeweils ein Pilotgericht. In 7 Bundesländern existierte zum 31.12.2019 kein Pilotgericht.

Bundesland	Anzahl PG	E-Akte-Verbund	Bestehende PG
Baden-Württemberg	5	eAS	Freiburg, Hechingen, Karlsruhe, Mannheim, Ravensburg
Bayern	3	eIP	Coburg, Landshut, Regensburg
Brandenburg	1	eIP	Frankfurt/Oder
Hessen	1	e ² A	Limburg
Mecklenburg-Vorpommern	1	eIP	Rostock
Niedersachsen	1	e ² A	Oldenburg
Nordrhein-Westfalen	6	e ² A	Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Hagen, Krefeld
Rheinland-Pfalz	4	eIP	Kaiserslautern, Bad Kreuznach, Koblenz, Frankenthal
Sachsen	1	eAS	Dresden
Gesamt	23		---

Abbildung 3: Pilotgerichte nach Bundesland zum 31.12.2019.

Quelle: Siehe Abbildung A 1 (Anhang) sowie zu den E-Akte-Verbänden Deutscher Gewerkschaftsbund 2020; eigene Darstellung.

Für die Studie sind sowohl die Erwartungen der mit der traditionellen Papierakte arbeitenden Personen für sich genommen als auch der Abgleich dieser Erwartungen mit den Erfahrungen und Bewertungen der Personen, die bereits Erfahrung mit der E-Akte haben, von großer Bedeutung. Neben den Pilotgerichten wurde daher eine gleich hohe Anzahl (n=23) von Gerichten ausgewählt, an denen bisher keine Pilotierung stattfindet. Um diese auszuwählen, wurden sämtliche Landgerichte in Deutschland recherchiert. Abhängig von der Anzahl der Pilotgerichte in dem jeweiligen Bundesland wurde im Anschluss bestimmt, wie sich die insgesamt 23 zu befragenden Nicht-Pilotgerichte auf die einzelnen Bundesländer verteilen müssen, um eine möglichst weitgehende Entsprechung zu erreichen. Dabei wurde eine prozentuale Verteilung vorgenommen, d. h. in Bundesländern, in denen vergleichsweise viele Pilotgerichte ihren Sitz haben, wurden entsprechend überdurchschnittlich viele Nicht-Pilotgerichte befragt. Aus jedem

Bundesland wurde jedoch mindestens ein Nicht-Pilotgericht ausgewählt. Nach der Bestimmung der Anzahl der Gerichte pro jeweiligem Bundesland wurde per Zufallsauswahl bestimmt, welche Nicht-Pilotgerichte aus den verschiedenen Bundesländern für die Befragung herangezogen werden (siehe Anhang 2).

Bundesland	Anzahl auszuwählender NPG	E-Akte Verbund	Zufallsausgewählte NPG
Baden-Württemberg	3	eAS	Konstanz, Mosbach, Heilbronn
Bayern	3	eIP	Schweinfurt, München I, Ansbach
Berlin	1	eIP	Berlin
Brandenburg	1	eIP	Cottbus
Bremen	1	e ² A	Bremen
Hamburg	1	eIP	Hamburg
Hessen	1	e ² A	Hanau
Mecklenburg-Vorpommern	1	eIP	Schwerin
Niedersachsen	1	e ² A	Hildesheim
Nordrhein-Westfalen	3	e ² A	Wuppertal, Münster, Paderborn
Rheinland-Pfalz	2	eIP	Trier, Landau i. d. Pfalz
Saarland	1	e ² A	Saarland
Sachsen	1	eAS	Zwickau
Sachsen-Anhalt	1	e ² A	Magdeburg
Schleswig-Holstein	1	eAS	Lübeck
Thüringen	1	eAS	Mühlhausen
Gesamt	23		---

Abbildung 4: Ausgewählte Nicht-Pilotgerichte für die Studie.
Quelle: eigene Darstellung.

3.3.2 Kontakt und Information der ausgewählten Landgerichte

Nach der Auswahl der zu befragenden 46 Gerichte wurden diese in einem aufwendigen Verfahren kontaktiert. Die Umfrage enthielt Fragen, die auch dazu führen konnten, dass Kritik geäußert wurde – hierdurch war die Möglichkeit gegeben, dass die Gerichte ohne Vorabinformation keine Befragung zuließen. Um die Bereitschaft zur Befragung und die Rücklaufquote zu erhöhen, wurde daher zunächst der Deutsche Richterbund um Unterstützung der Umfrage gebeten. Zudem erhielten alle 16 Landesjustizministerien bzw. Landessenatsverwaltungen per Brief mit beiliegenden Informationen Kennt-

nis von der Umfrage und den Zielen der Studie. Im Anschluss wurden die Landgerichtspräsidenten darüber informiert, dass eine Befragung an ihrem Landgericht beabsichtigt ist. Durch umfangreiche Mailkontakte, Telefonate und – soweit notwendig – Bitte um Genehmigung durch die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte und nochmalige konkrete Kontakte mit den zuständigen Justizministerien gelang es in fast allen Fällen, eine Teilnahme der Gerichte zu erreichen. Lediglich in wenigen Fällen wurde die Teilnahme verweigert. Ein zusätzliches Nicht-Pilotgericht erklärte sich hingegen bereit, an der Umfrage teilzunehmen. Somit nahmen schließlich 38 Landgerichte (18 Pilotgerichte und 20 Nicht-Pilotgerichte) an der Befragung teil. An diese wurde der Befragungslink an die Kontaktpersonen, meist Landgerichtspräsidenten, versendet und von diesen im Haus an die zuvor festgelegten zu befragenden Personengruppen weitergeleitet. Dieses Verfahren war notwendig, da eine Weitergabe von Mailadressen, die zur individuellen Kontaktaufnahme nötig wäre, aus nachvollziehbaren Gründen nicht gestattet wurde. Da die Kontaktpersonen in den Landgerichten gebeten worden waren, über die Zahl der Personen zu informieren, an die der Link weitergeleitet wurde, lässt sich eine bundesweite Rücklaufquote berechnen.

3.4 Online-Umfrage

Die Online-Umfrage wurde am 21. Juli 2020 aktiviert. Eine Teilnahme war zunächst über 6 Wochen, d. h. bis einschließlich 31. August 2020, möglich. Aufgrund der in den einzelnen Bundesländern zeitlich versetzt stattfindenden Schulferien wurde die mit dem Umfrageprogramm *LimeSurvey* durchgeführte Online-Umfrage im Anschluss um zwei Wochen, also bis einschließlich 11. September 2020, verlängert. Eine hohe Bedeutung kam – aufgrund der Sensibilität des Themas – der Gewährleistung von Anonymität zu. Diese wurde erreicht, indem auf persönliche Angaben – soweit für die Studie nicht von Bedeutung – verzichtet wurde. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind somit nicht möglich. Dies war auch vor dem Hintergrund der Reduktion von sozial erwünschtem Antwortverhalten von Bedeutung, gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Antworten durch soziale Erwartungen verzerrt sind. Eine Vielzahl kritischer Antworten, auch in freien Antwortteilen, deutet jedoch zumindest darauf hin, dass sozial erwünschtes Antwortverhalten nicht in großem Umfang aufgetreten ist. Dies führt auch dazu, dass Vergleiche zwischen Pilot- und Nicht-Pilotgerichten nicht ohne weiteres möglich sind. Eine positivere Einschätzung der E-Akte an Pilotgerichten muss beispielsweise nicht zwingend auf die Bedingungen bei der Einführung zurückzuführen sein, sondern kann schlicht auch damit zusammenhängen, dass an Pilotgerichten technikaffinere Personen arbeiten. Auch wenn dies nicht unbedingt zu erwarten ist, müssen die generierten Daten also vorsichtig ausgewertet werden. Um Verände-

rungen auf individueller Ebene nachvollziehen zu können, wären weitere Studien, konkret eine Panelstudie, sinnvoll. Dies kann die vorliegende Studie aufgrund ihres Umfangs und weiteren Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die nachvollziehbarerweise sehr restriktiv gehandhabte Weitergabe von Kontaktdaten des Gerichtspersonals, nicht leisten. In Abwägung mit der möglichen Beteiligung und dem auch mit dem gegangenen Weg hohen Erkenntniswert wurde die Entscheidung für eine Querschnittsuntersuchung getroffen. Die hohe Beteiligung – 666 Personen von 38 Landgerichten aus allen Bundesländern haben den Online-Fragebogen vollständig ausgefüllt – verdeutlicht ebenso wie die für das sensible Thema hohe Rücklaufquote von 20 Prozent, dass dieser Weg richtig war. Denn durch die hohe Beteiligung ermöglichen die im Folgenden präsentierten Ergebnisse, die Erfahrungen und Bewertungen der ausgewählten Personengruppen an den Pilot- und Nicht-Pilotgerichten umfassend darzustellen und Unterschiede zwischen den Gerichten zu verdeutlichen.

4. Auswertung der Online-Umfrage

Das folgende Kapitel ist der Kern der Studie, in dem die Auswertung der generierten Daten erfolgt; zunächst aufgeschlüsselt nach Personengruppen und Fragekategorien. Im weiteren Verlauf erfolgen dann Fokusauswertungen.

Jede Fragekategorie ist in einer Grafik dargestellt. Die n-Angabe am unteren rechten Ende der Grafiken zeigt an, wie viele Personen die jeweilige Frage insgesamt beantwortet haben. Bei der Abbildung mehrerer Fragen in einer Grafik wird eine Spannweite von Teilnehmern abgebildet. Durch Rundungen von Nachkommastellen kann es vorkommen, dass die Addition der Werte in Grafiken von 100 Prozent abweicht.

4.1 Grundlegende Daten

An der Umfrage zur Einführung der E-Akte in der Justiz nahmen insgesamt 666 Personen teil: 106 Richter an Pilotgerichten (ca. 16 Prozent), 299 Richter an Nicht-Pilotgerichten (ca. 45 Prozent) sowie 81 Servicekräfte an Pilotgerichten (ca. 12 Prozent) und 180 Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten (ca. 27 Prozent). Die Mehrheit der Befragten – 62 Prozent – sind Frauen (siehe Abbildung 5). Dies ist vor allem auf ihren hohen Anteil bei den Servicekräften zurückzuführen. Bei der Richterschaft ist das Verhältnis deutlich ausgeglichener.

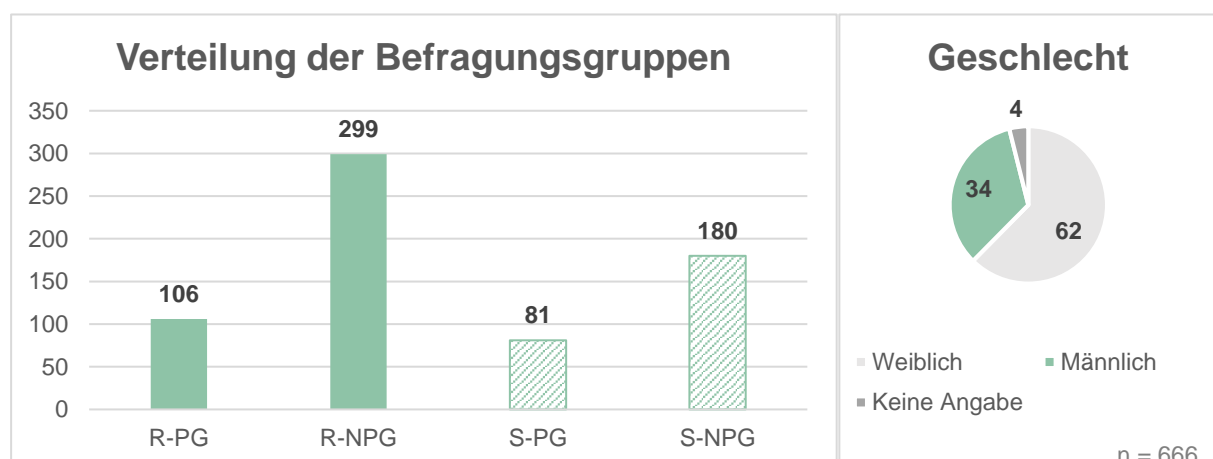


Abbildung 5: Verteilung der Befragungsgruppen (absolut) und Geschlecht (in Prozent).

4.2 Richter an Pilotgerichten

Die erste befragte Gruppe sind Richter an Pilotgerichten. 106 Richter dieser Gruppe füllten den Fragebogen bis zum Ende aus. 56 Prozent der Teilnehmer waren Männer, 44 Prozent Frauen. Die meisten Teilnehmer stammen aus der Alterskohorte zwischen 51 und 60 Jahren (28 Prozent); etwa gleich viele sind den Kohorten 31 bis 40 Jahre (27 Prozent) und 41 bis 50 Jahre (25 Prozent, siehe Abbildung 6) zuzurechnen.

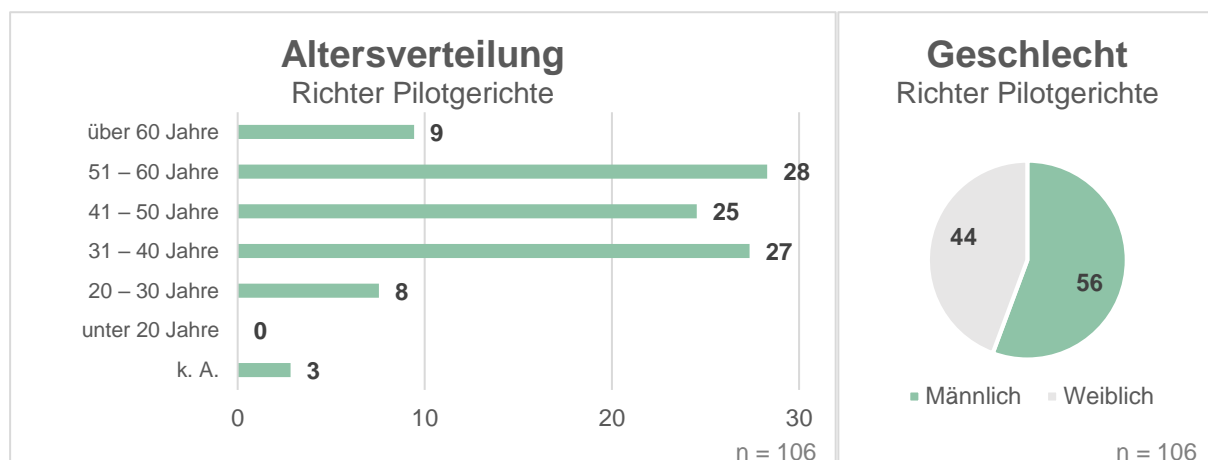


Abbildung 6: Altersverteilung und Geschlecht (R-PG). Angaben in Prozent.

Wie schätzen Richter an Pilotgerichten die derzeitige Lage ein? Die Richter, die bereits mit der E-Akte arbeiten, haben ein hohes Interesse an dieser. Drei Viertel (75 Prozent) der Befragten bewerten dieses als hoch oder sehr hoch. Demgegenüber äußern lediglich 8 Prozent ein sehr geringes oder geringes Interesse (siehe Abbildung 7).

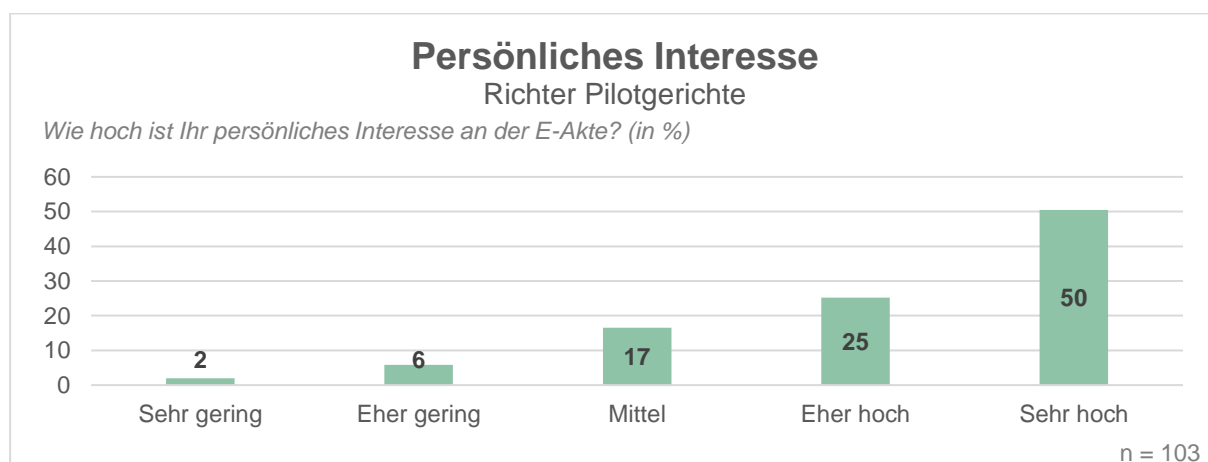


Abbildung 7: Persönliches Interesse der Richter (R-PG). Angaben in Prozent.

Der Wissensstand der Richter zur E-Akte unterscheidet sich hingegen stark. Insgesamt gibt mehr als die Hälfte (54 Prozent) der Richterschaft aus Pilotgerichten an, einen eher hohen oder sehr hohen Wissensstand zu haben, 42 Prozent geben diesen als „Mittel“ an. Nur 5 Prozent schätzen ihren Wissensstand als eher gering ein. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den mit der Einführung verbundenen Pflichten und dem Stand der Umsetzung im Bundesland. Geringer ist das Wissen bei der derzeitigen Rechtslage und insbesondere beim Zeitplan zum Rollout. Fast zwei Drittel (63 Prozent) schätzen ihr Wissen hierzu als sehr oder eher gering ein (siehe Abbildung 8).

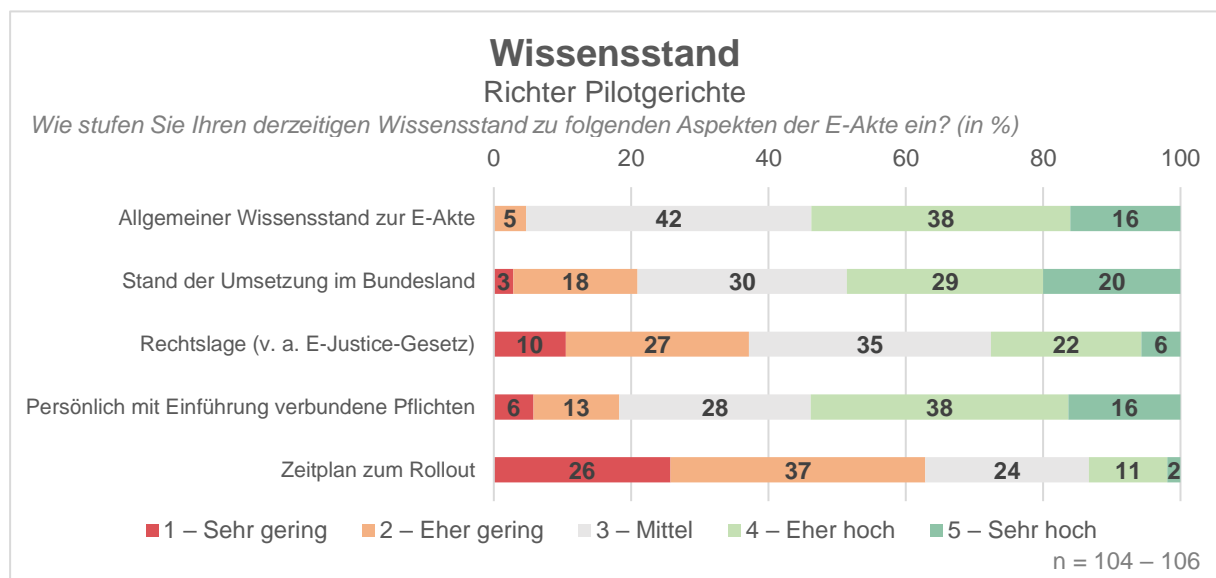


Abbildung 8: Wissensstand der Richter (R-PG). Angaben in Prozent.

Zum Wissenserwerb nutzten die Richter vor der Einführung unterschiedliche Informationsquellen. Die mit Abstand wichtigste waren interne Informationen, also solche aus dem eigenen Gericht; jeder Fünfte (21 Prozent) nutzte zudem Informationen aus anderen Gerichten. Wichtiger war der Austausch mit Kollegen, rund zwei Drittel (66 Prozent) nutzten diese Möglichkeit. Die Hälfte der Befragten (48 Prozent) gibt zudem an, sich auf Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Treffen informiert zu haben, 16 Prozent suchten eigenständig nach Informationen. Lediglich fünf Prozent informierten sich vorab nicht über die Thematik (siehe Abbildung 9).

Um herauszufinden, wie aktiv die Richter sich um Informationsbeschaffung kümmern, wurde zudem abgefragt, ob Richter nach Informationen suchen oder sich eher informieren lassen. Beachtung finden sollte in diesem Zusammenhang, dass nur ein Viertel der Richter aktiv nach Informationen sucht. Mehr als die Hälfte der Befragten hingegen gibt an, die Entwicklungen eher auf sich zukommen zu lassen (siehe Abbildung 10).

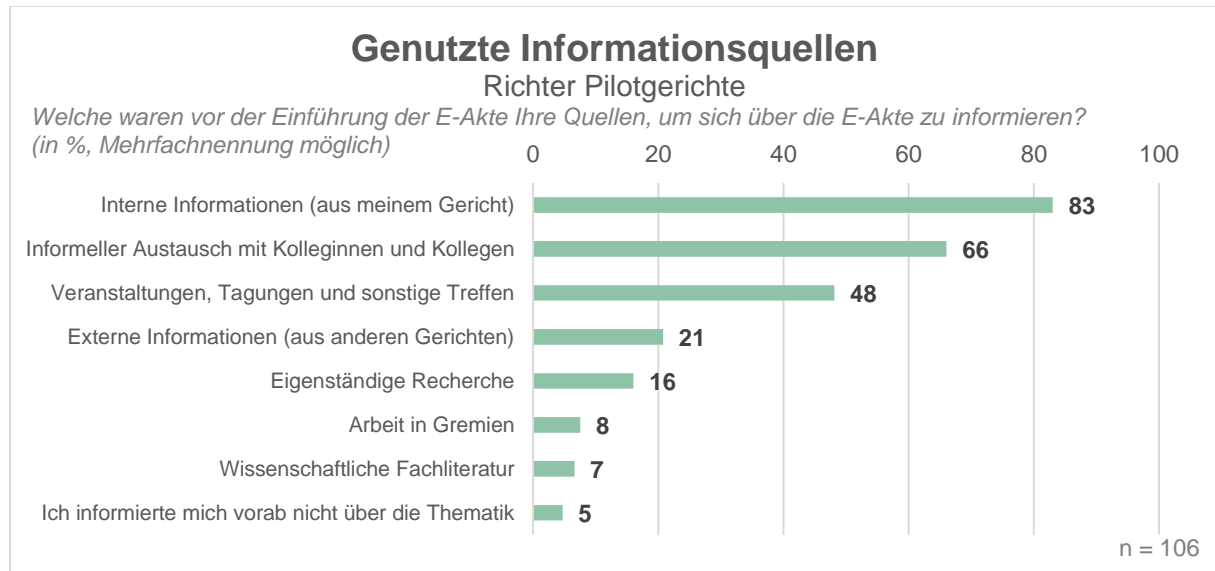


Abbildung 9: Genutzte Informationsquellen (R-PG). Angaben in Prozent.

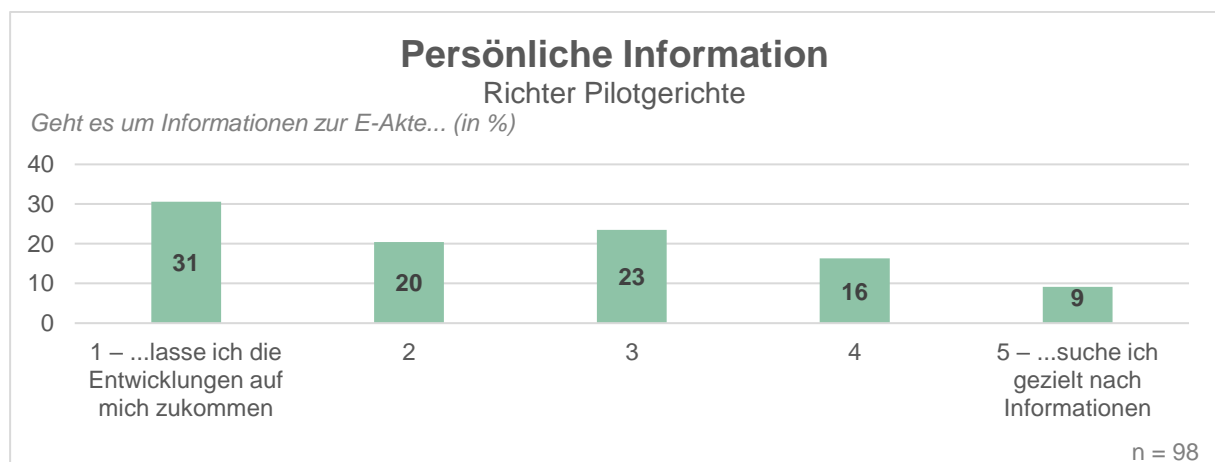


Abbildung 10: Persönliche Information (R-PG). Angaben in Prozent.

Die erste Kategorie, die in engem Zusammenhang mit der E-Akte selbst steht, ist die Frage nach der Leistungsfähigkeit. Dabei zeigt sich: Die Leistungsfähigkeit der elektronischen Akte wird von den meisten Richtern als zufriedenstellend bewertet. Über alle neun abgefragten Kategorien beträgt die Zustimmung (*stimme eher zu* und *stimme voll und ganz zu*) im Durchschnitt 40 Prozent, weitere 26 Prozent bewerteten sie mit *Teils / teils*. Das bedeutet aber auch: Im Durchschnitt liegt der Anteil der Richter, die bereits mit der E-Akte arbeiten und den abgefragten Kategorien gar nicht oder eher nicht zustimmen, bei einem Drittel. Bei einzelnen Aspekten der Leistungsfähigkeit gibt es im Vergleich zur Gesamteinschätzung höhere und niedrigere Zustimmungswerte (siehe Abbildung 11).

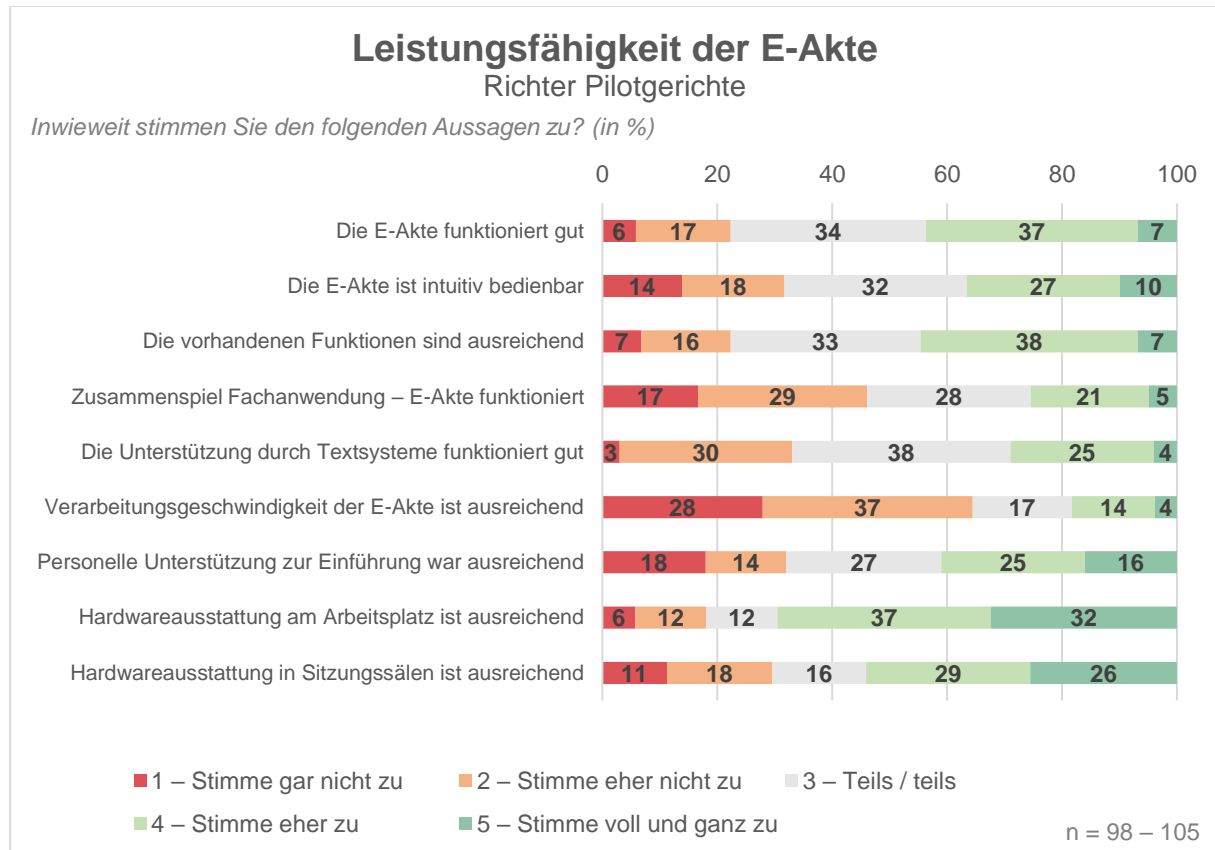


Abbildung 11: Leistungsfähigkeit der E-Akte (R-PG). Angaben in Prozent.

Hohe Zustimmungswerte gibt es bei der Hardwareausstattung – sowohl am Arbeitsplatz als auch in den Sitzungssälen –, bei den vorhandenen Funktionen und bei der personellen Unterstützung. Zugleich werden Probleme bei der Leistungsfähigkeit deutlich: So bewerten 65 Prozent die Verarbeitungsgeschwindigkeit als (eher) nicht ausreichend, 46 Prozent sehen (eher) kein reibungsloses Funktionieren des Zusammenspiels von Fachanwendung und E-Akte.

Die Probleme bei der Performance stehen dem Nutzen der E-Akte für die Richterschaft gegenüber (siehe Abbildung 12).

Als sehr oder eher nützlich bewerten die Richter insbesondere die ständige Verfügbarkeit (84 Prozent), das Arbeiten von zu Hause aus (82 Prozent), die Möglichkeit des parallelen Arbeitens (66 Prozent) und dass ein Verlust der E-Akte nicht mehr möglich ist (63 Prozent).

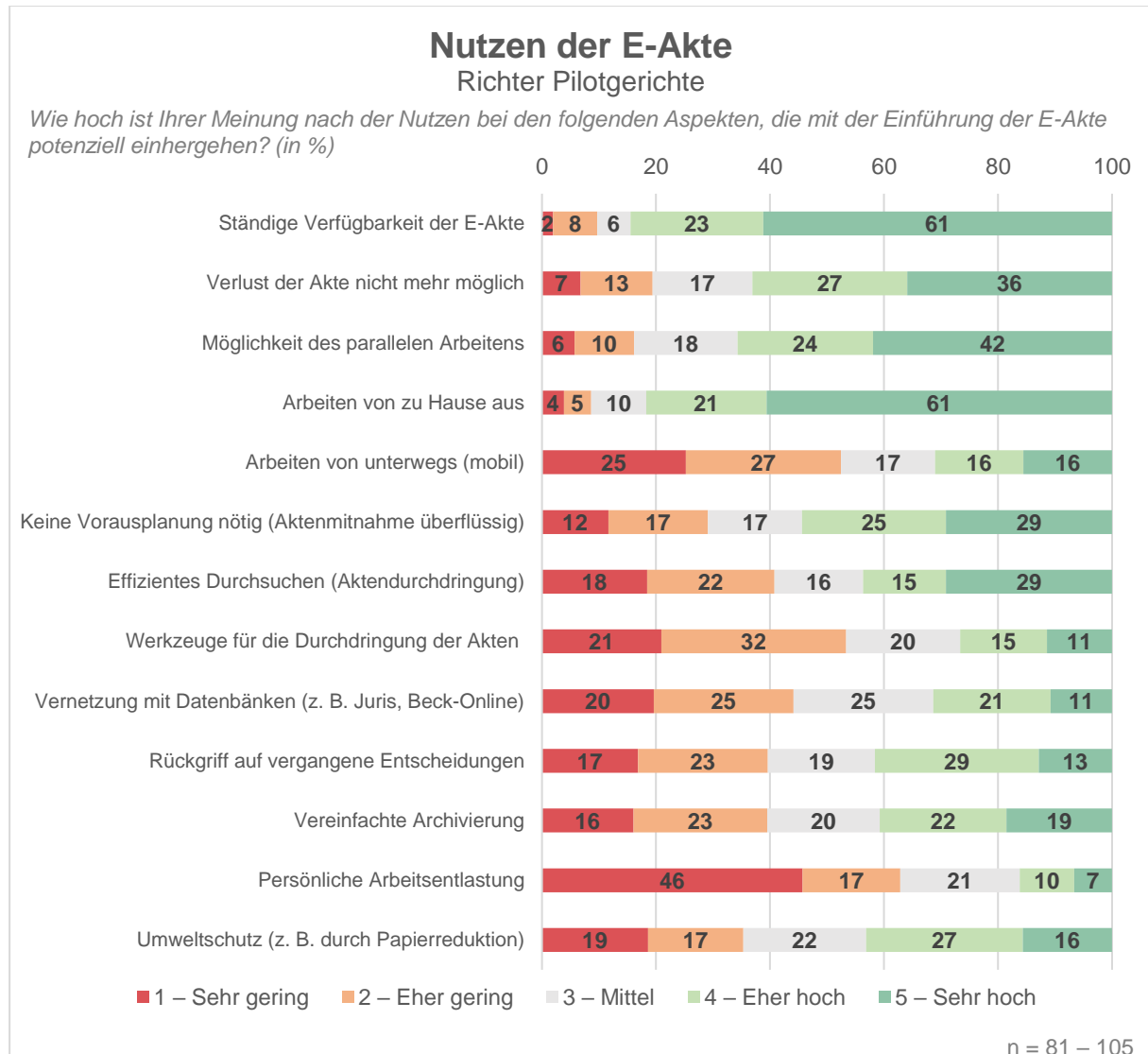


Abbildung 12: Nutzen der E-Akte (R-PG). Angaben in Prozent.

Weniger stark fällt der Nutzen bei anderen Kategorien aus. So geben 63 Prozent der Richter, die die E-Akte nutzen, den Nutzen für die persönliche Arbeitsentlastung als *sehr gering* oder *eher gering* an. Damit sehen fast zwei von drei Richtern keine Verbesserung bei der Arbeitsentlastung. Auch bei den Werkzeugen für die Durchdringung der Akten und für das Arbeiten von unterwegs sieht mehr als jeder zweite Richter einen sehr oder eher geringen Nutzen. Ebenfalls vergleichsweise schlecht fällt der empfundene Nutzen für das effiziente Durchsuchen der Akten, die Vernetzung mit Datenbanken und den Rückgriff auf vergangene Entscheidungen aus.

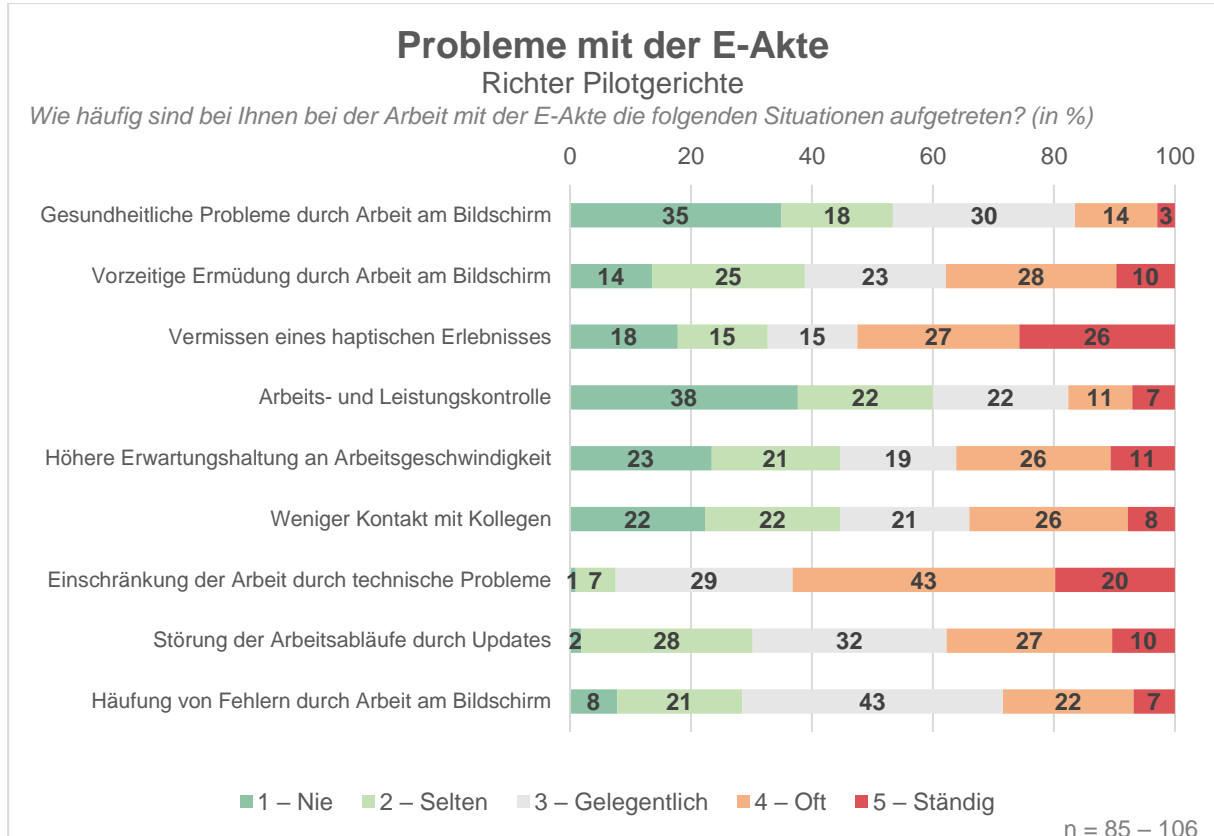


Abbildung 13: Probleme mit der E-Akte (R-PG). Angaben in Prozent.

Nicht zuletzt die explorativen Interviews haben gezeigt, dass Richter vor der Einführung eine Vielzahl von Problemen in Zusammenhang mit der E-Akte erwarten. Die Befragung zeigt, dass die abgefragten Probleme mit unterschiedlicher Intensität auftauchen. Zugleich ist zu beachten, dass auch einem gelegentlichen Auftreten in manchen Kategorien erhöhte Aufmerksamkeit zukommen sollte. So etwa bei gesundheitlichen Problemen: Fast die Hälfte der Richterschaft (47 Prozent) gibt an, durch die Arbeit mit der E-Akte seien diese gelegentlich, oft oder ständig aufgetreten. 38 Prozent geben an, oft oder ständig vorzeitig zu ermüden und mehr als die Hälfte (53 Prozent) vermisst in diesem Ausmaß ein haptisches Erlebnis. Zudem erhöht die E-Akte in manchen Fällen den Arbeitsdruck: 37 Prozent berichten von einer oft oder ständig erhöhten Erwartungshaltung an die Arbeitsgeschwindigkeit und 18 Prozent sogar von oft oder ständig auftretenden Arbeits- und Leistungskontrollen. Bei 38 Prozent ist die Arbeits- und Leistungskontrolle hingegen nie aufgetreten. Das größte Problem ist jedoch technischer Natur: Jeder fünfte Richter berichtet von einer ständigen Einschränkung der Arbeit durch technische Probleme, weitere 43 Prozent geben an, diese oft zu erleben. Bei mehr als einem Drittel (37 Prozent) werden Arbeitsabläufe oft oder ständig durch Updates gestört und 29 Prozent berichten dies über die Häufung von Fehlern durch Arbeit am Bildschirm – insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen ein hoher Wert.

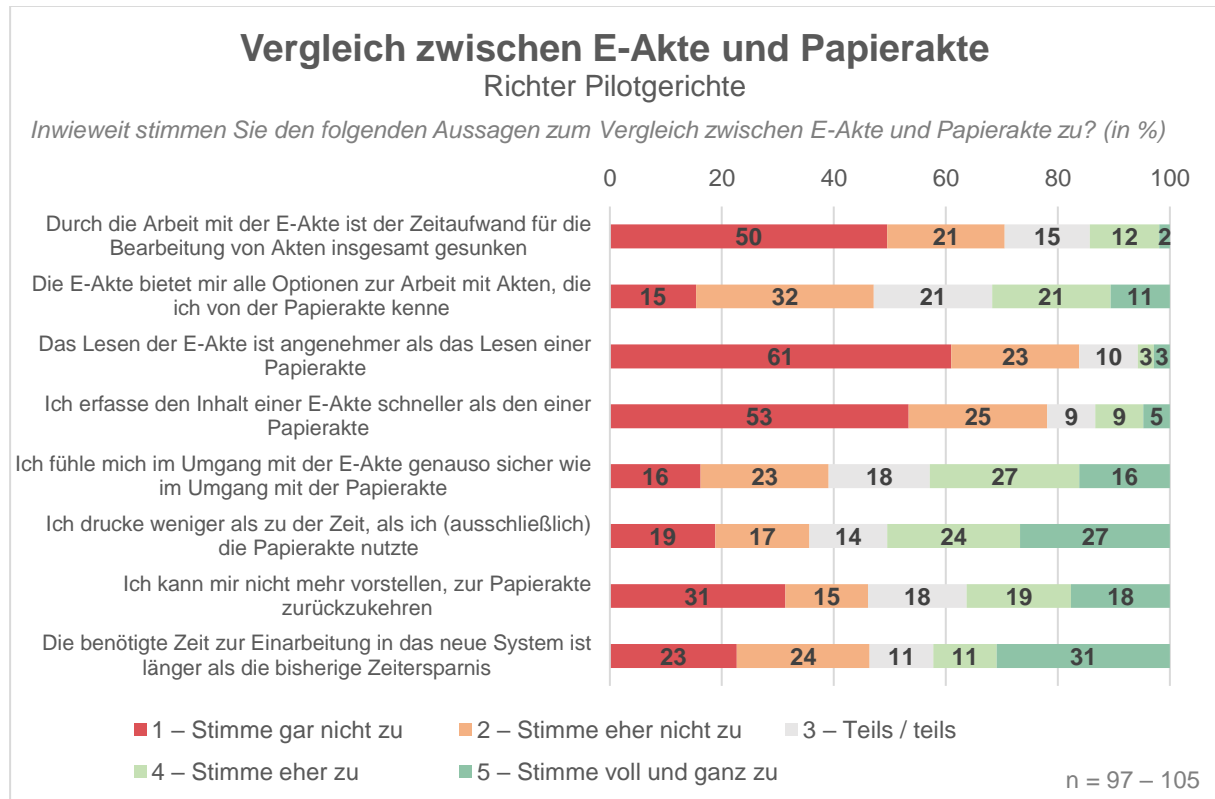


Abbildung 14: Vergleich zwischen E-Akte und Papierakte (R-PG). Angaben in Prozent.

Ein wichtiger Indikator, um den Erfolg der Einführung der elektronischen Akte zu bewerten, ist der Vergleich zur Papierakte. Hier zeigt sich ein durchwachsendes Bild (siehe Abbildung 14): So stimmen bereits 43 Prozent der Richter eher oder voll und ganz zu, im Umgang mit der E-Akte genauso sicher wie im Umgang mit der Papierakte zu sein. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Befragung unterschiedliche Erfahrungshorizonte vorlagen, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Wert mit der Dauer der Anwendung eher steigt. Ein fast gleich hoher Prozentsatz (51 Prozent) berichtet von einem (eher) geringeren Papierverbrauch. Stark gestreut sind die Antworten bei den Optionen der Bearbeitung: Hier ist die Richterschaft gespalten zwischen jenen, die aussagen, (fast) alle Optionen zur Arbeit mit der E-Akte haben, und jenen, die offenbar Optionen vermissen, was auf individuell stark unterschiedliche Bedürfnisse hindeutet.

Bei den Antworten zu einigen Kategorien werden Probleme offenbar, die grundsätzlich von der Arbeit an elektronischen Endgeräten bekannt sind: 84 Prozent bewerten das Lesen der E-Akte als (eher) weniger angenehm als das Lesen einer Papierakte und 78 Prozent nehmen den Inhalt einer E-Akte (eher) weniger schnell wahr als den Inhalt einer Papierakte. Problematisch erscheinen vor allem zwei weitere Ergebnisse: 42 Prozent der Richter stimmen der Aussage, dass die benötigte Zeit zur Einarbeitung in das neue System länger ist als die bisherige Zeitersparnis, eher oder voll und ganz zu.

Jeder zweite Richter (50 Prozent) stimmt der Aussage, dass der Zeitaufwand für die Bearbeitung von Akten insgesamt gesunken ist – ein bisher als wesentlicher Vorteil gesehener Aspekt – *gar nicht* zu. Weitere 21 Prozent stimmen eher nicht zu. Nur 14 Prozent der Richter stimmen der Aussage eher oder voll und ganz zu. So verwundert es nicht, dass 31 Prozent der Richter und somit fast jeder Dritte der Aussage, man könne sich nicht mehr vorstellen, zur Papierakte zurückzukehren, *gar nicht* zustimmt. Doch nur, weil diese Vorstellung vorhanden ist, heißt dies nicht, dass Richter dies als realistische Option sehen – so zeigt sich bei späteren Fragekategorien, dass die weit überwiegende Mehrheit der Richterschaft in der E-Akte die Zukunft sieht (siehe Abbildung 17).

Die E-Akte verändert auch die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Gruppen an den Gerichten (siehe Abbildung 15). Deutlich wird, dass sich neue Abläufe zwischen Richtern und Servicekräften einspielen müssen; zwei Drittel (66 Prozent) der Richter berichten, dass diese Situation oft oder ständig auftritt. Auch erweitert sich das Aufgabenfeld der Richter: 60 Prozent berichten von oftmaligen oder ständigen Situationen, in denen Aufgaben von Servicekräften übernommen werden mussten. Dies ist ein deutlicher Unterschied zu den Angaben der Servicekräfte, von denen ein geringerer Anteil angibt, Aufgaben von Richtern zu übernehmen (siehe Abbildung 39). Anderes gilt für die Übernahme von Aufgaben, die bisher von Rechtspflegern übernommen wurden: Bei 81 Prozent ist dies nie (56 Prozent) oder selten (25 Prozent) aufgetreten. Zugleich zeigt sich, dass durch die E-Akte jeweils rund ein Viertel davon berichtet, dass oft und ständig (zusammen 26 Prozent), gelegentlich (23 Prozent), selten (27 Prozent) oder nie (23 Prozent) neue Aufgaben übernommen wurden. Diese unterschiedliche Wahrnehmung deutet darauf hin, dass auch die Organisation oder individuelle Absprachen am Gericht darüber entscheiden, ob den Richtern neue Aufgaben auferlegt werden. Deutlich wird jedoch: Die E-Akte verändert die Zusammenarbeit am Gericht.

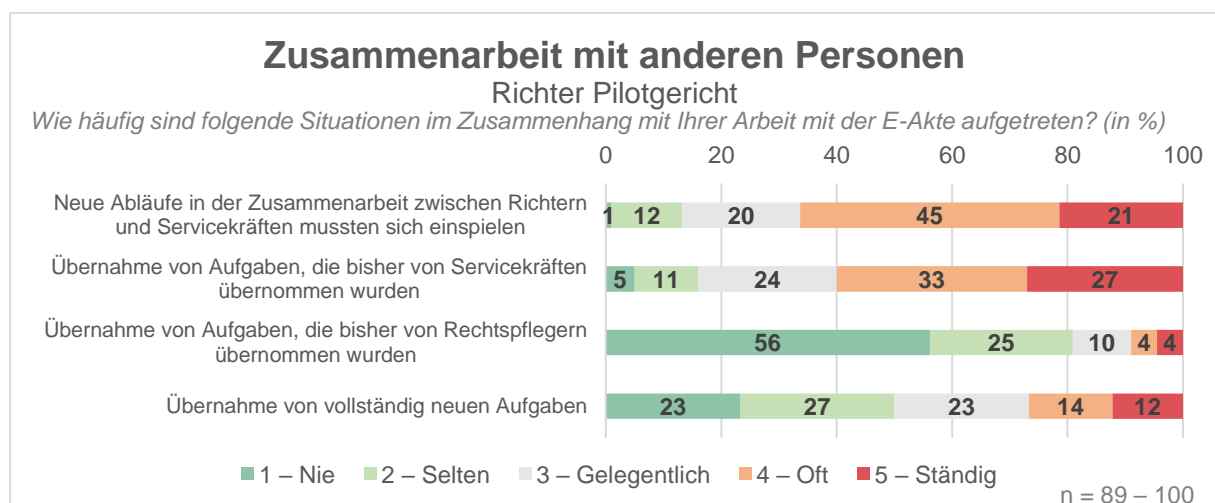


Abbildung 15: Zusammenarbeit mit anderen Personen (R-PG). Angaben in Prozent.

Die Aussagen der Richter, die bereits mit der E-Akte arbeiten, sind auch aus einem weiteren Blickwinkel von großem Wert: Sie können zeigen, welche Maßnahmen hohe Wirkung entfalteten und welche Maßnahmen bei der Einführung weniger hilfreich waren. Um dies herauszufinden, wurde der Nutzen verschiedener Maßnahmen abgefragt (siehe Abbildung 16).

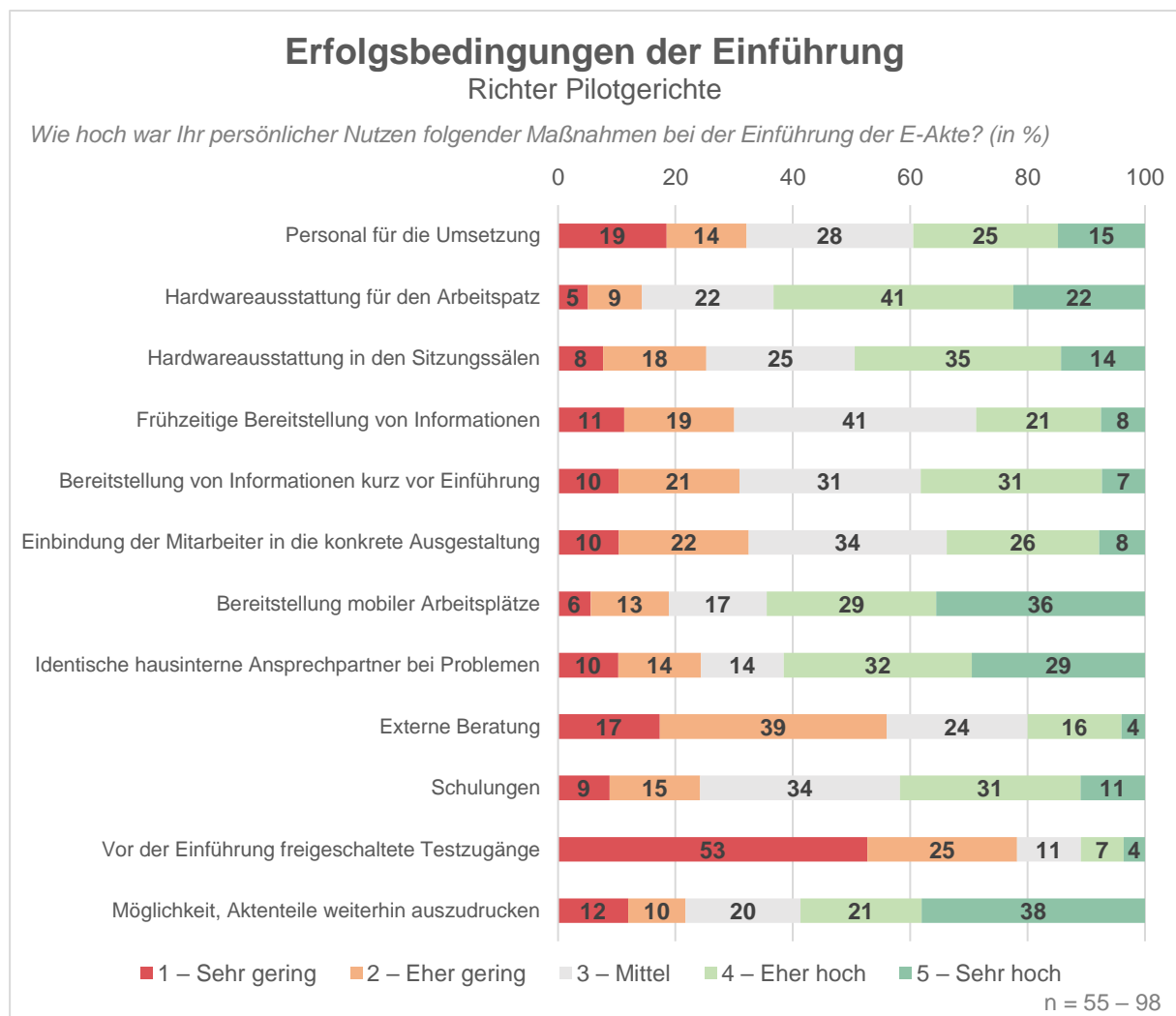


Abbildung 16: Erfolgsbedingungen der Einführung (R-PG). Angaben in Prozent.

Die Richterschaft zeigt dabei unterschiedliche Präferenzen, sodass die *eine* Maßnahme, die die Einführung zum Erfolg führt, nicht auszumachen ist. Jedoch werden einige Maßnahmen als hilfreicher als andere bewertet. Zu ersteren zählt die Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen, um von zu Hause aus zu arbeiten (65 Prozent eher und sehr hoch). Dies deckt sich mit dem hohen Nutzen, den die Richter dem Arbeiten von zu Hause aus zuschreiben (vgl. Abbildung 12). Wenig überraschend spielt auch die Hardwareausstattung am Arbeitsplatz eine wichtige Rolle (63 Prozent eher und sehr hoch). Identischen hausinternen Ansprechpartnern wird ebenfalls ein hoher Nutzen zugesprochen. Als wenig hilfreich wurden vor der Einführung freigeschaltete Testzugänge empfunden: Mehr als jeder zweite Richter empfand den Nutzen als sehr gering.⁴ Auch die externe Beratung wird als vergleichsweise wenig hilfreich empfunden.

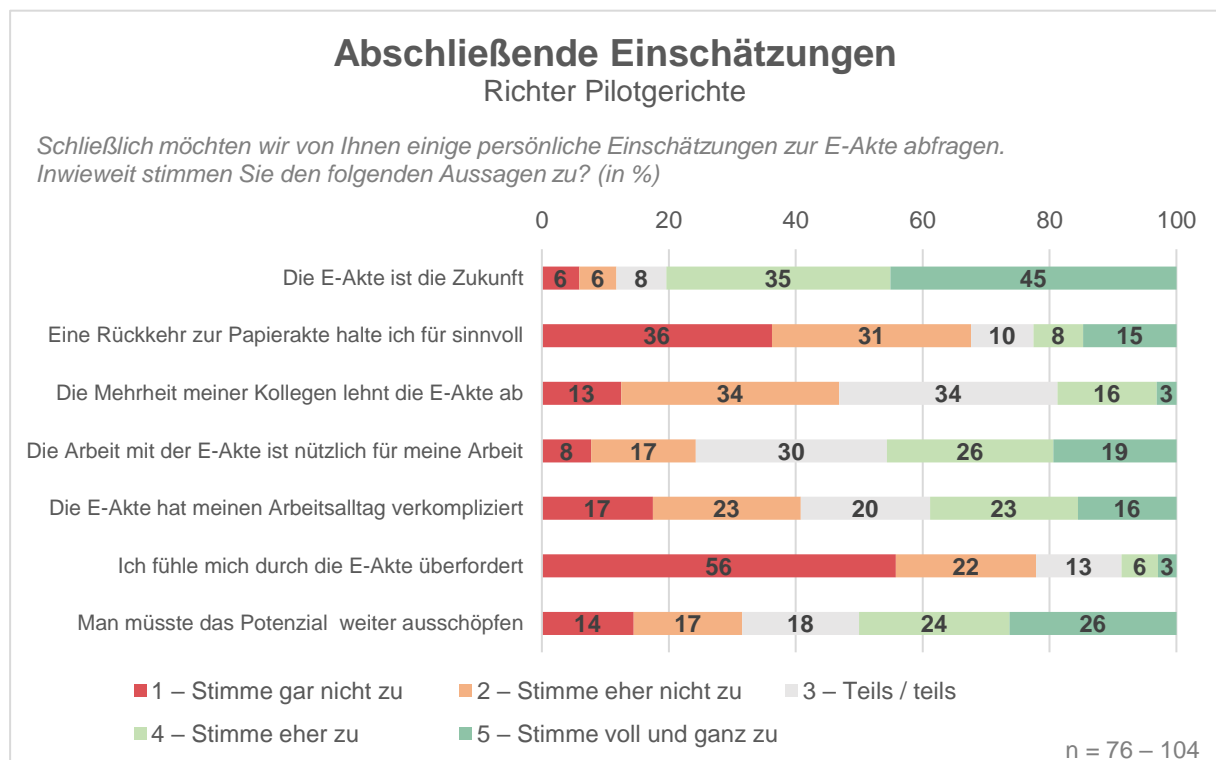


Abbildung 17: Abschließende Einschätzungen (R-PG). Angaben in Prozent.

Am Ende der Umfrage wurden den Teilnehmern mehrere Aussagen zur Einschätzung vorgelegt (siehe Abbildung 17). Dabei zeigte sich, dass die weit überwiegende Mehrheit der Befragten der Meinung ist, dass die E-Akte die Zukunft ist (80 Prozent stimme eher und stimme voll und ganz zu). Mehr als zwei Drittel (67 Prozent) halten eine Rückkehr zur Papierakte entsprechend für nicht oder eher nicht sinnvoll. Auch scheint

⁴ Die Zahl der Richter, die freigeschaltete Testzugänge zur Verfügung hatten, war dabei offenbar gering. So antworteten nur etwa die Hälfte der teilnehmenden Personen (n = 55) auf diese Frage.

in der Richterschaft insgesamt keine deutliche Ablehnung der E-Akte verbreitet zu sein. Nur vergleichsweise wenige Richter – aber immerhin fast jeder zehnte – fühlen sich durch die Einführung überfordert (9 Prozent stimme eher und voll und ganz zu). Schließlich stimmen 39 Prozent der Aussage, die E-Akte habe ihren Arbeitsalltag verkompliziert, eher oder voll und ganz zu. Jeder zweite Richter stimmt der Aussage, das Potenzial müsse weiter ausgeschöpft werden, eher oder voll und ganz zu.

Die letzte Kategorie reflektiert damit auch den Gesamteindruck der Richterschaft über alle Kategorien. Der Glaube an die Zukunft der E-Akte, positive Auffassungen zur Ausstattung am Arbeitsplatz und ein hohes Potenzial für das parallele Arbeiten und das Arbeiten von zu Hause aus stehen der Einschränkung durch Updates und dem Vermissen eines haptischen Erlebnisses entgegen. Sowohl Skeptiker als auch überzeugte Anwender finden sich dabei in der Richterschaft. Ihre Erfahrungen sind insbesondere in Hinblick auf die Verbesserung noch anstehender Einführungen an Nicht-Pilotgerichten von Bedeutung. Bevor hierauf weiter eingegangen wird, soll der Fokus zunächst auf Richter gelegt werden, die noch nicht mit der E-Akte arbeiten. Welche Vorstellungen von und Erwartungen an die E-Akte haben diese? Diesen Fragen widmet sich das folgende Unterkapitel der Studie.

4.3 Richter an Nicht-Pilotgerichten

Die zweite befragte Gruppe sind Richter an Nicht-Pilotgerichten. 299 Richter von diesen Gerichten füllten den Fragebogen bis zum Ende aus. 51 Prozent der Teilnehmer waren Männer, 48 Prozent Frauen. Die meisten Teilnehmer stammten aus der Alterskohorte zwischen 51 und 60 Jahren sowie aus den Kohorten 31 bis 40 Jahre (jeweils 30 Prozent). Ähnlich viele Befragte sind der Kohorte zwischen 41 bis 50 Jahre (28 Prozent) zuzuordnen.

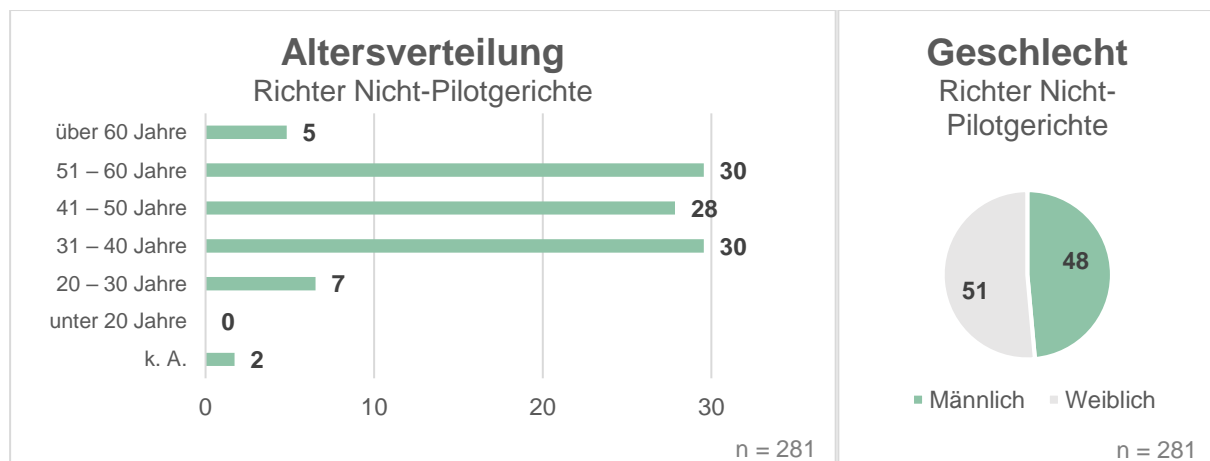


Abbildung 18: Altersverteilung und Geschlecht (R-NPG). Angaben in Prozent.

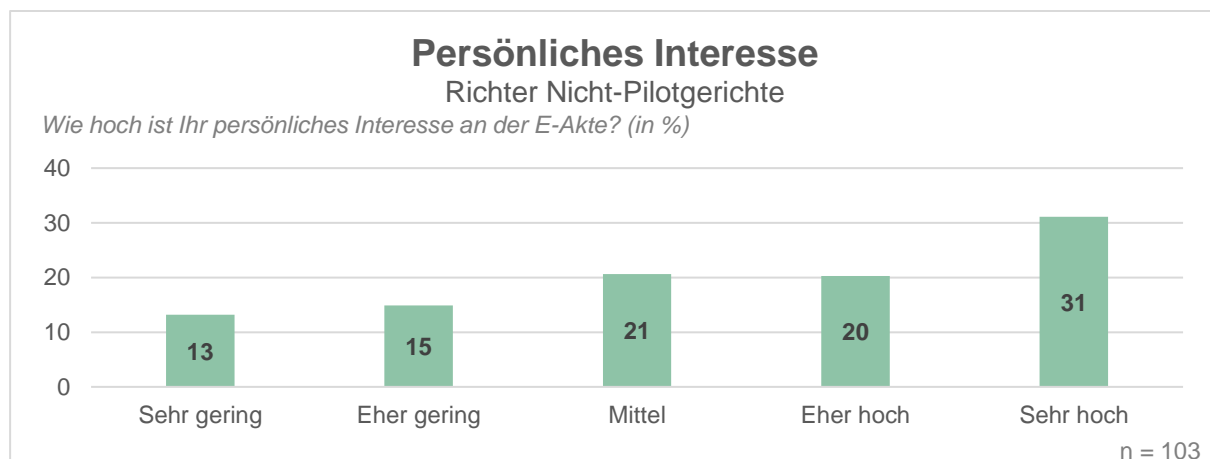


Abbildung 19: Persönliches Interesse der Richter (R-NPG). Angaben in Prozent.

Zunächst zeigt sich, dass sich Richter an Nicht-Pilotgerichten unterschiedlich stark für die E-Akte interessieren. Mehr als die Hälfte (51 Prozent) hat ein eher bzw. sehr hohes Interesse. Dem stehen 28 Prozent gegenüber, die ein eher oder sehr geringes Interesse haben. Jeder fünfte Richter gibt ein mittleres Interesse an.

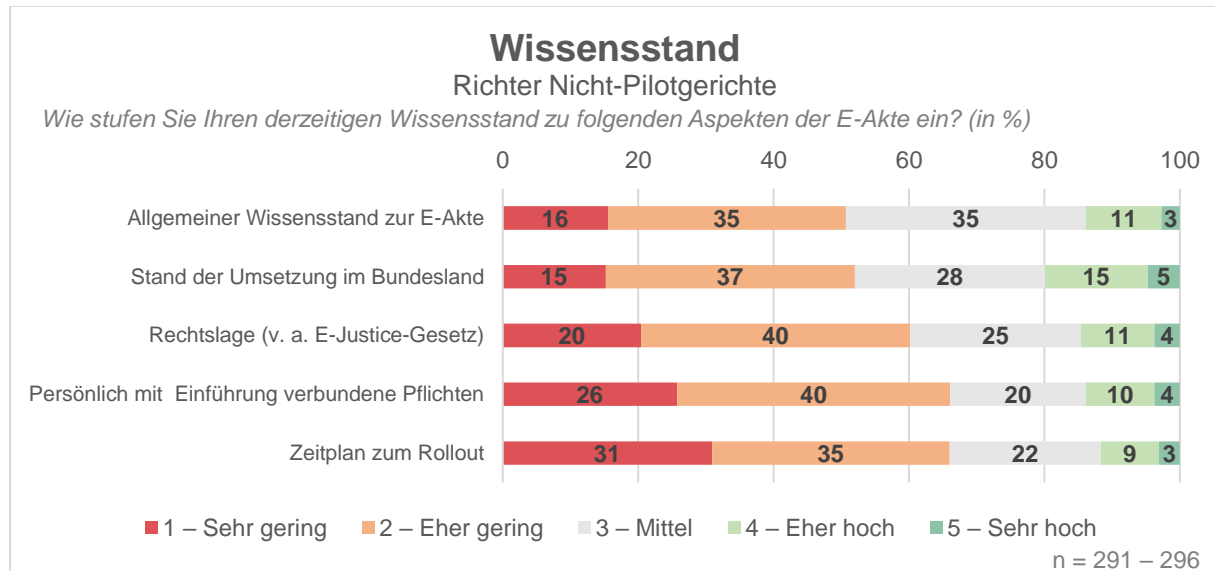


Abbildung 20: Wissensstand (R-NPG). Angaben in Prozent.

Bei den Richtern, die bisher nicht mit der E-Akte arbeiten, fällt ein insgesamt gering ausgeprägtes Wissen über die E-Akte auf (siehe Abbildung 20). In allen abgefragten Kategorien beträgt der Anteil derjenigen, die ihr Wissen als sehr gering oder gering bezeichnen, mehr als 50 Prozent. Der Anteil derjenigen, die ihr Wissen als sehr hoch einschätzen, liegt in keiner Kategorie über 5 Prozent. Mehr als jeder zweite Richter (51 Prozent) beschreibt seinen allgemeinen Wissensstand als sehr oder eher gering.

Um sich zu informieren, nutzen die Richter an Nicht-Pilotgerichten mehrheitlich interne Informationen aus dem eigenen Gericht (78 Prozent). Aber auch der informelle Austausch mit Kolleginnen und Kollegen (63 Prozent) spielt eine wichtige Rolle. Ferner werden Veranstaltungen, Tagungen und sonstige Treffen (23 Prozent), externe Informationen (aus anderen Gerichten, 21 Prozent) und die eigenständige Recherche (18 Prozent) genutzt. 8 Prozent geben an, sich gar nicht über die Thematik zu informieren.

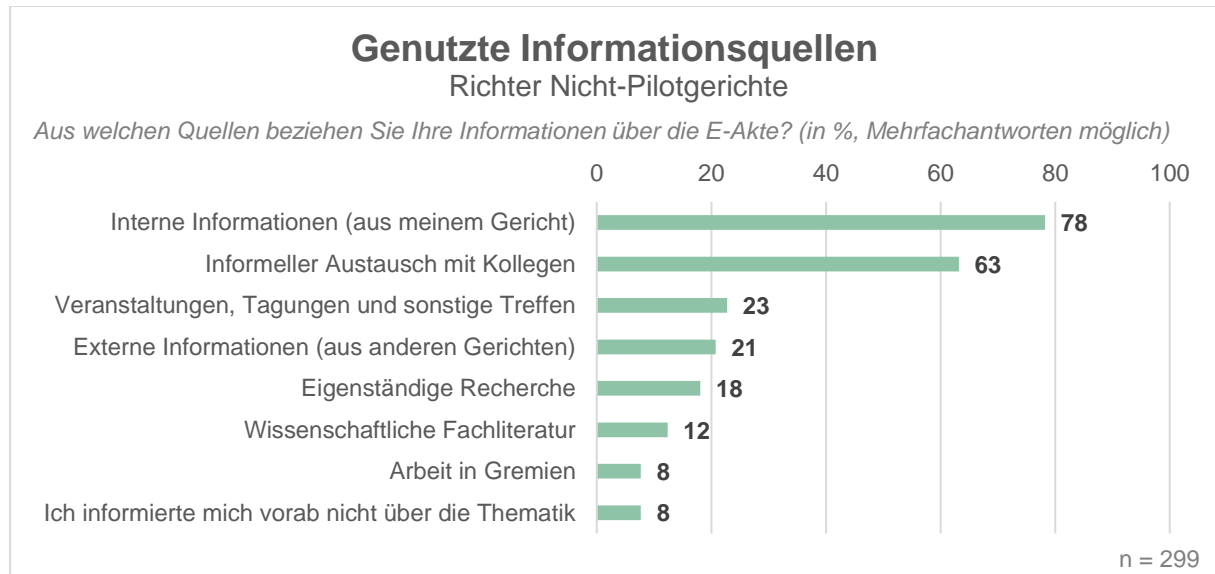


Abbildung 21: Genutzte Informationsquellen (R-NPG). Angaben in Prozent.

Zugleich ist der Anteil derjenigen, die gezielt nach Informationen suchen, sehr gering. Die Mehrheit der Befragten (40 Prozent) lässt die Entwicklung vollkommen auf sich zukommen. Nur etwa jeder achte Richter (12 Prozent) gab an, (eher) gezielt nach Informationen zu suchen (siehe Abbildung 22).

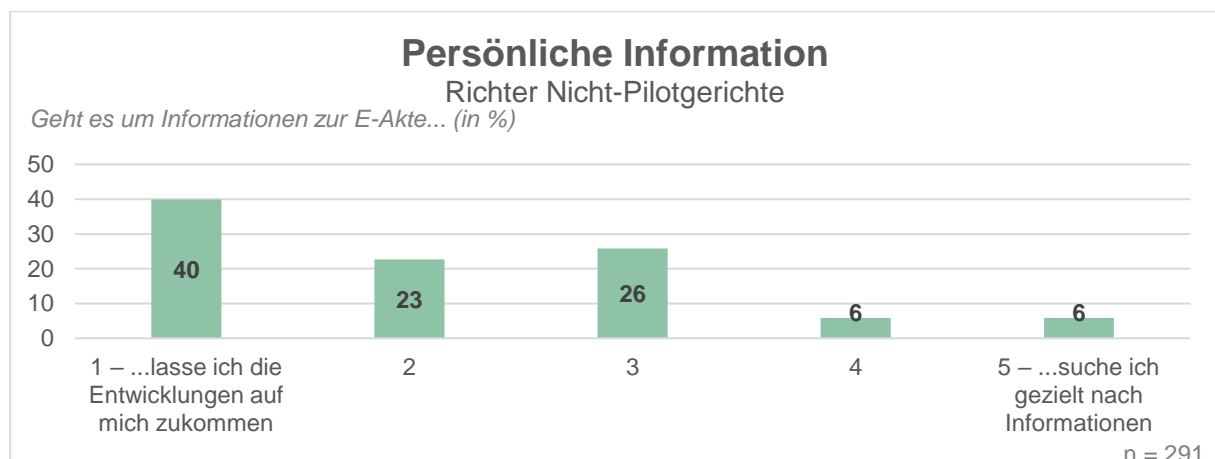


Abbildung 22: Persönliche Information (R-NPG). Angaben in Prozent.

Wenig überraschend ist, dass den Richtern bei der Leistungsfähigkeit sämtliche abgefragte Kategorien bei der E-Akte wichtig sind. Herausragenden Stellenwert hat die Funktionsfähigkeit insgesamt. Diese bewerten 97 Prozent als sehr wichtig. Auf einem hohen Niveau weniger wichtig werden die personelle Unterstützung bei der Einführung und die Unterstützung durch Textsysteme bewertet (siehe Abbildung 23).

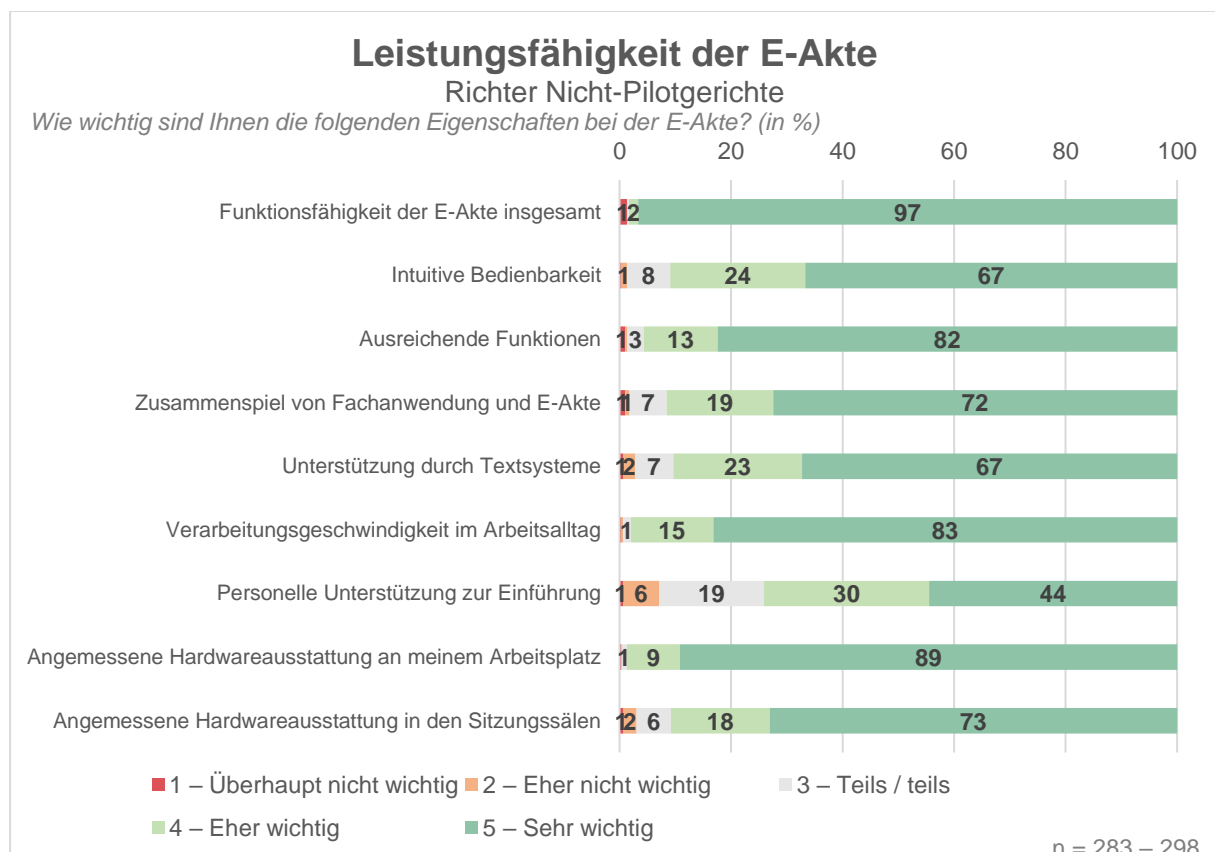


Abbildung 23: Leistungsfähigkeit der E-Akte (R-NPG). Angaben in Prozent.

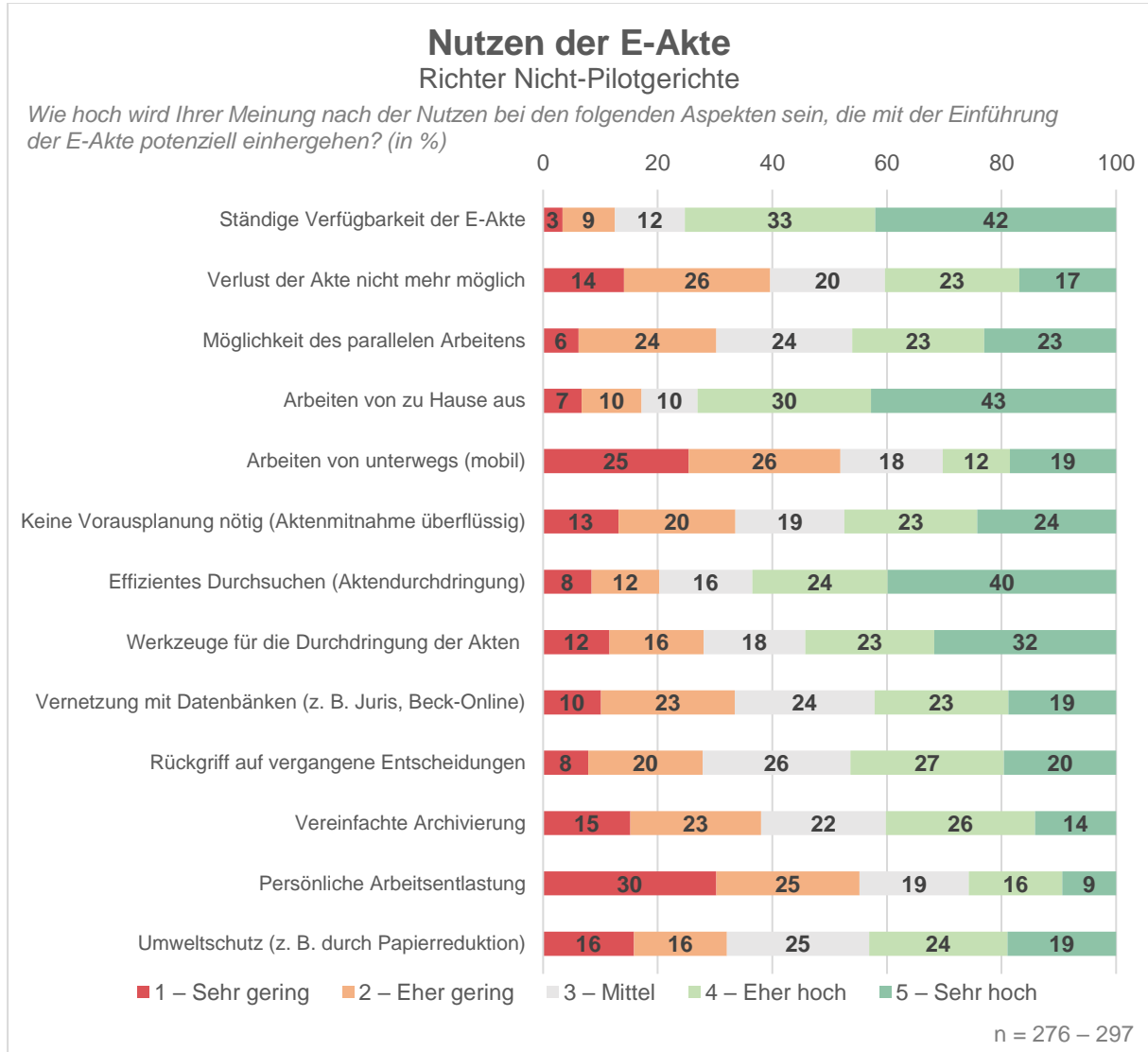


Abbildung 24: Nutzen der E-Akte (R-NPG). Angaben in Prozent.

Was erwarten die Richter von der Einführung der E-Akte? Um diese Frage zu beantworten, wurde abgefragt, wie hoch der erwartete Nutzen einer Einführung der E-Akte ist – differenziert nach unterschiedlichen Kategorien. Richter, die noch nicht mit der E-Akte arbeiten, erwarten – möglicherweise auch durch die während der Befragung herrschende Corona-Pandemie – einen eher bzw. sehr hohen Nutzen durch die ständige Verfügbarkeit der E-Akte (75 Prozent) und durch die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten (73 Prozent). Auch von dem effizienten Durchsuchen (64 Prozent) und dem Durchdringen von Akten (55 Prozent) erwartet die Mehrheit der Richter einen eher hohen oder sehr hohen Nutzen.

Einen weniger hohen Nutzen erwarten die Richter bei der persönlichen Arbeitsentlastung (55 Prozent sehr und eher gering) und dem Arbeiten von unterwegs (51 Prozent sehr oder eher gering). Dies sind zugleich die einzigen beiden Kategorien, bei denen eine Mehrheit der Richter einen sehr oder eher geringen Nutzen sieht (siehe Abbildung 24).

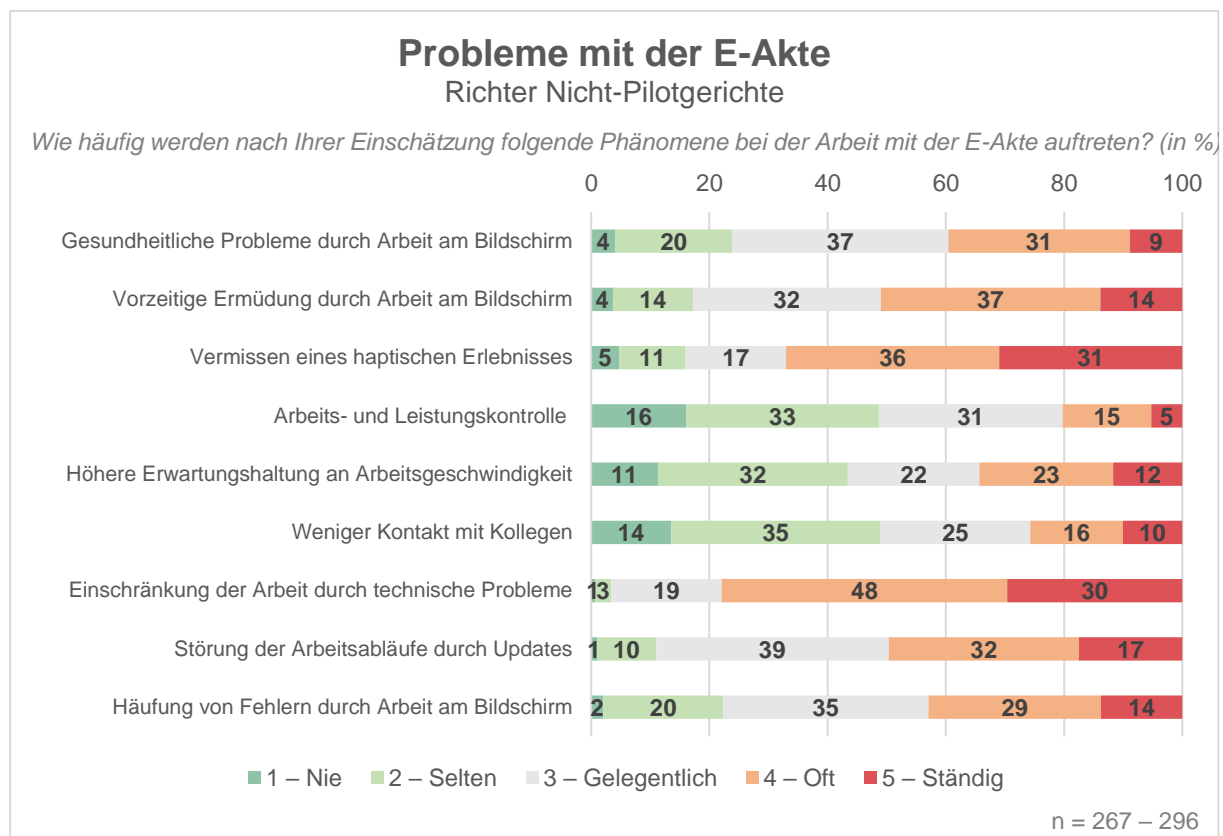


Abbildung 25: Probleme mit der E-Akte (R-NPG). Angaben in Prozent.

Durch die Umfrage wird ebenfalls klar: Die Richter an Nicht-Pilotgerichten sind skeptisch, was die Einführung der E-Akte betrifft. Vor allem bei einigen Aspekten werden Probleme erwartet: 78 Prozent erwarten mindestens oft Einschränkungen der Arbeit durch Updates und mehr als zwei Drittel (67 Prozent) erwarten, dass sie oft oder ständig das haptische Erlebnis vermissen werden. Ebenfalls mehr als die Hälfte der Richterschaft (51 Prozent) erwartet das oftmalige oder gar ständige Auftreten vorzeitiger Ermüdung durch Arbeit am Bildschirm.

Zugleich werden einige potenzielle Probleme selten erwartet: Dies trifft insbesondere auf die Möglichkeit der Arbeits- und Leistungskontrolle, weniger Kontakt mit Kollegen und eine höhere Erwartungshaltung an die Arbeitsgeschwindigkeit zu (siehe Abbildung 25). Hier sind die Richter vergleichsweise deutlich optimistischer eingestellt.

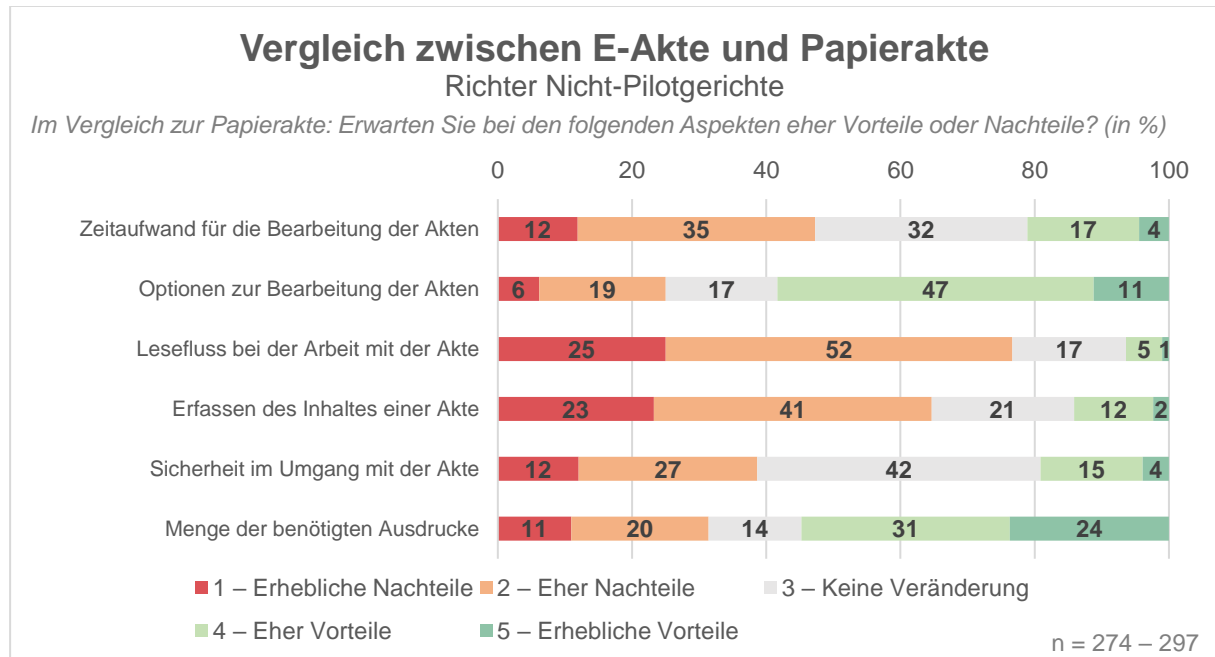


Abbildung 26: Vergleich zwischen E- und Papierakte (R-NPG). Angaben in Prozent.

Kritisch sehen die Richter auch den Vergleich zur Papierakte. Insbesondere besteht die Befürchtung, dass der Lesefluss schlechter ist (77 Prozent erhebliche oder eher Nachteile) und dass der Inhalt einer Akte schlechter erfasst wird (64 Prozent erhebliche oder eher Nachteile). Auch beim Zeitaufwand für die Bearbeitung der Akten erwartet fast die Hälfte der Befragten (47 Prozent) erhebliche oder eher Nachteile. Vorteile erwarten die Richter an Nicht-Pilotgerichten mehrheitlich lediglich bei zwei Kategorien: bei den Optionen zum Bearbeiten der Akten und bei der Menge der benötigten Ausdrucke (siehe Abbildung 26).

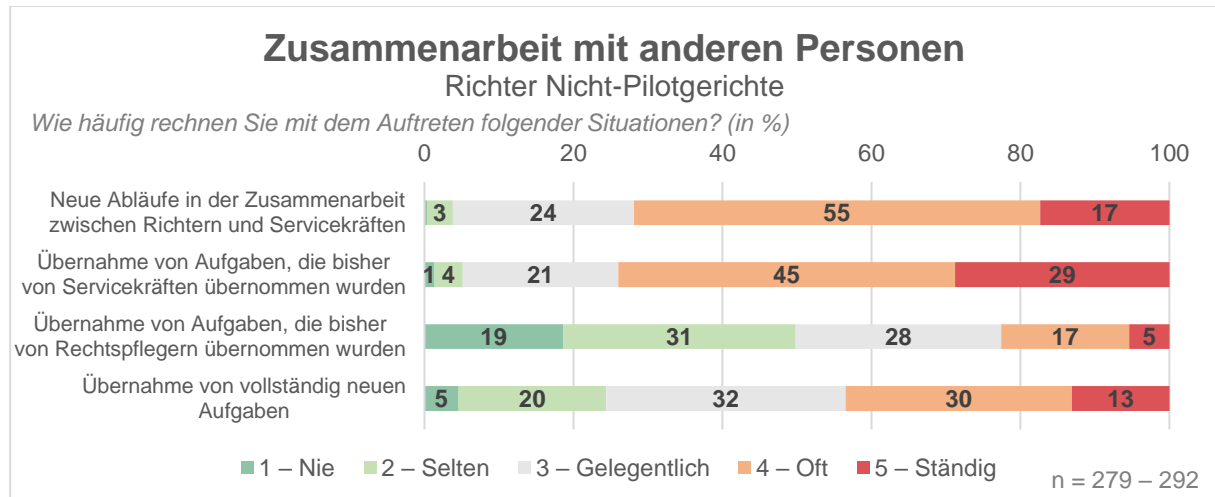


Abbildung 27: Zusammenarbeit mit anderen Personen (R-NPG). Angaben in Prozent.

Skeptisch sind die befragten Richter auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Personen. Drei Viertel (74 Prozent) erwarten oft oder ständig die Übernahme von Aufgaben, die bisher von Servicekräften übernommen wurden. Für 72 Prozent gilt dies auch für die Frage danach, wie oft sich neue Abläufe in der Zusammenarbeit von Richtern und Servicekräften einspielen müssen. Die Übernahme von Aufgaben von Rechtspflegern und die Übernahme von vollständig neuen Aufgaben wird vergleichsweise eher gelegentlich oder selten erwartet (siehe Abbildung 27).

Richter, die bisher noch nicht mit der E-Akte arbeiten, wünschen sich zur Einführung eine Vielzahl von Maßnahmen, von denen sie sich eine erfolgreiche Einführung erwarten. Dies gilt – wenig überraschend – für eine angemessene Hardwareausstattung am Arbeitsplatz (95 Prozent eher oder sehr hoher Nutzen) und in den Sitzungssälen (88 Prozent eher oder sehr hoher Nutzen). Auch in einem ausreichenden Personal (83 Prozent eher oder sehr hoher Nutzen) und identischen hausinternen Ansprechpartnern (80 Prozent eher oder sehr hoher Nutzen) sehen die Richter eine Erfolgsbedingung.

Weniger wichtig werden nur wenige Kategorien eingeschätzt. Der Bereitstellung von Informationen erst kurz vor der Einführung – diese Kategorie ist im Vergleich zur frühzeitigen Bereitstellung von Informationen zu sehen – und der externen Beratung wird ein vergleichsweise eher geringer Nutzen zugeschrieben (siehe Abbildung 28).

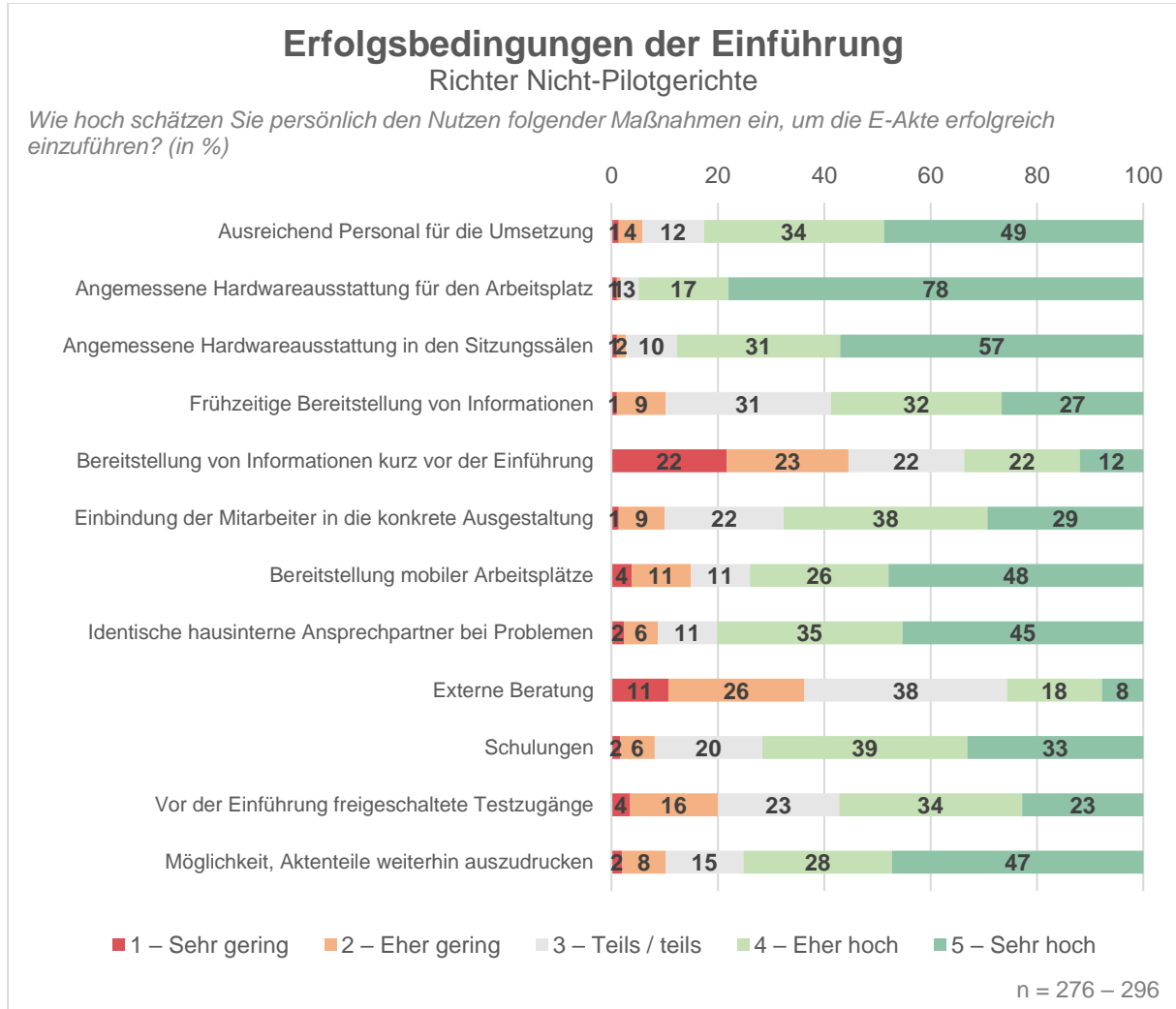


Abbildung 28: Erfolgsbedingungen der Einführung (R-NPG). Angaben in Prozent.

Abschließend wurden auch die Richter der Nicht-Pilotgerichte nach Einschätzungen zu Aussagen zur E-Akte befragt. Positiv fällt auf, dass nur 12 Prozent der Aussage, durch die Einführung der E-Akte überfordert zu sein, eher oder voll und ganz zustimmen. Für 71 Prozent gilt dies eher oder gar nicht. Ebenfalls 71 Prozent und damit die weit überwiegende Mehrheit stimmen der Aussage, die E-Akte sei die Zukunft, eher oder voll und ganz zu. Zugleich stimmt mehr als ein Drittel (36 Prozent) eher oder voll und ganz der Aussage zu, das Beibehalten der Papierakte sei sinnvoll. Gleiches gilt für 43 Prozent bei der Aussage, die E-Akte werde den Arbeitsalltag verkomplizieren.

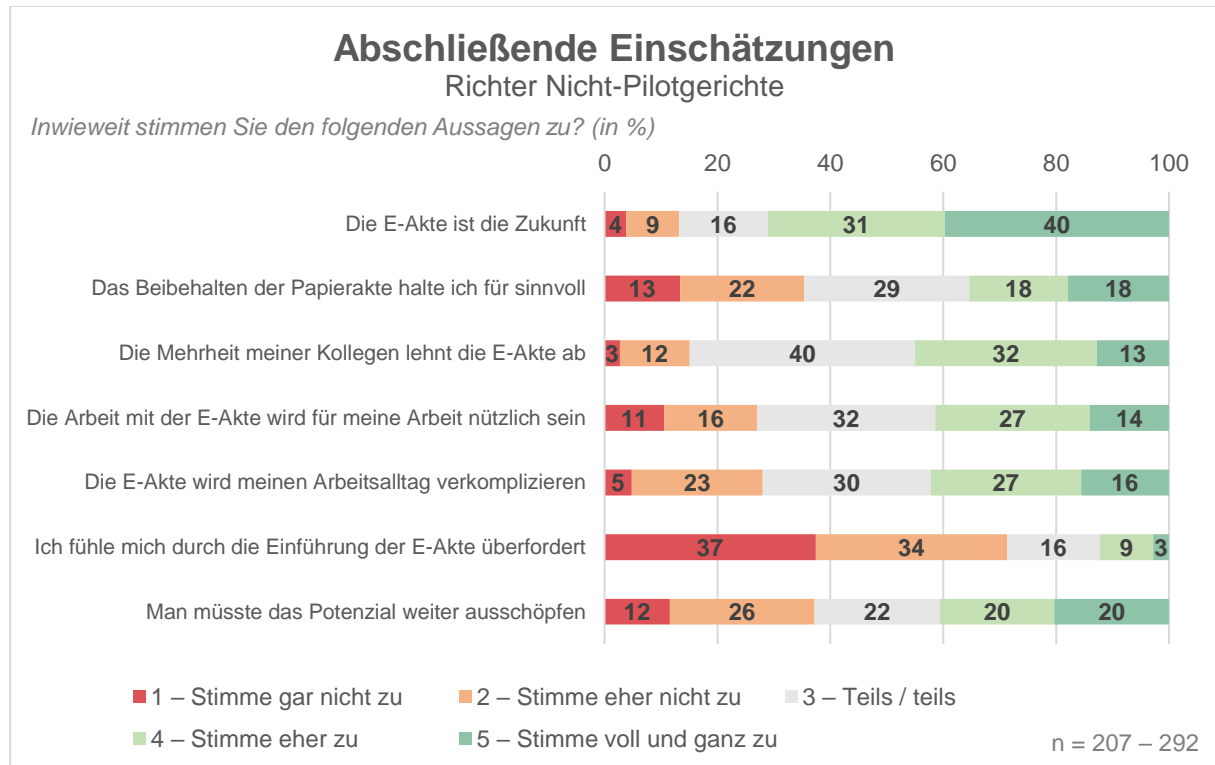


Abbildung 29: Abschließende Einschätzungen (R-NPG). Angaben in Prozent.

Geringe Ablehnungswerte gab es zur Aussage, die Mehrheit der Kollegen lehne die E-Akte ab. Hier erreicht die Mittelkategorie Teils / teils mit 40 Prozent den höchsten Wert. Dies kann als Bestätigung von den bisherigen Ergebnissen gesehen werden: Offenbar haben auch die Richter an Nicht-Pilotgerichten den Eindruck, dass innerhalb der Richterschaft unterschiedliche Ansichten zur E-Akte bestehen und sowohl Optimisten wie auch Skeptiker unter den Kollegen sind. Wie die Richter an Nicht-Pilotgerichten im Vergleich zu Richtern an Pilotgerichten stehen, wird in einem weiteren Kapitel ausführlich behandelt (siehe Kap. 5.6.1). Zunächst werden die Ergebnisse der Befragung der Servicekräfte vorgestellt.

4.4 Servicekräfte an Pilotgerichten

Die dritte Befragtengruppe bildeten Servicekräfte an Pilotgerichten. Insgesamt wurden 80 Personen befragt. 88 Prozent der Befragten waren weiblich, 12 Prozent männlich. Die meisten Befragten kamen aus der Gruppe der 51 bis 60-jährigen, gefolgt von der Alterskohorte der 20- bis 30-jährigen (siehe Abbildung 30).

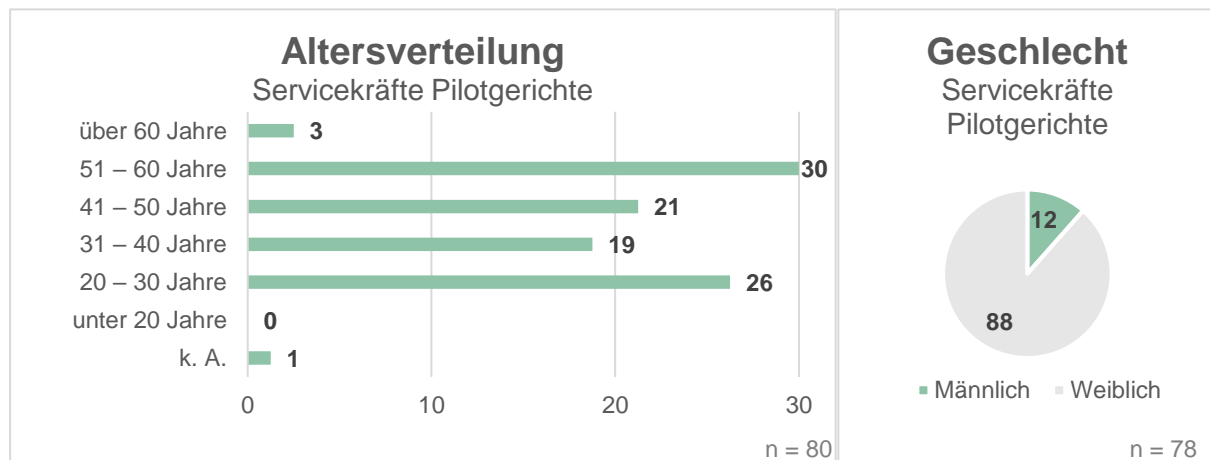


Abbildung 30: Altersverteilung und Geschlecht (S-PG). Angaben in Prozent.

Das Interesse an der E-Akte ist bei ihnen das höchste aller vier Gruppen. 90 Prozent geben ein eher hohes oder sehr hohes Interesse an, keine befragte Person hat ein sehr geringes Interesse (siehe Abbildung 31).

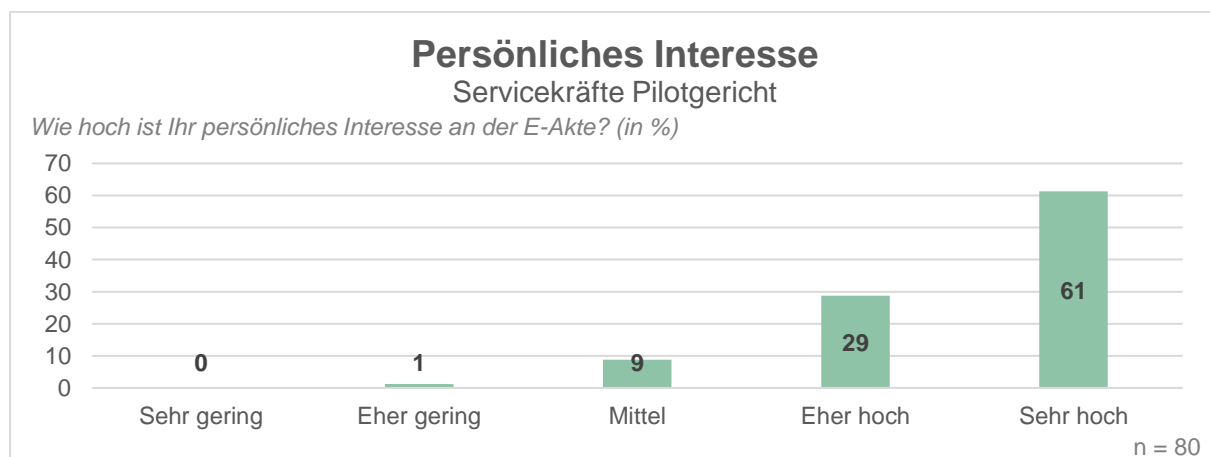


Abbildung 31: Persönliches Interesse (S-PG). Angaben in Prozent.

Ihren allgemeinen Wissensstand schätzen Servicekräfte an Pilotgerichten als relativ hoch ein: 70 Prozent geben an, einen eher hohen oder sehr hohen Wissensstand zu haben. Auch dies ist über alle Gruppen hinweg der höchste Wert. Dem stehen deutlich geringere Werte bei einzelnen Aspekten gegenüber: Insbesondere über den Zeitplan

zum Rollout, die derzeitige Rechtslage und über den Stand der Umsetzung im Bundesland besteht eher geringes Wissen. Das Wissen um die persönlich mit der Einführung verbundenen Pflichten wird hingegen als vergleichsweise hoch (57 Prozent eher hoch und sehr hoch) eingeschätzt (siehe Abbildung 32).

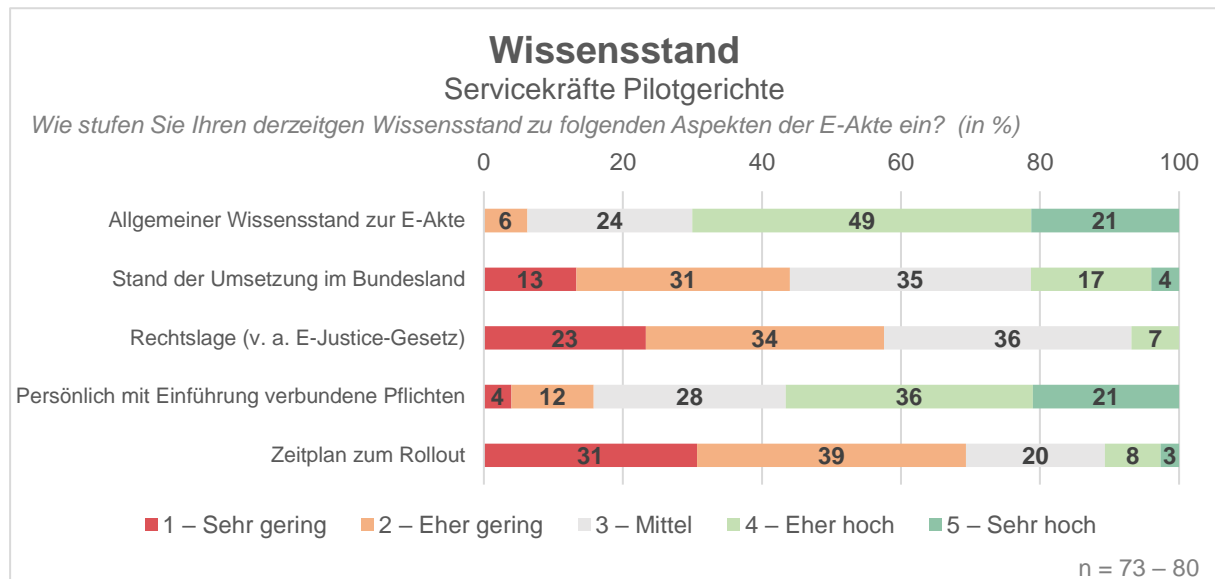


Abbildung 32: Generelle Einschätzungen (S-PG). Angaben in Prozent.

Die Servicekräfte an Pilotgerichten informierten sich vor der Einführung insbesondere durch interne Informationen am eigenen Gericht (85 Prozent). Auch der informelle Austausch mit Kollegen (59 Prozent) und Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Treffen (44 Prozent) spielen eine wichtige Rolle. Rund ein Viertel informierte sich eigenständig (26 Prozent), 5 Prozent und damit ein sehr geringer Teil informierte sich vorab nicht über die Thematik (siehe Abbildung 33).

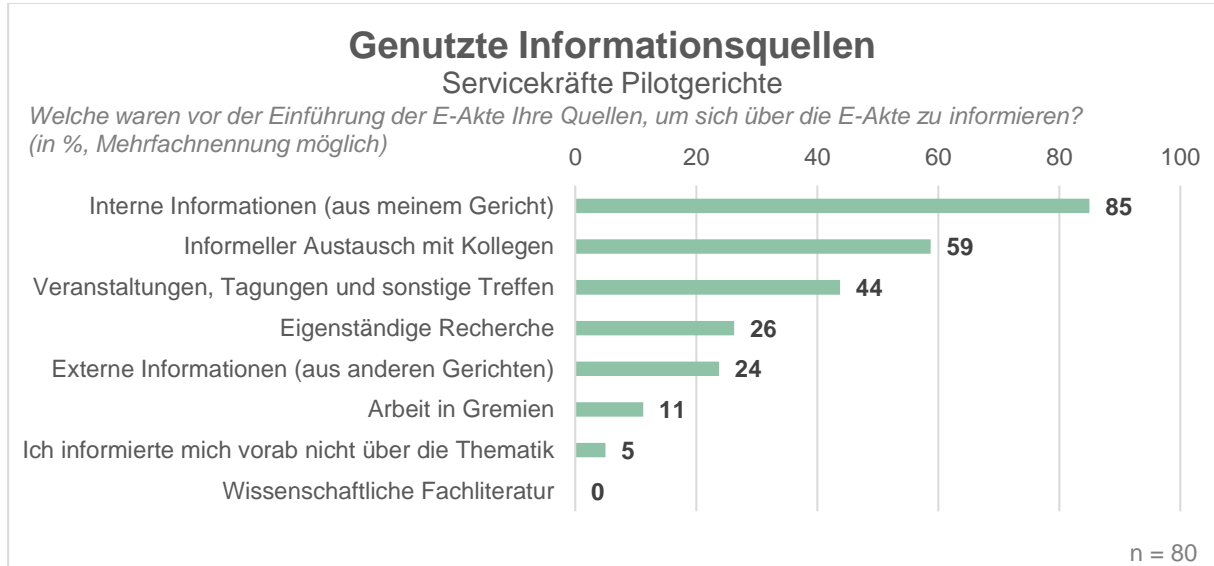


Abbildung 33: Genutzte Informationsquellen (S-PG). Angaben in Prozent.

Geht es um Informationen zur E-Akte, agieren die Servicekräfte sehr unterschiedlich: Rund ein Viertel (26 Prozent) lässt die Entwicklungen vollständig auf sich zukommen. 16 Prozent suchen gezielt nach Informationen, ein weiteres Viertel ordnet sich zwischen den Polen ein (siehe Abbildung 34).

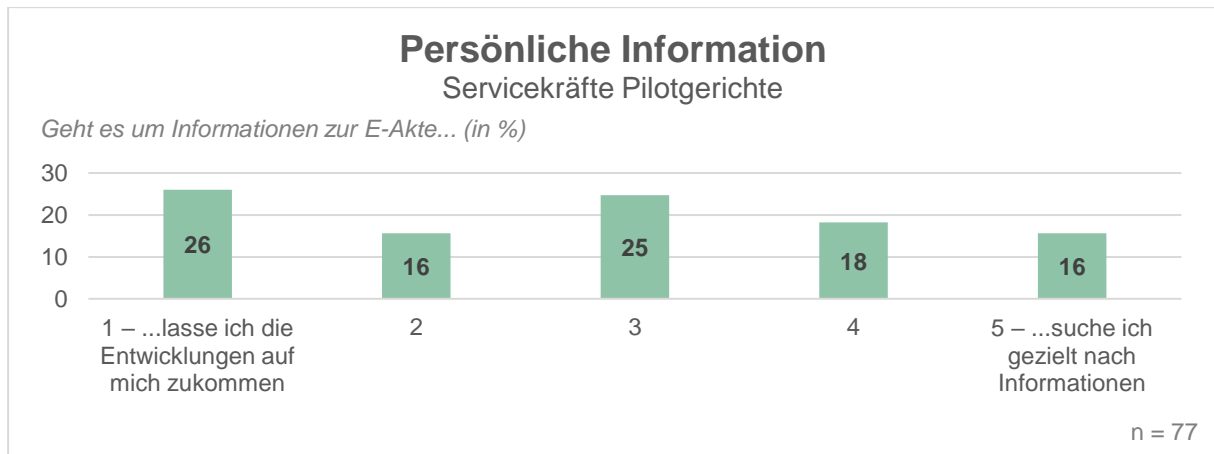


Abbildung 34: Persönliche Information (S-PG). Angaben in Prozent.

Die verschiedenen Aspekte der Leistungsfähigkeit der E-Akte werden recht einheitlich bewertet. So stimmen 40 Prozent der Aussage, die E-Akte funktioniere gut, eher oder voll zu. 38 Prozent stimmen ihr teilweise zu, rund ein Viertel (23 Prozent) stimmt der Aussage eher oder nicht zu. Ähnliche Werte ergeben sich für die weiteren Kategorien. Nur ein sehr kleiner Teil schätzt die Unterstützung durch Textsysteme als schlecht ein. Negativer werden das Zusammenspiel von Fachanwendung und E-Akte (54 Prozent Teils / teils) und die Verarbeitungsgeschwindigkeit (51 Prozent stimme gar nicht oder

eher nicht zu) bewertet. Besser schneidet bei den befragten Servicekräften die Hardwareausstattung am Arbeitsplatz und in den Sitzungssälen ab (siehe Abbildung 35).

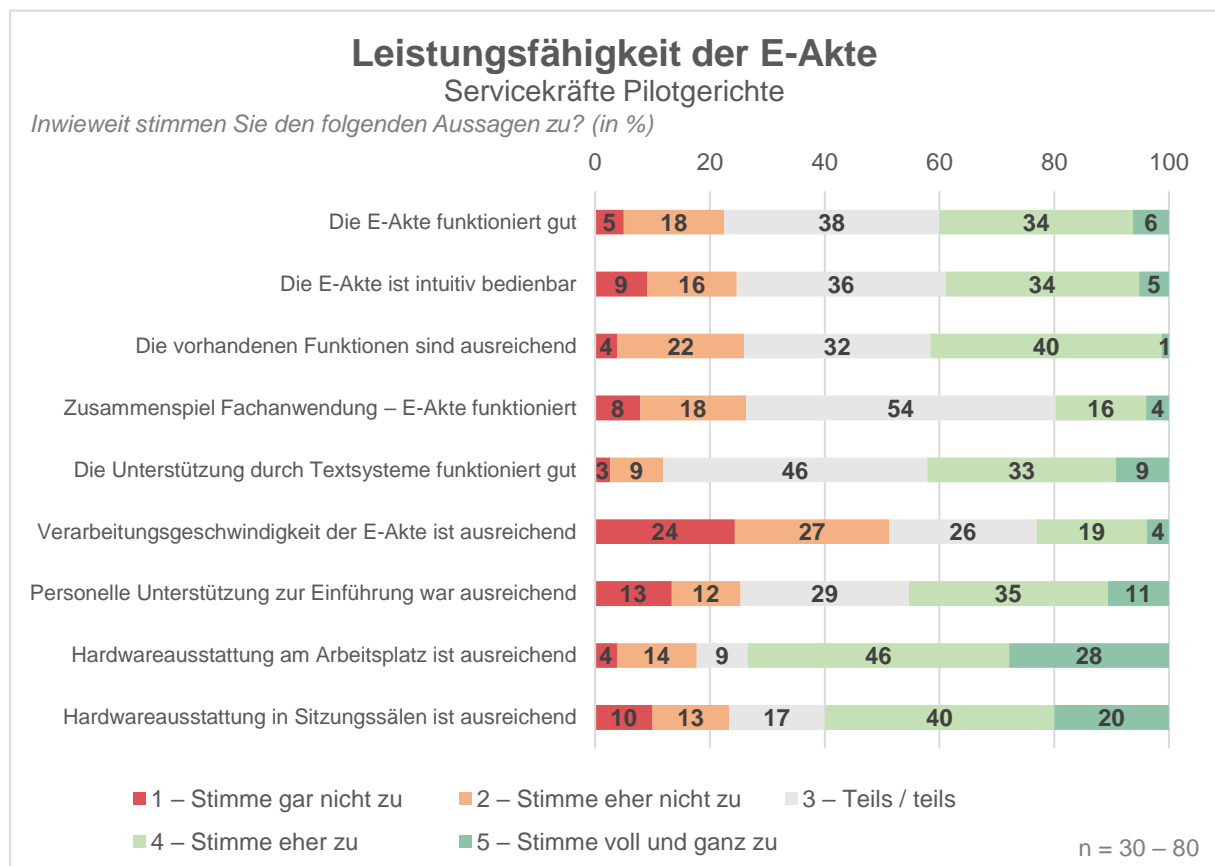


Abbildung 35: Leistungsfähigkeit der E-Akte (S-PG). Angaben in Prozent.

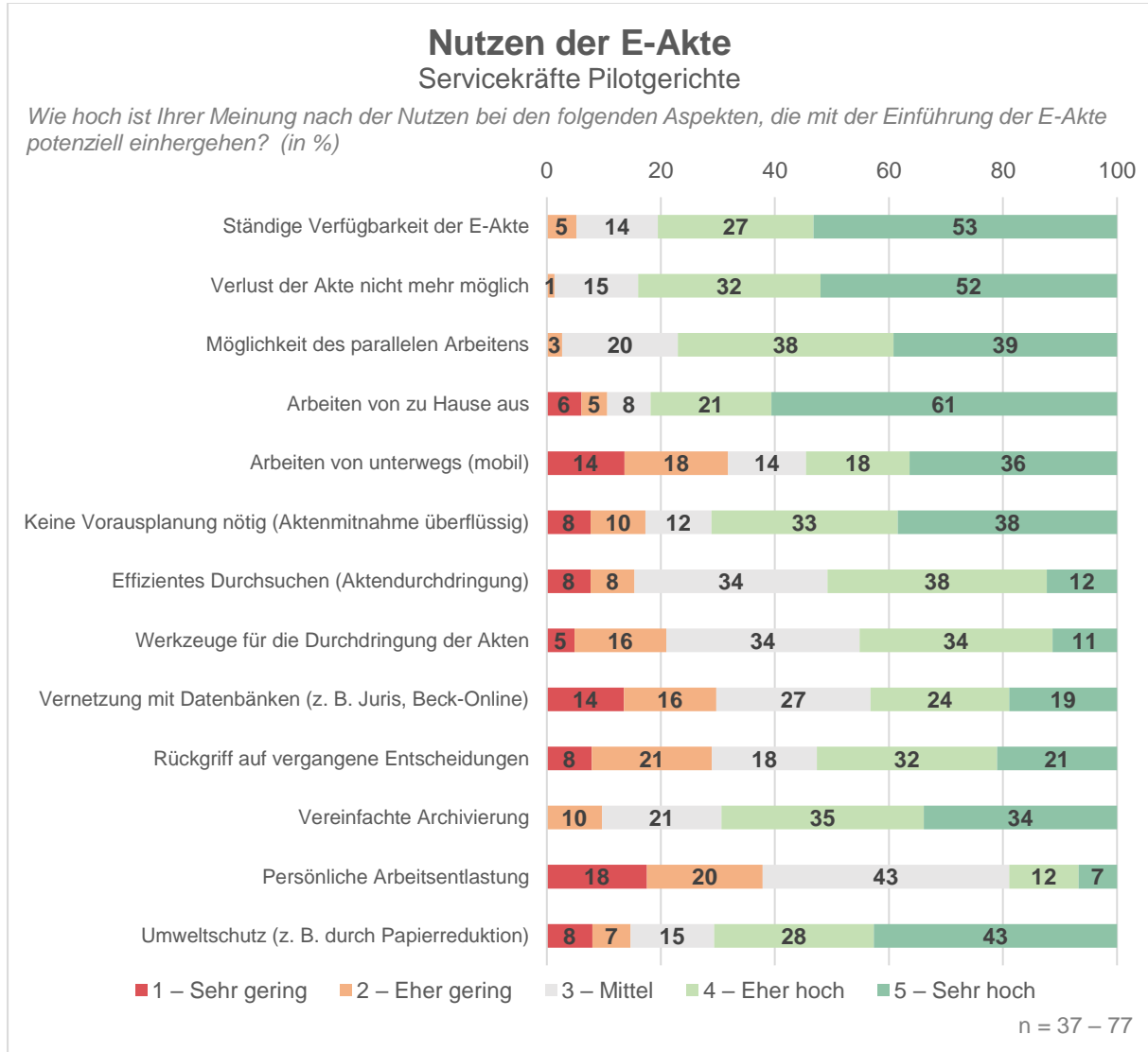


Abbildung 36: Nutzen der E-Akte (S-PG). Angaben in Prozent.

Der Nutzen von verschiedenen Aspekten der E-Akte tritt bei der Befragung der Servicekräfte deutlich hervor (siehe Abbildung 36). Fast sämtlichen abgefragten Aspekten wird mehrheitlich ein hoher oder sehr hoher Nutzen zugeschrieben. Besonders positiv wird gesehen, dass ein Verlust der E-Akte nicht mehr möglich ist (84 Prozent eher hoch oder sehr hoch), dass ein Arbeiten von zu Hause aus möglich ist (82 Prozent) und dass die E-Akte ständig verfügbar ist (80 Prozent).

Die persönliche Arbeitsentlastung ist hingegen eher oder sehr gering (38 Prozent); auch der Nutzen des Arbeitens von unterwegs wird von 32 Prozent als sehr oder eher gering bewertet.

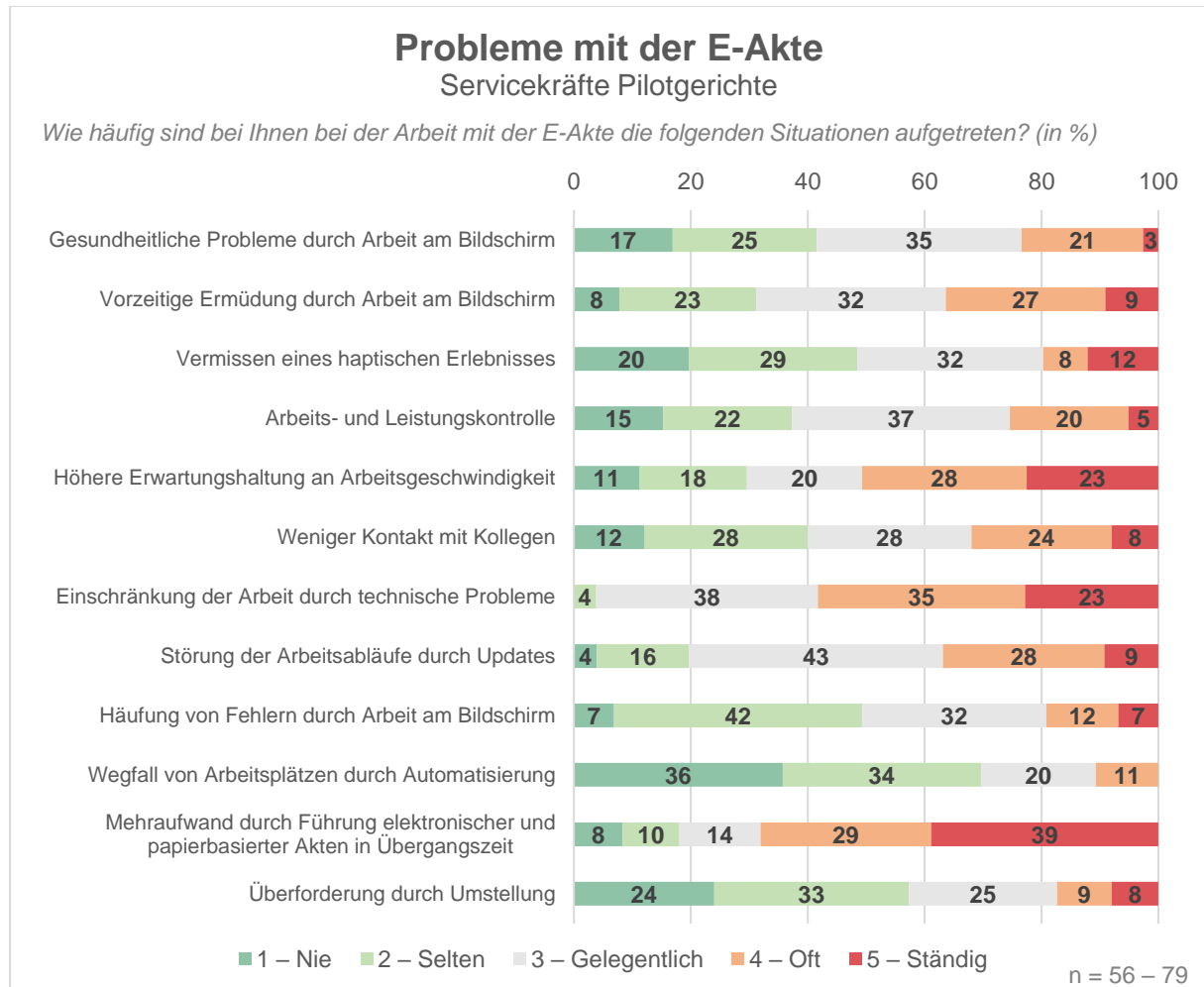


Abbildung 37: Probleme mit der E-Akte (S-PG). Angaben in Prozent.

Auch die Servicekräfte berichten im Rahmen der Befragung von Problemen mit der E-Akte. Ein Aspekt tritt besonders hervor: Der Mehraufwand durch das Führen elektronischer und papierbasierter Akten in der Übergangszeit. Basierend auf den explorativen Interviews wurde diese Kategorie zusätzlich bei den Servicekräften abgefragt, da hier von Problemen berichtet wurde. Zurecht, wie sich durch die Befragung zeigt: Mehr als zwei Drittel (68 Prozent) berichten davon, dass ein solcher Mehraufwand öfter oder ständig auftritt.

Andere Probleme ähneln denen der Richter an Pilotgerichten: Die Einschränkung der Arbeit durch technische Probleme tritt bei 58 Prozent der befragten Servicekräfte oft oder ständig auf; bei keiner einzigen Person trat niemals eine Einschränkung durch technische Probleme auf. Zudem berichten mehr als die Hälfte (51 Prozent) der befragten Servicekräfte an Pilotgerichten, dass oft oder ständig eine höhere Erwartungshaltung an die Arbeitsgeschwindigkeit besteht. Ein Viertel (25 Prozent) berichtet, dass Arbeits- und Leistungskontrollen oft oder ständig stattfinden würden. Einen Wegfall von Arbeitsplätzen durch Automatisierung – eine Befürchtung, die in den explorativen

Interviews ebenfalls zutage trat – haben hingegen bisher sehr wenige Servicekräfte wahrgenommen. Zudem wird die Häufung von Fehlern durch die Arbeit am Bildschirm nur in seltenen Fällen genannt (siehe Abbildung 37). Möglicherweise hängt dieser relativ niedrige Wert damit zusammen, dass Servicekräfte auch bereits vorher viel am Bildschirm gearbeitet haben.

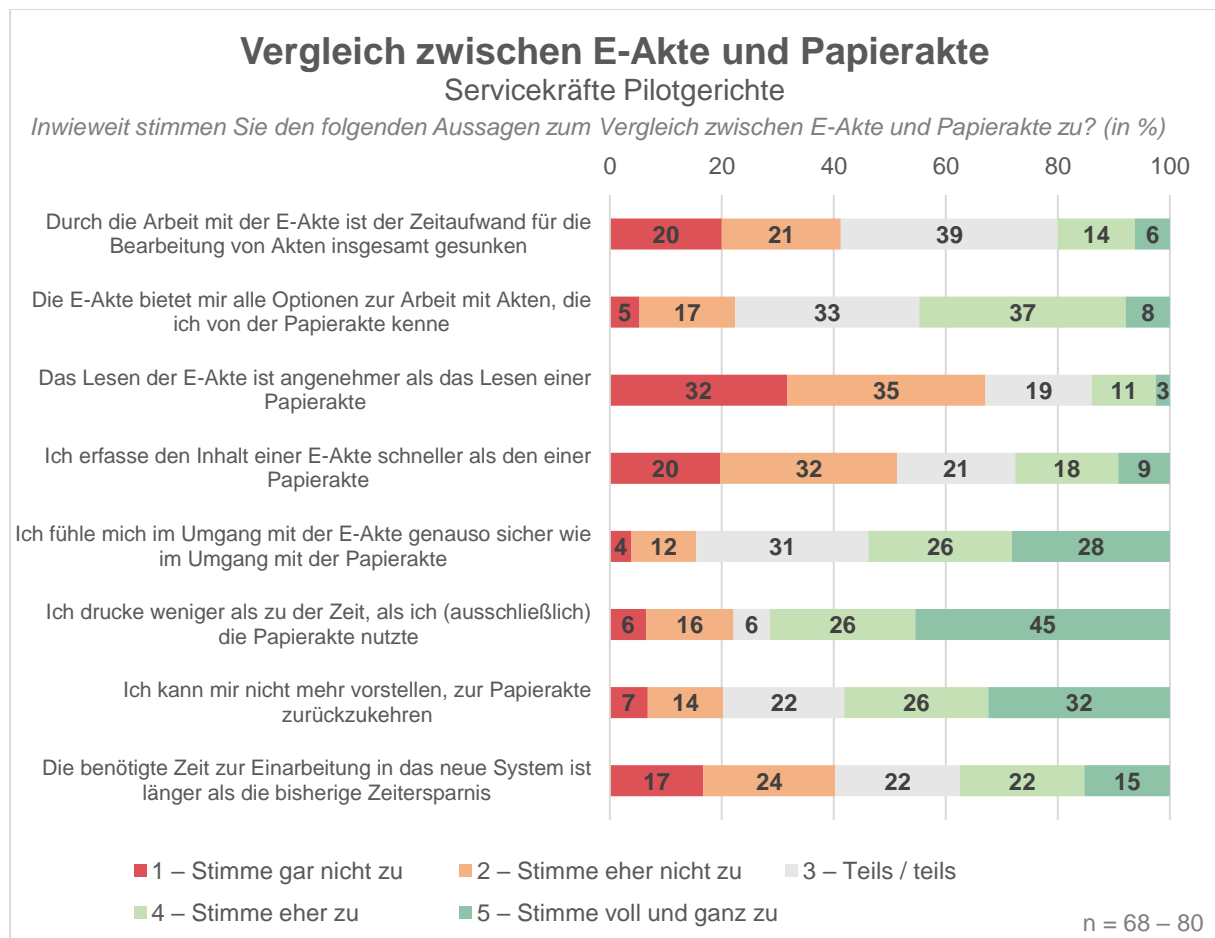


Abbildung 38: Vergleich zwischen E-Akte und Papierakte (S-PG). Angaben in Prozent.

Bei den Servicekräften muss sich die E-Akte ebenfalls mit der Papierakte messen lassen. Neben einer deutlichen Papierreduktion stimmen 58 Prozent der Servicekräfte an Pilotgerichten der Aussage, man könne sich eine Rückkehr zur Papierakte nicht mehr vorstellen, eher oder voll und ganz zu. Lediglich 7 Prozent stimmen der Aussage gar nicht zu. Ebenfalls mehr als die Hälfte der Befragten (54 Prozent) stimmt der Aussage, im Umgang mit der E-Akte bereits genauso sicher wie mit der Papierakte zu sein, eher oder voll und ganz zu. Deutliche Nachteile bestehen beim Lesen der E-Akte und beim Erfassen des Inhalts. Auch stimmen 41 Prozent der Aussage, der Zeitaufwand sei gesunken, gar nicht oder eher nicht zu. Nur 20 Prozent stimmen der Aussage eher oder voll und ganz zu (siehe Abbildung 38).

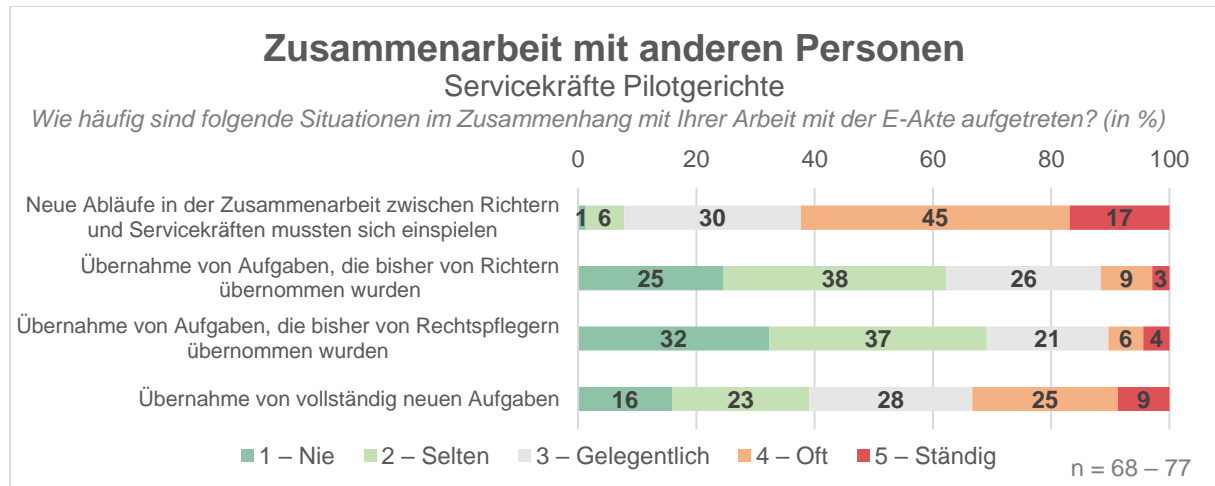


Abbildung 39: Zusammenarbeit mit anderen Personen (S-PG). Angaben in Prozent.

Servicekräfte berichten davon, dass sich neue Abläufe zwischen ihnen und den Richtern einspielen mussten. Bei 45 Prozent der Teilnehmer war dies oft, bei 17 Prozent ständig der Fall. Auch vollständig neue Aufgaben mussten von einem Viertel (25 Prozent) oft, von 9 Prozent sogar ständig übernommen werden. Die Übernahme von Aufgaben von Richtern oder Rechtspflegern kommt hingegen nur sehr selten in starkem Ausmaß, etwas häufiger gelegentlich vor (siehe Abbildung 39).

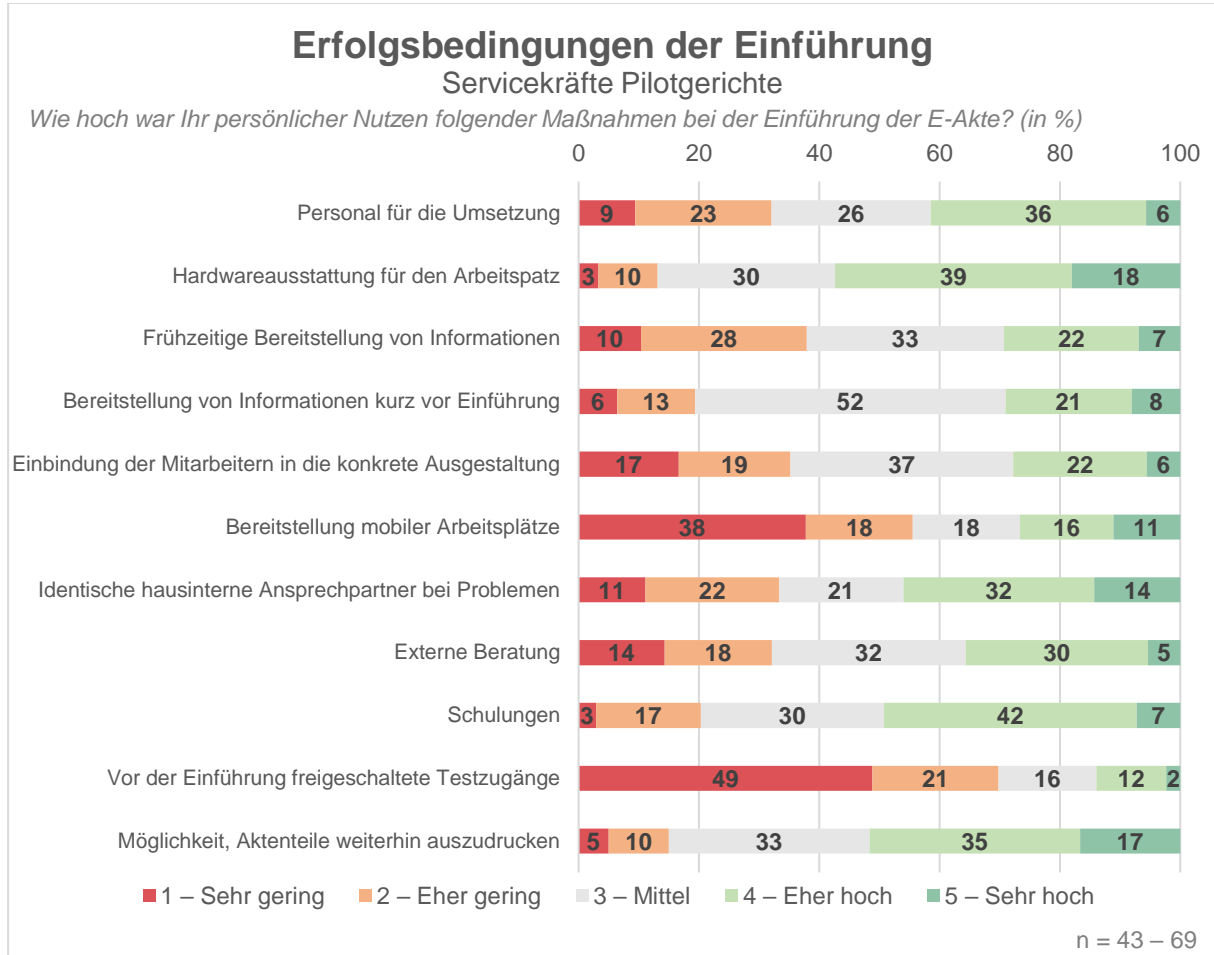


Abbildung 40: Erfolgsbedingungen der Einführung (S-PG). Angaben in Prozent.

Welche Maßnahmen haben den Servicekräften die Einführung erleichtert? 57 Prozent sehen einen eher hohen bzw. sehr hohen Nutzen bei der Hardwareausstattung am Arbeitsplatz. Auch die Möglichkeit, Aktenteile weiterhin ausdrucken zu können, ist für 52 Prozent von eher hohem oder sehr hohem Nutzen. Schulungen, identische hausinterne Ansprechpartner bei Problemen und Personal für die Umsetzung sind aus Sicht der Servicekräfte wichtige Erfolgsbedingungen. Vor der Einführung freigeschaltete Testzugänge und die Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen haben für vergleichsweise viele Servicekräfte einen sehr oder eher geringen Nutzen (siehe Abbildung 40).

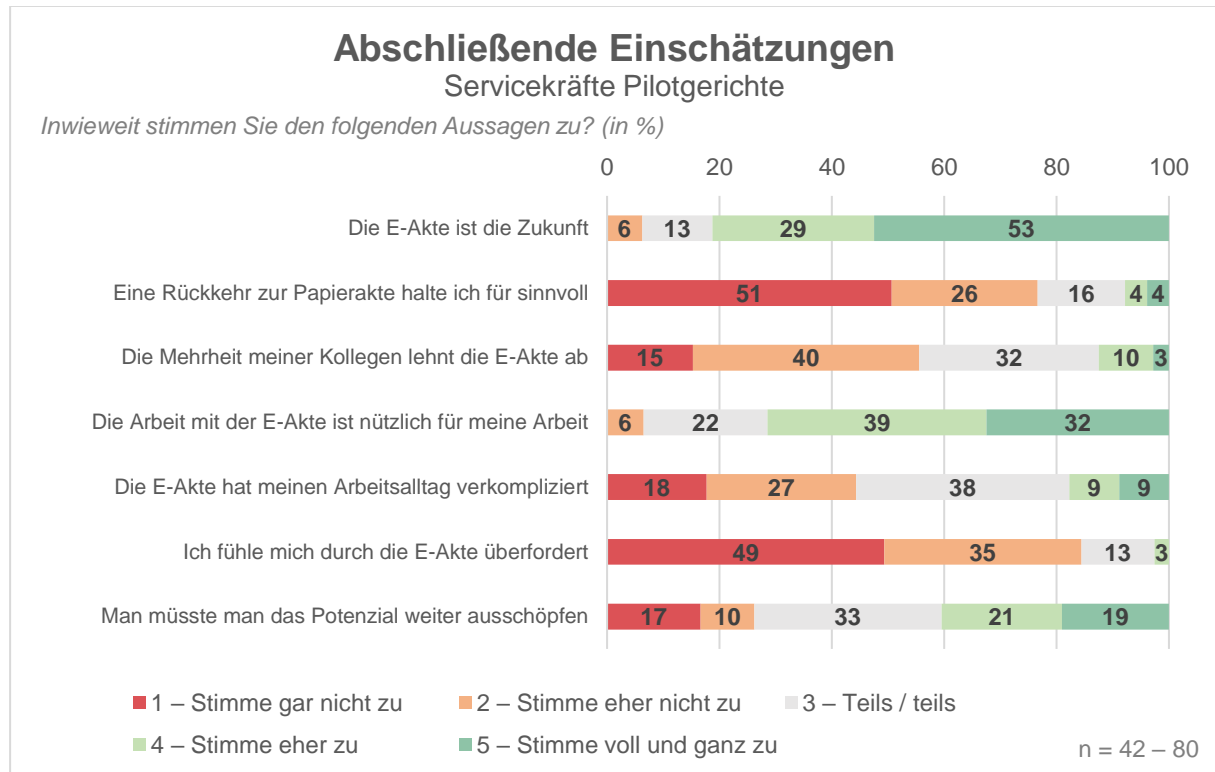


Abbildung 41: Abschließende Einschätzungen (S-PG). Angaben in Prozent.

Wie bei den Richtern wurden auch von den Servicekräften abschließende Einschätzungen abgefragt. Eine große Mehrheit von 82 Prozent stimmt der Aussage, die E-Akte sei die Zukunft, eher oder voll und ganz zu. Dies ist damit auch die höchste Zustimmung zu dieser Aussage im direkten Vergleich der vier befragten Anwendergruppen. Ein fast ebenso großer Teil (77 Prozent) hält die Rückkehr zur Papierakte für nicht sinnvoll und 71 Prozent stimmen der Aussage, die E-Akte sei nützlich für ihre Arbeit, eher oder voll zu. Nur ein äußerst geringer Teil der Servicekräfte fühlt sich durch die E-Akte überfordert (siehe Abbildung 41), was die insgesamt positive Auffassung der Servicekräfte an Pilotgerichten unterstreicht.

4.5 Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten

Die vierte und letzte Befragtengruppe bilden Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten. Insgesamt wurden 180 Personen befragt. Die Mehrheit der Befragten (30 Prozent) stammt aus der Alterskohorte zwischen 51 und 60 Jahren, gefolgt von der Kohorte zwischen 41 und 50 Jahren. 88 Prozent der Servicekräfte sind weiblich, 11 Prozent männlich, 1 Prozent ordnet sich als divers ein (siehe Abbildung 42).

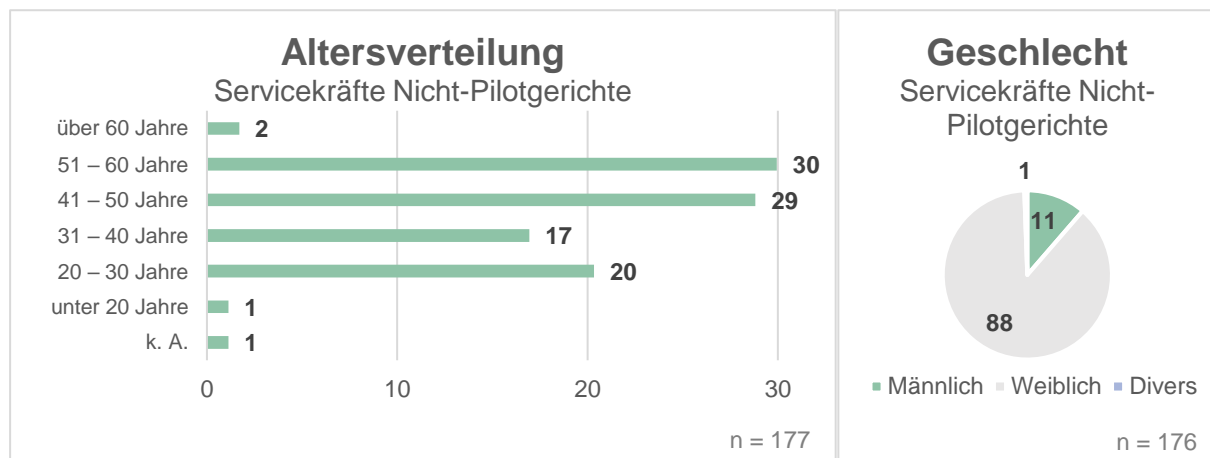


Abbildung 42: Altersverteilung und Geschlecht (S-NPG). Angaben in Prozent.

Das persönliche Interesse wird in dieser Gruppe von der Mehrheit (52 Prozent) als eher oder sehr hoch angegeben. Nur eine Minderheit (18 Prozent) gibt ein sehr oder eher geringes Interesse an (siehe

Abbildung 43).

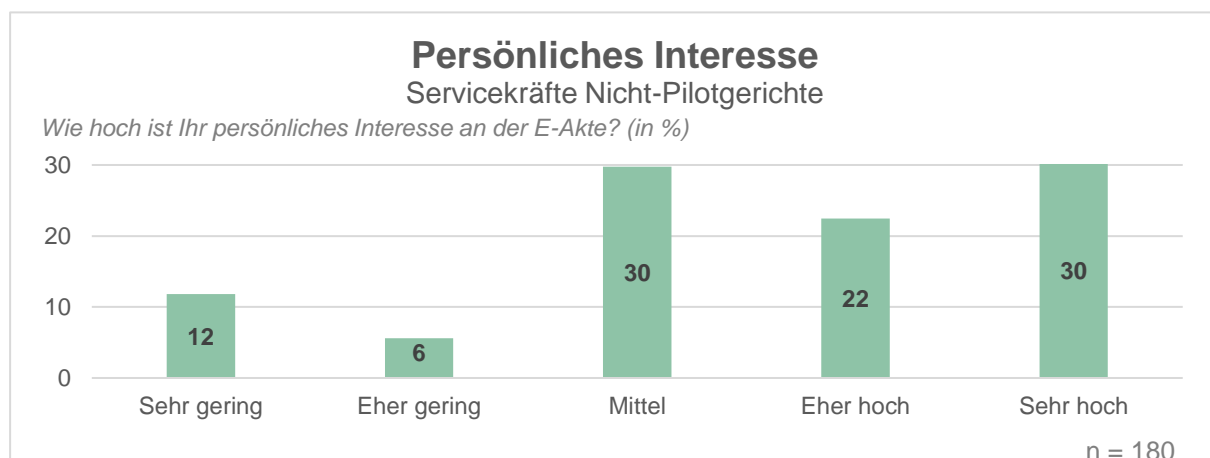


Abbildung 43: Persönliches Interesse (S-NPG). Angaben in Prozent.

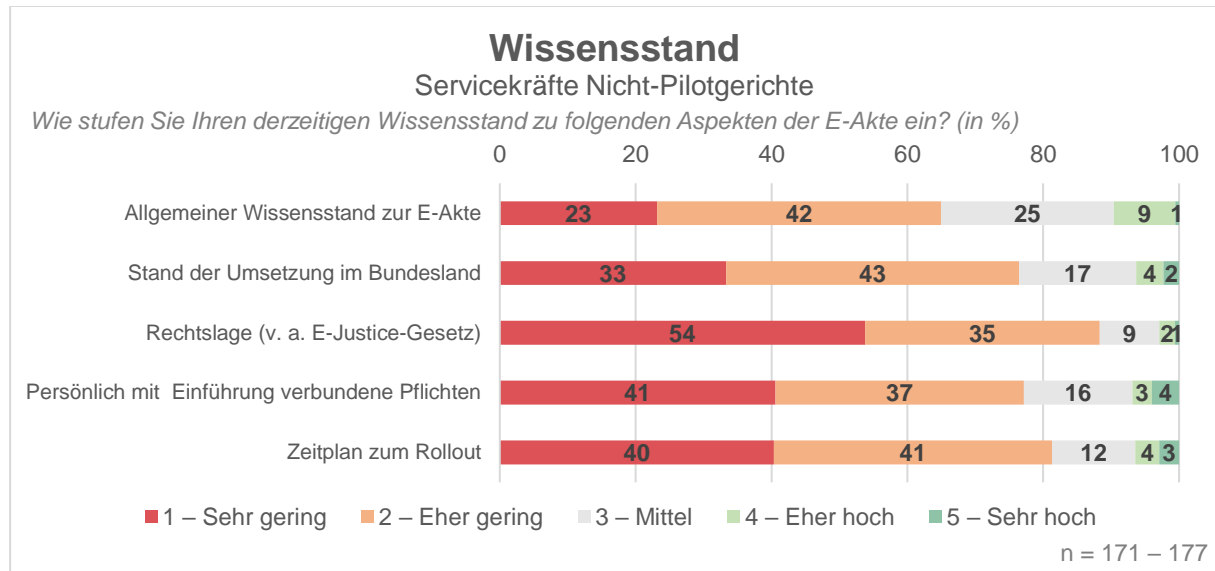


Abbildung 44: Wissensstand (S-NPG). Angaben in Prozent.

Wenngleich das eigene Interesse als hoch eingeschätzt wird, ist der Wissensstand über die E-Akte bei den Servicekräften an Nicht-Pilotgerichten sehr gering. So geben 65 Prozent und damit fast zwei Drittel aus der Gruppe an, einen sehr oder eher geringen Wissensstand zu haben. In den Einzelkategorien liegen die Werte noch darunter. So bewerten 89 Prozent ihren Wissensstand zur Rechtslage als sehr oder eher gering, 78 Prozent und damit 3 von 4 Servicekräften geben an, ein eher oder sehr geringes Wissen über die mit der Einführung verbundenen, persönlichen Pflichten zu haben (siehe Abbildung 44).

Zur Information nutzen Servicekräfte, die bisher noch nicht mit der E-Akte arbeiten – wie alle befragten Gruppen –, vornehmlich Informationen aus dem eigenen Gericht. Drei Viertel (75 Prozent) der Servicekräfte nutzt diese Möglichkeit. Auch der informelle Austausch mit Kollegen hat mit 45 Prozent einen hohen Stellenwert. Andere Informationsquellen stehen dahinter zurück. Jede zehnte Servicekraft an Nicht-Pilotgerichten informiert sich vorab nicht über das Thema (siehe Abbildung 45).

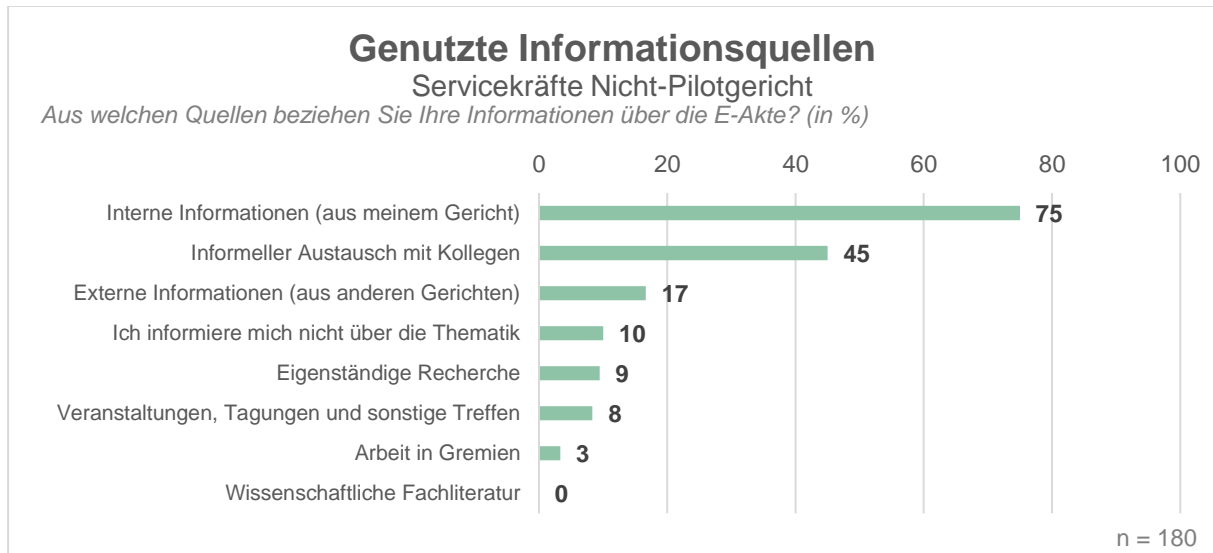


Abbildung 45: Genutzte Informationsquellen (S-NPG). Angaben in Prozent.

Wenngleich viele Quellen genutzt werden, verhalten sich die Servicekräfte bei der persönlichen Information passiv. Der Anteil der Servicekräfte, die sich (eher) gezielt informieren, liegt bei lediglich 8 Prozent. Mit 54 Prozent geben hingegen mehr als die Hälfte der Servicekräfte an, die Entwicklungen vollständig auf sich zukommen zu lassen (siehe Abbildung 46).

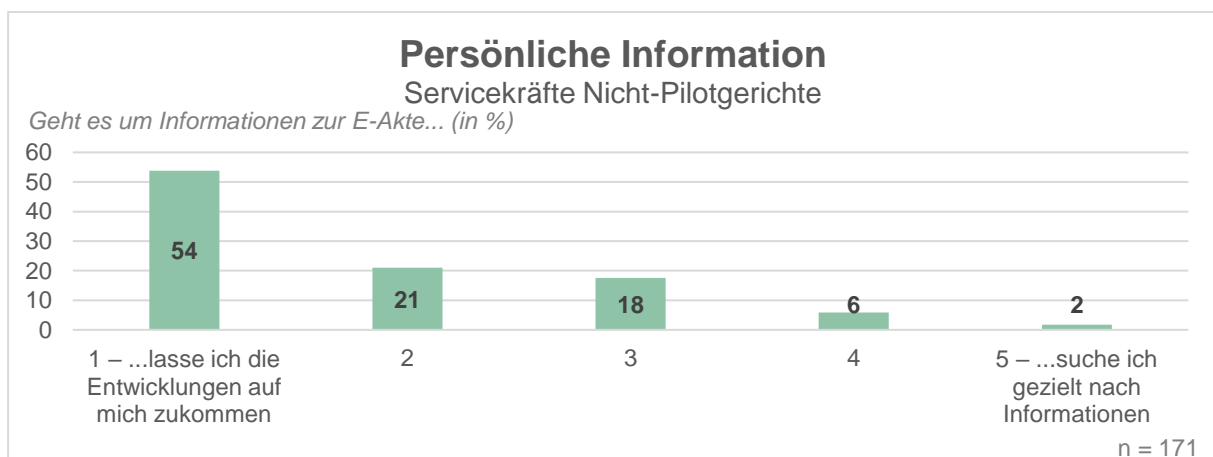


Abbildung 46: Persönliche Information (S-NPG). Angaben in Prozent.

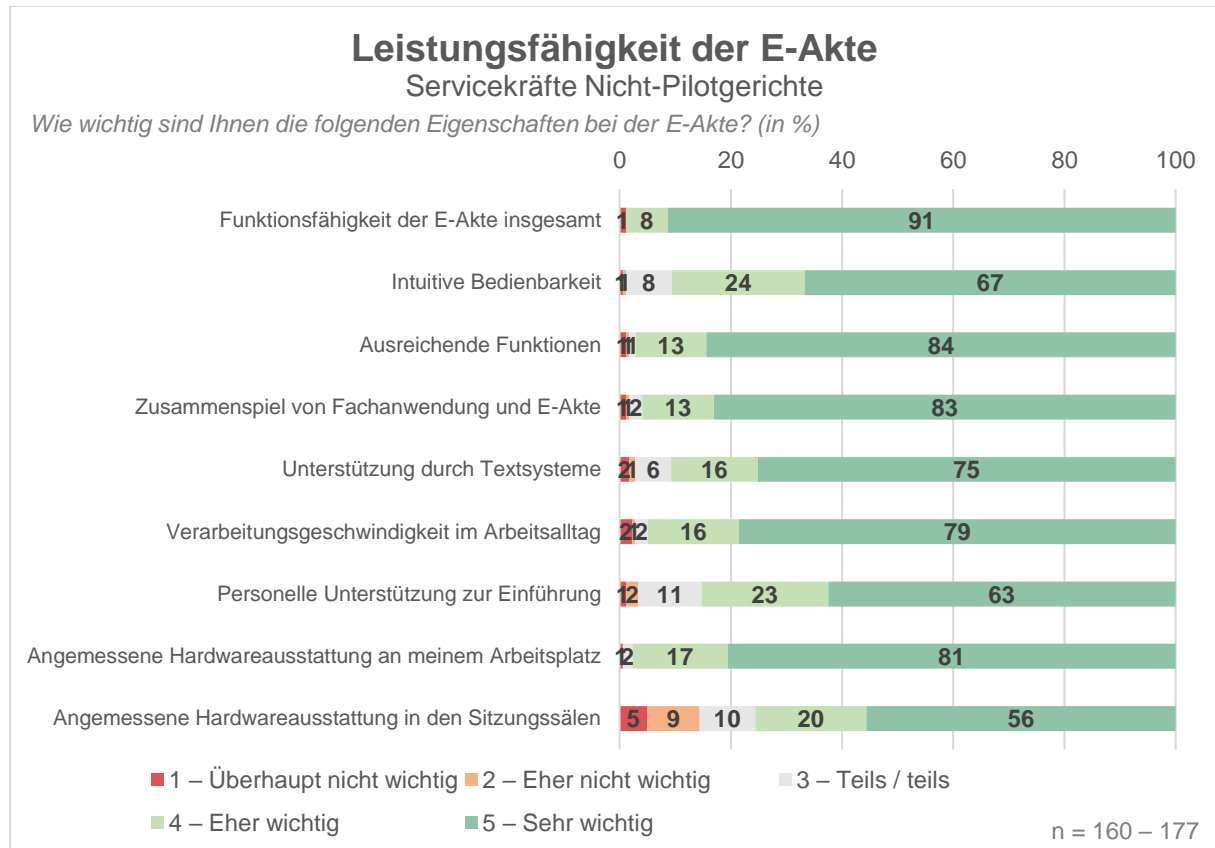


Abbildung 47: Leistungsfähigkeit der E-Akte (S-NPG). Angaben in Prozent.

Wie bei den zuvor befragten Gruppen – und ebenso wenig überraschend – ist den Servicekräften an Nicht-Pilotgerichten viel an der Leistungsfähigkeit der E-Akte gelegen. 99 Prozent geben die Funktionsfähigkeit als sehr oder eher wichtig an. Auf einem sehr hohen Niveau weniger wichtig sind den Servicekräften eine angemessene Hardwareausstattung in den Sitzungssälen und die personelle Unterstützung bei der Einführung (siehe Abbildung 47).

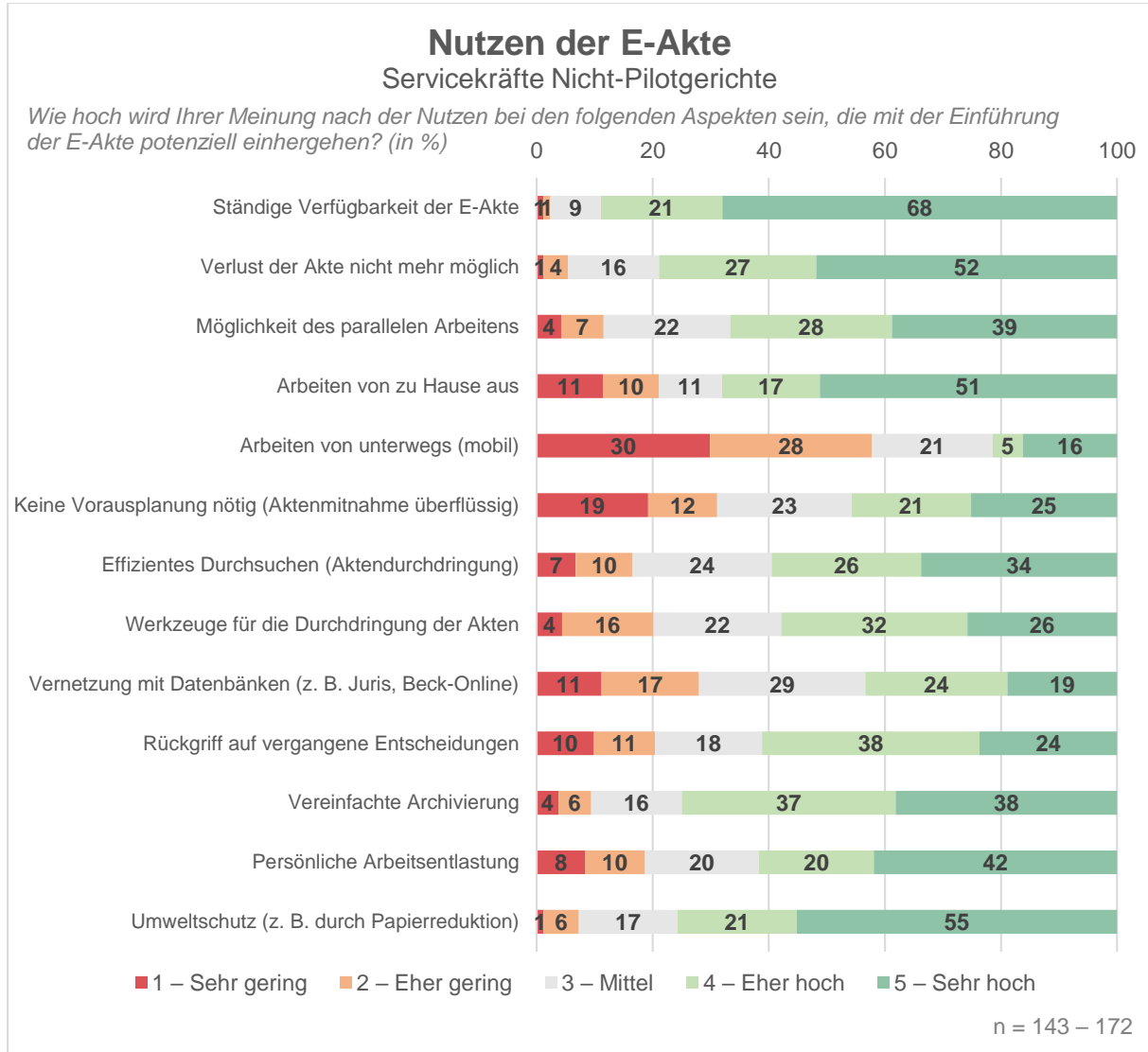


Abbildung 48: Nutzen der E-Akte (S-NPG). Angaben in Prozent.

Einen hohen Nutzen von der E-Akte versprechen sich die bisherigen Nichtanwender in mehreren Bereichen. 89 Prozent erwarten einen eher oder sehr hohen Nutzen der E-Akte hinsichtlich einer ständigen Verfügbarkeit; für 79 Prozent gilt dies für den nicht mehr möglichen Verlust der Akte. Auch ein erhöhter Umweltschutz (76 Prozent) und eine vereinfachte Archivierung spielt für drei Viertel (75 Prozent) eine eher oder sehr hohe Rolle. Ein deutlich geringerer Nutzen wird durch das Arbeiten von unterwegs und die fehlende Vorausplanung erwartet (siehe Abbildung 48).

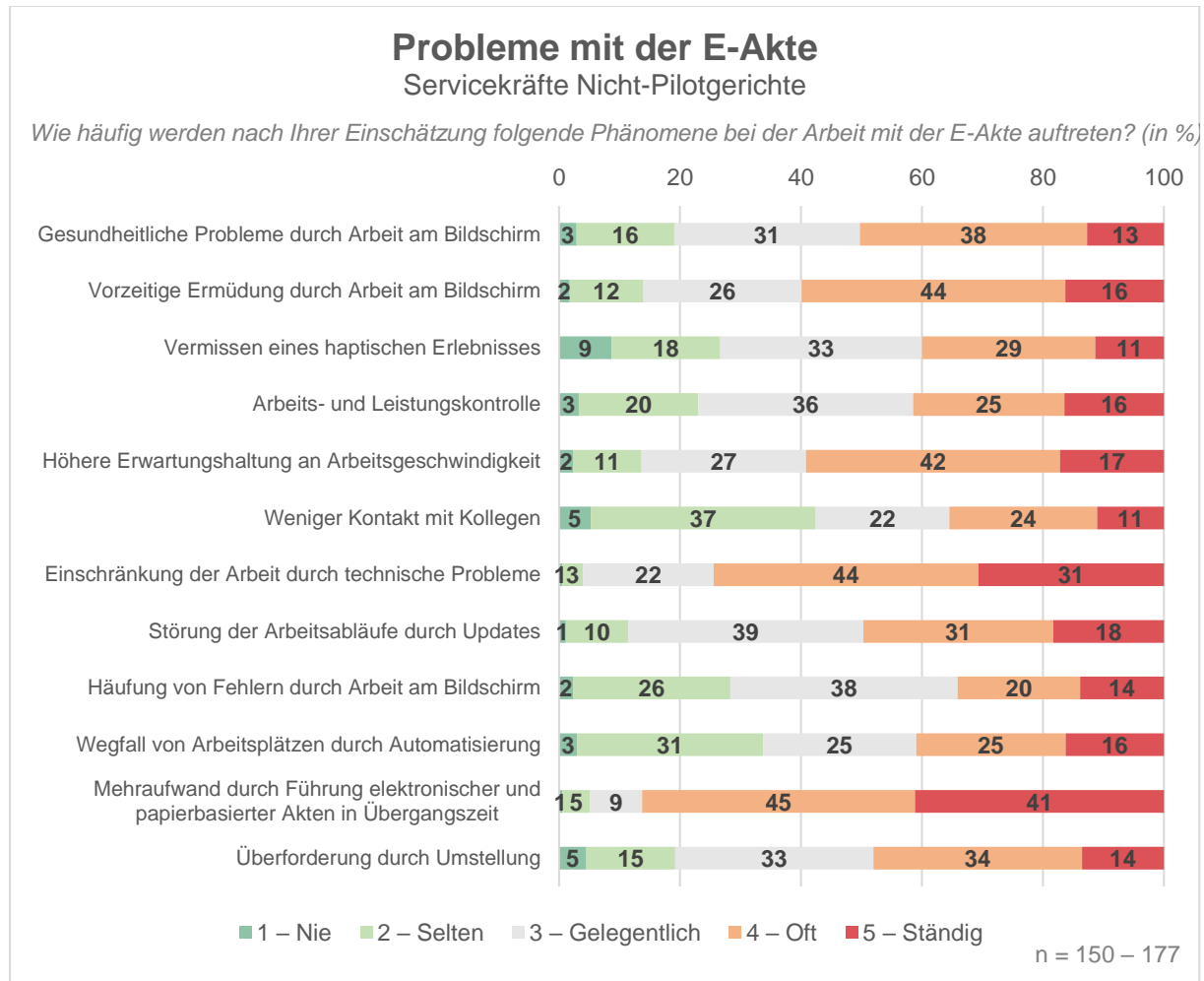


Abbildung 49: Probleme mit der E-Akte (S-NPG). Angaben in Prozent.

Die Servicekräfte, die bisher noch nicht mit der E-Akte arbeiten, erwarten neben Vorteilen auch Probleme. In fast allen Kategorien liegt der Anteil derjenigen, die oft oder ständig mit dem Auftreten rechnen, bei über 40 Prozent.

Konkret rechnen 86 Prozent der Befragten mit einem oftmaligen oder ständigen Mehraufwand durch die Führung elektronischer und papierbasierter Akten in der Übergangszeit. Gleiches gilt für drei Viertel (75 Prozent) hinsichtlich der Einschränkung der Arbeit durch technische Probleme. Viele Befragte – 60 Prozent – rechnen zudem mit einem vorzeitigen Ermüden durch die Arbeit am Bildschirm. Weniger Kontakt mit Kollegen erwarten deutlich weniger Servicekräfte. Zwei Drittel (66 Prozent) der Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten erwartet, dass der Wegfall von Arbeitsplätzen zumindest gelegentlich auftreten wird (siehe Abbildung 49).

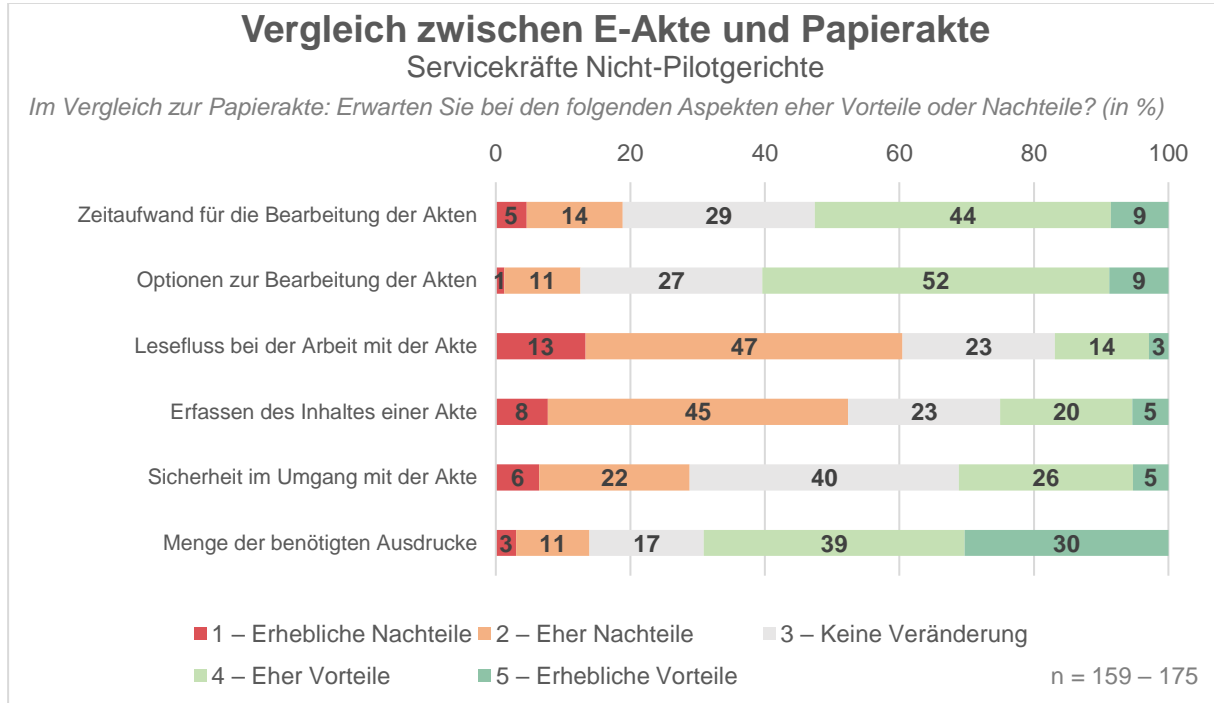


Abbildung 50: Vergleich zwischen E- und Papierakte (S-NPG). Angaben in Prozent.

Die Servicekräfte erwarten von der Einführung der E-Akte mehrere Vorteile im Vergleich zur Papierakte. Diese werden insbesondere bei der Reduktion von Ausdrucken, der Optionen zur Bearbeitung von Akten und dem Zeitaufwand für die Bearbeitung der Akten gesehen. Nachteile werden hingegen vor allem beim Lesefluss, beim Erfassen des Inhaltes einer Akte und der Sicherheit im Umgang mit dieser erwartet (siehe Abbildung 50).

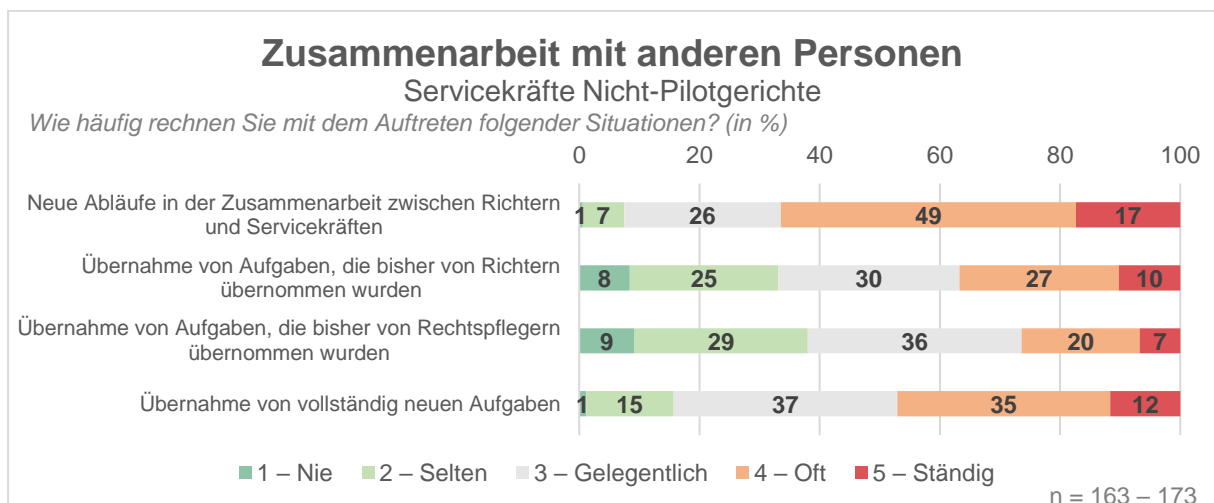


Abbildung 51: Zusammenarbeit mit anderen Personen (S-NPG). Angaben in Prozent.

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Personen ist die Erwartung der Servicekräfte aus Nicht-Pilotgerichten pessimistischer als die Einschätzung der pilotierungserfahrenen Servicekräfte. 66 Prozent der Befragten geben an, dass sie damit rechnen, dass sich neue Abläufe zwischen ihnen und Richtern oft oder ständig neu einspielen müssen. Mit der Übernahme von Aufgaben, die bisher von Richtern erledigt wurden, rechnet mehr als jede dritte Servicekraft oft oder ständig. Ähnliches gilt für die Übernahme von Aufgaben von Rechtspflegern (27 Prozent). Auch die Übernahme von vollständig neuen Aufgaben wird von vielen Befragten erwartet (siehe Abbildung 51).

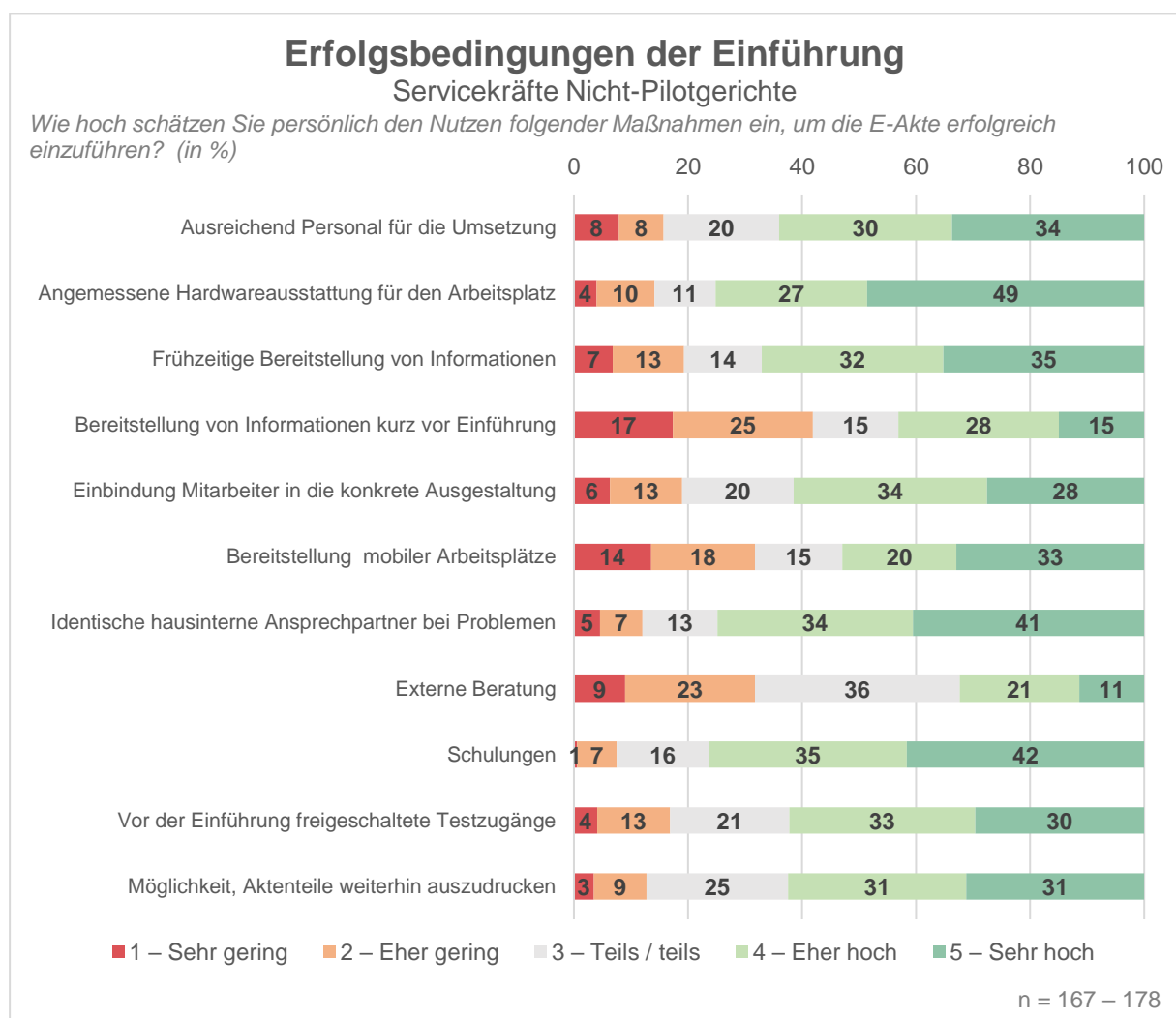


Abbildung 52: Erfolgsbedingungen der Einführung (S-NPG). Angaben in Prozent.

Die Servicekräfte schätzen eine Vielzahl von Maßnahmen als für die Einführung erfolgreich ein. Hierzu gehören zuvorderst Schulungen, identische hausinterne Ansprechpartner bei Problemen und eine angemessene Hardwareausstattung. Als von geringem Nutzen wird die Bereitstellung von Informationen erst kurz vor der Einführung eingestuft, ähnliches gilt für externe Beratungen (siehe Abbildung 52).

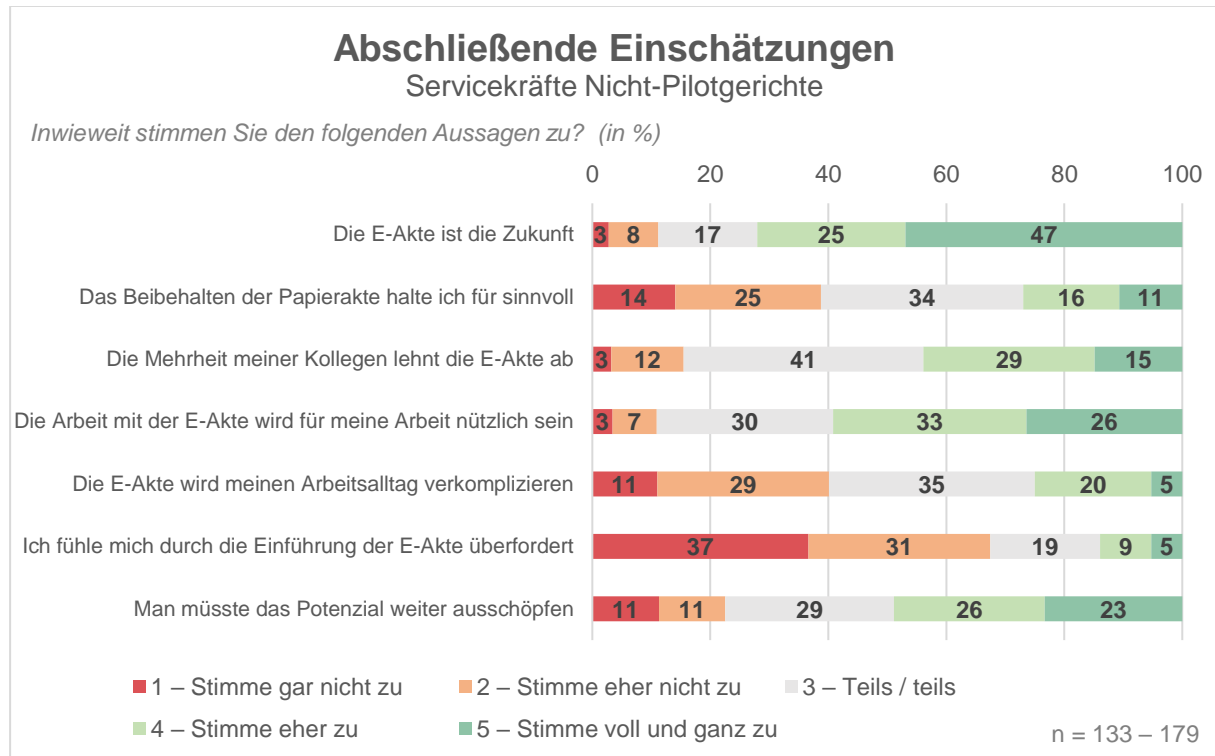


Abbildung 53: Abschließende Einschätzungen (S-NPG). Angaben in Prozent.

Bei der Abfrage abschließender Einschätzungen zeigt sich: Auch die Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten sehen in der E-Akte die Zukunft. Fast zwei Drittel (72 Prozent) stimmen dieser Aussage eher oder voll und ganz zu. Auch zeigt sich nur eine Minderheit durch die Einführung der E-Akte überfordert. Schließlich wird auch von fast jeder zweiten Servicekraft an Nicht-Pilotgerichten (49 Prozent) weitergehendes Potenzial in der E-Akte gesehen (siehe Abbildung 53).

4.6 Fokusauswertungen

Ein wichtiges Ziel der Studie war neben der Erhebung der Einschätzung der Gruppen auch der Vergleich dieser. Aufgrund ihres Umfangs bietet die Studie unzählige Vergleichsmöglichkeiten. Vergleiche zwischen den Gruppen – etwa zwischen Richtern an Pilotgerichten und Richtern an Nicht-Pilotgerichten – sind ebenso möglich wie Vergleiche innerhalb der Gruppen, etwa differenziert nach Alter und Geschlecht. Die folgenden vier Fokusauswertungen beziehen sich auf eben diese Optionen: Zunächst (Kap. 4.6.1) wird die Gruppe der Richter an Pilotgerichten mit jenen an Nicht-Pilotgerichten verglichen. Im Anschluss erfolgt der Vergleich für die Servicekräfte (Kap. 4.6.2). In zwei weiteren Auswertungen werden ausgewählte Aspekte nach Geschlecht (siehe Kap. 4.6.3) und Alter (Kap. 4.6.4) verglichen. Wie zuvor sei an dieser Stelle erwähnt: Während bei den letzten beiden Gruppen solche verglichen werden, die an der gleichen Kategorie von Gerichten (im Sinne von: Pilot- oder Nicht-Pilotgericht) arbeiten, handelt es sich bei den ersten beiden Gruppen um Vergleiche von unterschiedlichen Gruppen. Insofern ist bei einem direkten Vergleich Vorsicht geboten; es lässt sich aber sehr wohl ausloten, inwieweit unterschiedliche Auffassungen zwischen den Gruppen bestehen. Dies ist das Ziel der unten präsentierten Auswertung.

Die Abbildungen in den folgenden Unterkapiteln sind so aufgebaut, dass die mittlere, vertikale Achse den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet. Links von ihr befinden sich die Ergebnisse der Befragten an Pilotgerichten (RPG/SPG); rechts von ihr die Ergebnisse der Befragten an Nicht-Pilotgerichten (RNPG/SNPG). Zudem wurden die Fragen bei den unterschiedlichen Gruppen leicht angepasst, um die Erwartungen bzw. Erfahrungen abzufragen. So wurden beispielsweise Nichtanwender im Kontext von Abbildung 60 danach gefragt, für wie sinnvoll sie die Beibehaltung der Papierakte halten. Bei den Anwendern wäre dies selbstverständlich keine sinnvolle Frage gewesen; daher wurde danach gefragt, für wie sinnvoll eine Rückkehr zur Papierakte eingeschätzt wird. Daher wird die Frage mit „[Beibehaltung der] Rückkehr zur Papierakte sinnvoll“ angegeben.

4.6.1 Fokusauswertung 1: Vergleich zwischen den Richtergruppen

Im Folgenden werden zunächst die Antworten der verschiedenen Richtergruppen (von Pilot- und Nicht-Pilotgerichten) miteinander abgeglichen. Dabei zeigt sich grundsätzlich: Die Richter an Nicht-Pilotgerichten haben einen über weite Strecken realistischen Blick auf die Einführung der E-Akte. Zumindest in der Tendenz entsprechen die Erwartungen oftmals den Erfahrungen der Richter, die bereits mit der E-Akte arbeiten. Gleichwohl existieren in einigen Punkten erwähnenswerte Abweichungen. Letztere zeigen sich bereits beim Interesse und beim Wissensstand. Erwartungsgemäß ist das Wissen um die E-Akte in fast allen Feldern bei befragten Personen nach der Einführung deutlich höher als bei den Personen, die noch nicht mit der E-Akte arbeiten. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Wissensstand und den Stand der Umsetzung im Bundesland sowie in geringerem Maße auch zur Rechtslage. Ob die E-Akte an dem Gericht bereits eingeführt wurde, hat auf das Wissen um den Zeitplan zum Rollout hingegen kaum Auswirkungen. Dieser ist in beiden Gruppen vergleichsweise gering.

Ein großer Unterschied besteht beim Interesse: Richter, die bereits mit der E-Akte arbeiten, haben ein deutlich höheres Interesse (75 Prozent) als jene, die noch nicht mit ihr arbeiten (51 Prozent, siehe Abbildung 54).

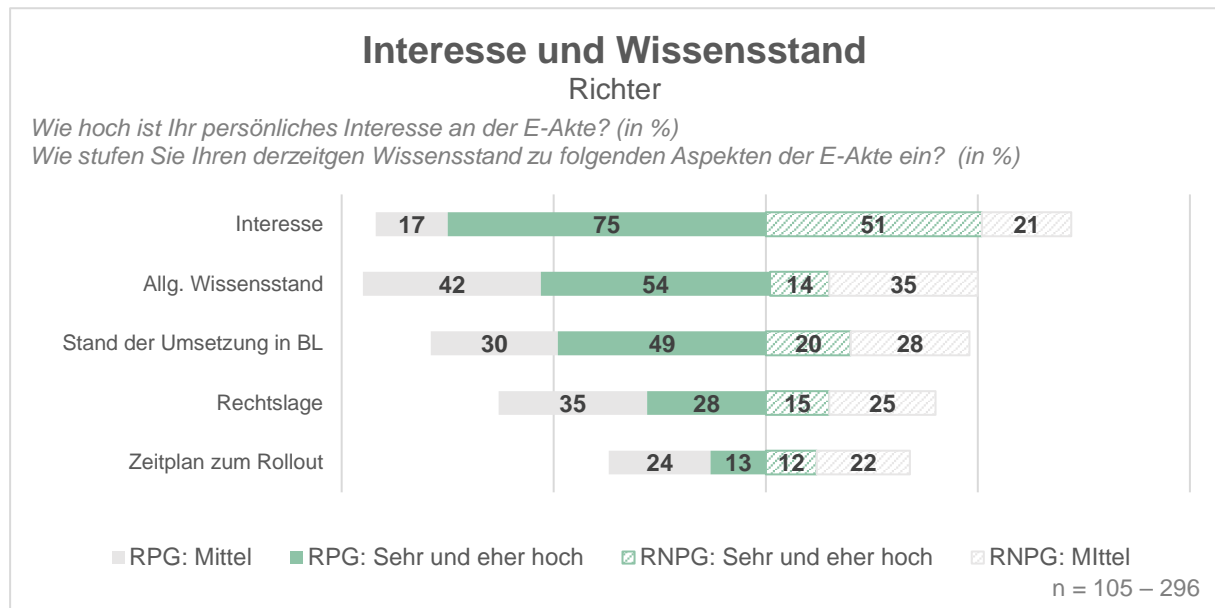


Abbildung 54: Interesse und Wissensstand: Vergleich zwischen den Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

Der Nutzen der E-Akte wird in beiden Gruppen deutlich wahrgenommen. Auffällig ist, dass in der Gruppe der Richter, die die E-Akte bereits nutzen, der Anteil von Richtern, die einen sehr oder eher hohen Nutzen sehen, in einigen Kategorien höher liegt als der erwartete Nutzen derjenigen, die noch nicht mit der E-Akte arbeiten. Dies deutet darauf hin, dass nach der Einführung der E-Akte diese teils positiver gesehen wird. Während der Nutzen der ständigen Verfügbarkeit (75 Prozent R-NPG gegenüber 84 Prozent R-PG) und des Arbeitens von zu Hause aus (73 Prozent gegenüber 82 Prozent) auf hohem Niveau höher liegt, gilt dies insbesondere für eine weitere Kategorie: Dass der Verlust der E-Akte nicht mehr möglich ist. In dieser Kategorie kommt es im Vergleich zur Erwartung bei Personen, die bereits mit der E-Akte arbeiten, zu einem deutlich höheren erlebten Nutzen. Das Gegenteil ist bei zwei anderen – technischen – Kategorien der Fall: Der sehr hohe bzw. eher hohe erwartete Nutzen des effizienten Durchsuchens und insbesondere der Werkzeuge für die Durchdringung zeigt sich bei den Anwendern nicht. Ähnliches gilt für die wichtige Kategorie der persönlichen Arbeitsentlastung (26 Prozent R-NPG gegenüber 16 Prozent R-PG), womit die niedrige Erwartung nochmals unterschritten wird (siehe Abbildung 55).

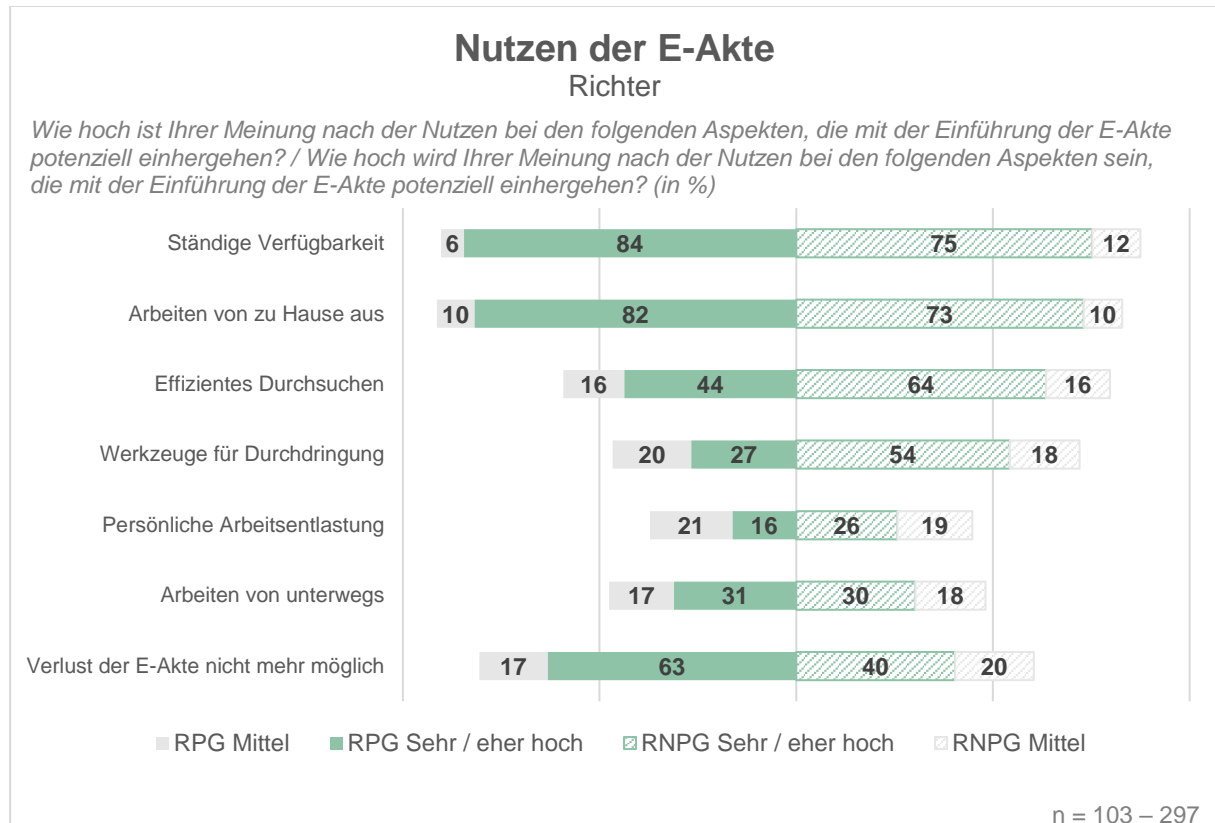


Abbildung 55: Nutzen der E-Akte: Vergleich zwischen den Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

Neben dem Nutzen der E-Akte spielen in der öffentlichen Debatte auch die Probleme mit der E-Akte eine wichtige Rolle. Hier lässt der Vergleich positive Erkenntnisse zu: In fast allen abgefragten Kategorien geben die Personen, die bereits mit der E-Akte arbeiten, seltener an, dass sie von dem spezifischen Problem oft oder ständig betroffen sind. Dies betrifft vor allem gesundheitliche Probleme im Zusammenhang mit der E-Akte. Während der explorativen Interviews wurden hier insbesondere die Augen und der Rücken angesprochen. 40 Prozent der befragten Richter an Nicht-Pilotgerichten erwarten oftmalige oder ständige gesundheitliche Probleme durch die E-Akte. Bei den Anwendern zeigt sich hingegen: Mit 17 Prozent ist der Anteil derjenigen, die diese erfahren, deutlich geringer. Geringer im Vergleich zur Erwartung, wenn auch auf einem hohen Niveau, sind die tatsächlichen Einschränkungen durch technische Probleme, die Häufung von Fehlern, die vorzeitige Ermüdung und die Störung durch Updates. Nur in zwei Kategorien liegt der Anteil von Richtern, die Probleme erfahren, höher als der Anteil derjenigen, die diese vorab erwarten. Dies trifft auf „weniger Kontakt mit Kollegen“ und, wenngleich in einem sehr geringen Ausmaß, auf eine höhere Erwartungshaltung bei der Arbeitsgeschwindigkeit zu (siehe Abbildung 56).

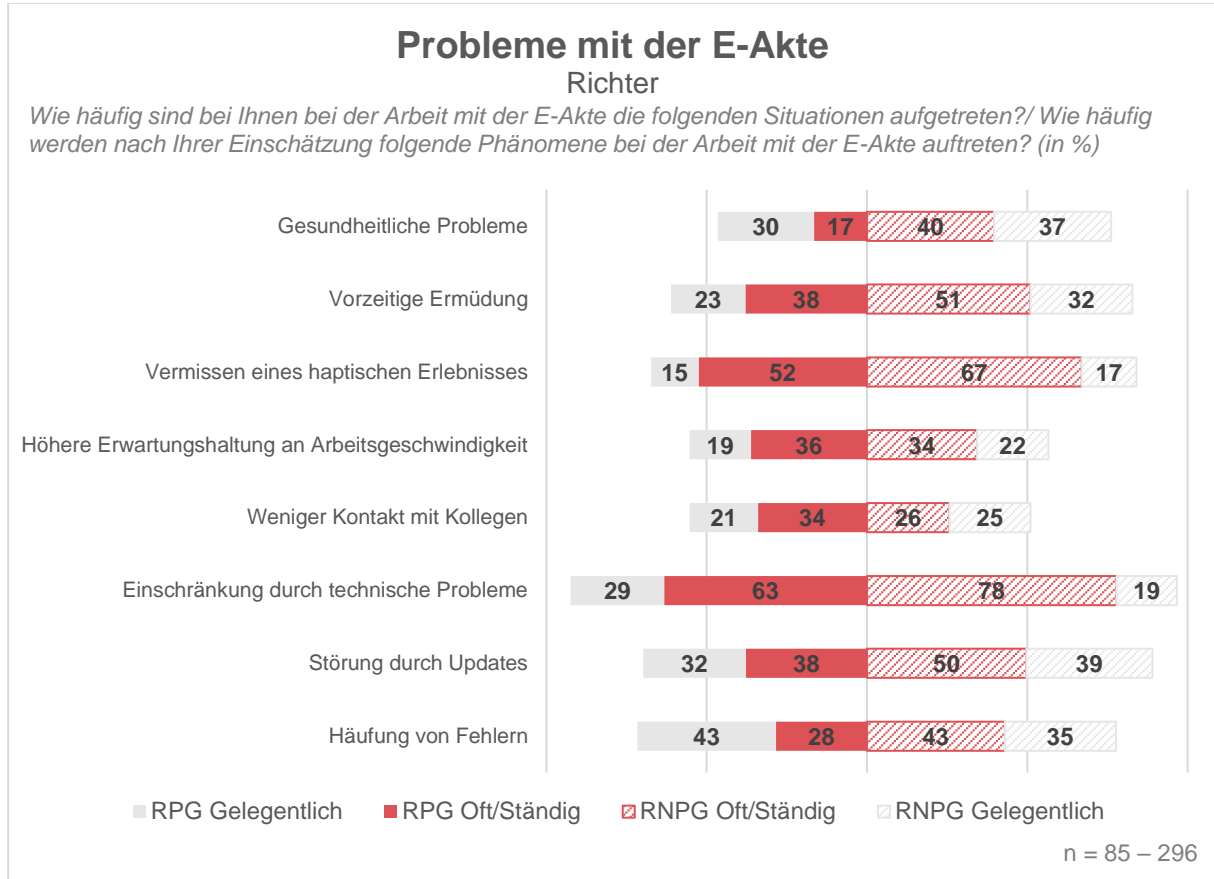


Abbildung 56: Probleme mit der E-Akte: Vergleich zwischen den Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

Starke Überschneidungen in der Wahrnehmung existieren beim Vergleich zwischen der E-Akte und der Papierakte. Dies gilt insbesondere für die Erwartungen hinsichtlich der Reduktion von Ausdrucken, des schnelleren Erfassens der Inhalte und des Lesegefühls. Bei zwei Kategorien ist das Bild ein anderes: Der bereits geringe Anteil von Richtern an Nicht-Pilotgerichten, die eher oder erhebliche Vorteile beim Zeitaufwand erwarten steht einem noch geringeren Anteil von Richtern an Pilotgerichten gegenüber, die beim Zeitaufwand von eher oder erheblichen Vorteilen berichten. Noch stärker ist die Differenz bei der Frage, ob die E-Akte alle Optionen zum Bearbeiten bietet. Die Erwartungen sind deutlich höher als die tatsächlichen Erfahrungen der Anwender (siehe Abbildung 57).

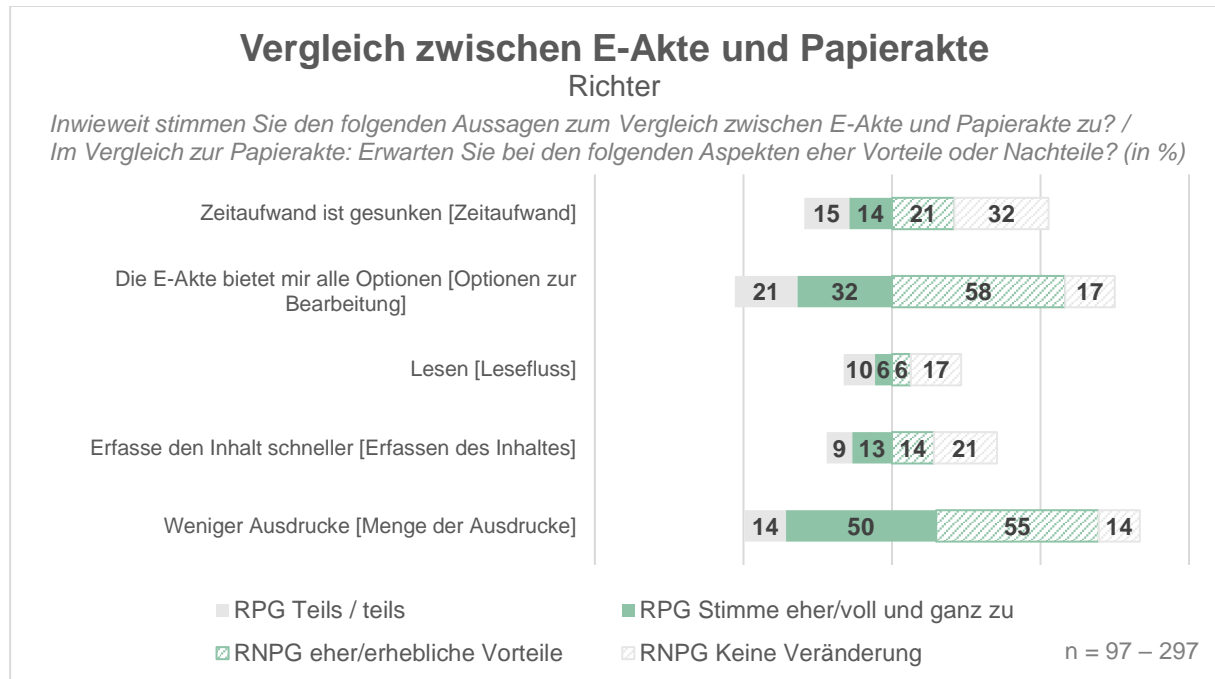


Abbildung 57: Vergleich zwischen E- und Papierakte: Vergleich zwischen den Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Zusammenarbeit mit anderen Personen. Die Erwartungen der Richter an Nicht-Pilotgerichten entsprechen weitgehend den Erfahrungen der Anwender der E-Akte. Dies trifft insbesondere auf die neuen Abläufe, die sich zwischen Richtern und Servicekräften einspielen müssen, sowie auf die Übernahme von Aufgaben von Servicekräften zu. Tendenziell erwarten mehr derzeitige Nichtanwender die Übernahme von Aufgaben, als Anwender sie erlebt haben. Dies betrifft die Übernahme von Aufgaben von Rechtspflegern und vor allem die Übernahme von neuen Aufgaben. 43 Prozent erwarten, dass dies oft oder ständig vorkommt, während 26 Prozent der Richter an Pilotgerichten in diesem Ausmaß hiervon berichten (siehe Abbildung 58).

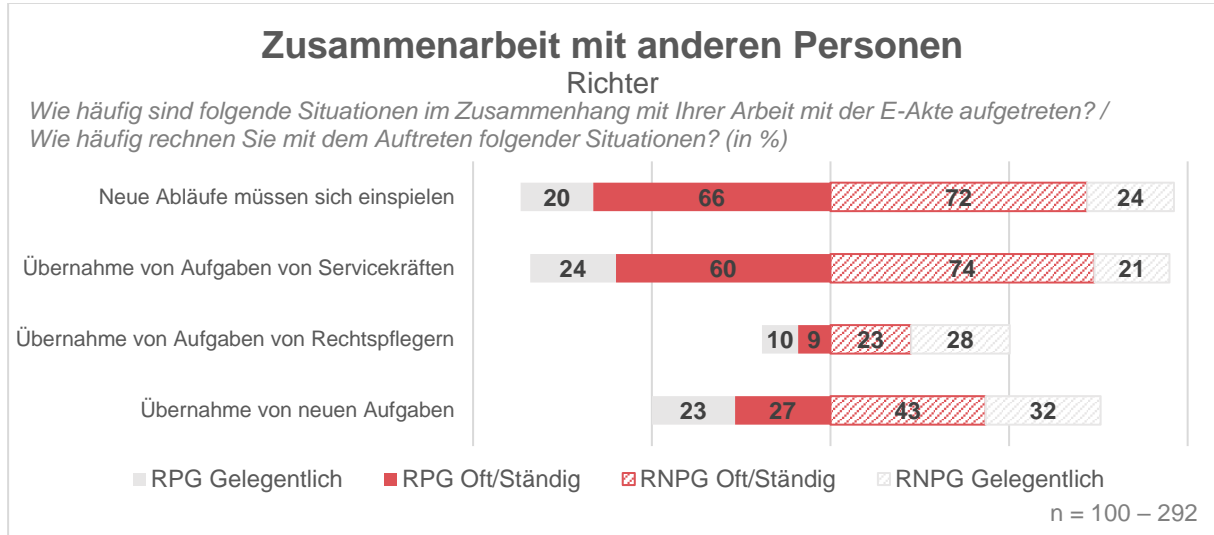


Abbildung 58: Zusammenarbeit mit anderen Personen: Vergleich zwischen den Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

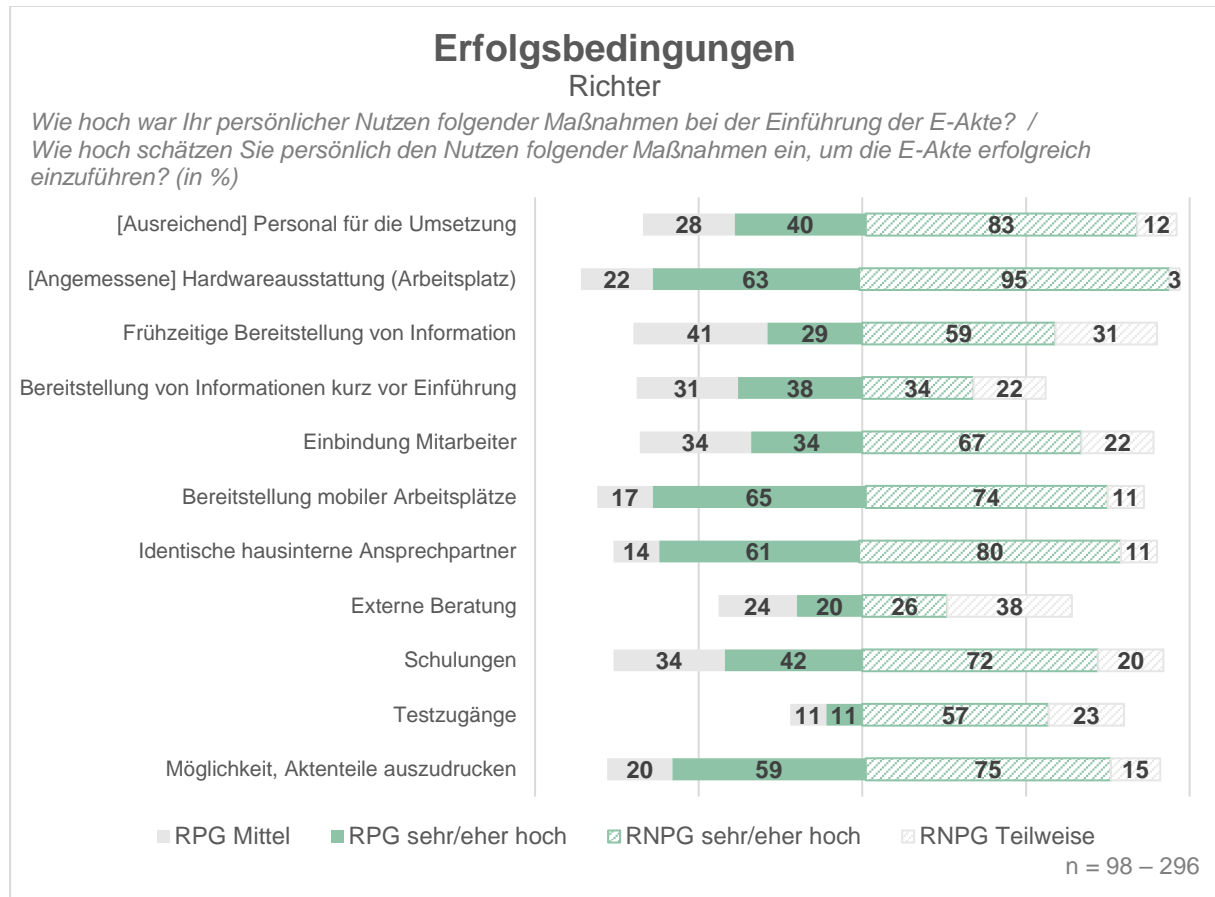


Abbildung 59: Erfolgsbedingungen: Vergleich zwischen Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

Vor dem Hintergrund eines Change-Managements von hoher Bedeutung sind die Erfolgsbedingungen für die Einführung. Hier bietet die Studie wichtige Erkenntnisse. Auffällig ist, dass die Richter an Nicht-Pilotgerichten sich von vielen Maßnahmen einen hohen oder sehr hohen Nutzen erwarten, während vergleichsweise weniger derzeitige Anwender dies in der Praxis erlebt haben. Durchschnittlich erwarten von den Nichtanwendern über alle Kategorien der Abbildung 59 hinweg rund 61 Prozent einen eher oder sehr hohen Nutzen. Bei den Anwendern liegt dieser Durchschnitt mit 42 Prozent deutlich darunter. Auch bei den einzelnen Kategorien gibt es deutliche Unterschiede. In zwei Fällen könnten fragebedingte Unterschiede die großen Abweichungen erklären: So wurde an Nicht-Pilotgerichte gefragt, wie wichtig *ausreichend* Personal für die Umsetzung von Nutzen ist, während die Richter an Pilotgerichten danach gefragt wurden, wie hoch der Nutzen des Personals war. Gleiches gilt für die *angemessene* Hardwareausstattung. Diese situationsbedingte Abweichung bei den Fragestellungen sollte bei der Interpretation beachtet werden. So ist es möglich, dass nicht mehr als 40 Pro-

zent den Nutzen des Personals bei der Einführung als hoch oder sehr hoch bewerteten, weil nicht genug Personal zur Verfügung stand.⁵ Bei den anderen Kategorien ist die Vergleichbarkeit höher. Die größten Abweichungen bestehen bei den Testzugängen: Hier erwarten 57 Prozent der Richter, die noch mit der Papierakte arbeiten, einen eher oder sehr hohen Nutzen. In der Praxis bewerten jedoch lediglich 11 Prozent der Anwender den Nutzen als sehr oder eher hoch. Große Unterschiede in der Bewertung bestehen auch bei der Einbindung der Mitarbeiter, der frühzeitigen Bereitstellung von Informationen und Schulungen. In einer Kategorie wird der tatsächliche Nutzen höher gewertet als der erwartete. Dies betrifft die Bereitstellung von Informationen kurz vor der Einführung.

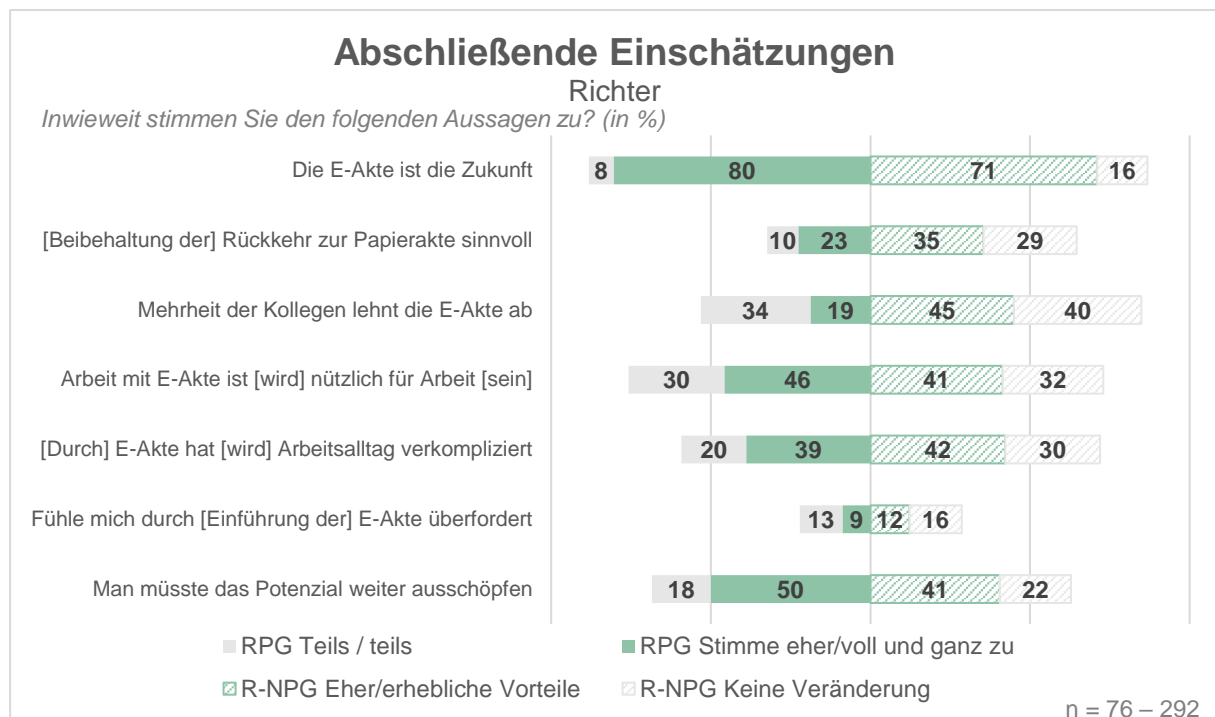


Abbildung 60: Abschließende Einschätzungen: Vergleich zwischen Richtern (R-PG und R-NPG). Angaben in Prozent.

Ein positives Bild ergibt sich in den abschließenden Bewertungen. In allen Kategorien, die eine positive Bewertung der E-Akte voraussetzen, liegt der Anteil der Zustimmung bei den Richtern, die bereits mit dieser arbeiten, höher als bei denen, die nicht mit der E-Akte arbeiten. Anwender haben somit ein positiveres Bild als die Nichtanwender. Durch die Konzeption der Studie kann wie beschrieben nicht darauf geschlossen werden, dass durch die Arbeit mit der E-Akte die Zustimmung auf individueller Ebene steigt

⁵ Zugleich ist zu beachten, dass bei den Pilotgerichten in der Fragestellung explizit angemerkt wurde: „Stand die Maßnahme nicht zur Verfügung, so antworten Sie bitte mit ‚Keine Antwort‘“. Wenn davon ausgegangen wird, dass dies befolgt wurde, lassen sich geringe Werte nicht dadurch erklären, dass die Maßnahmen an den Gerichten schlicht nicht existierten.

– denkbar wäre auch, dass die derzeitigen Anwender technikaffiner sind als Nichtanwender. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Arbeit mit der E-Akte die Bewertung verändert. Gleiches gilt für die weiteren Kategorien. Besonders deutlich wird der Unterschied bei der Frage nach der Einschätzung der Kollegen. Während 45 Prozent der Nichtanwender der Aussage, die Mehrheit der Kollegen würden die E-Akte ablehnen, eher bzw. voll und ganz zustimmen, liegt dieser Anteil bei den Anwendern bei 19 Prozent. Bei der Frage nach der Rückkehr zur Papierakte liegt die Zustimmung bei den Anwendern um ein Drittel niedriger. Ein deutlich höherer Anteil dieser Gruppe stimmt zudem der Aussage zu, dass das Potenzial weiter ausgeschöpft werden sollte.

4.6.2 Fokusauswertung 2: Vergleich zwischen den Servicekräften

Neben den Richtern besteht auch bei den Servicekräften die Frage: Wie sehen Anwender die vielfältigen Aspekte der E-Akte im Vergleich zu denjenigen, die bisher noch nicht mit der E-Akte arbeiten? Über die hohen Werte der Servicekräfte wurde bereits im entsprechenden Kapitel berichtet. Auffällig ist zudem, wie stark die Werte von den Einschätzungen der Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten abweichen. Vor allem in den Kategorien, in denen eine hohe Selbsteinschätzung vorliegt, ist die Diskrepanz zu den Nichtanwendern erheblich (siehe Abbildung 61).

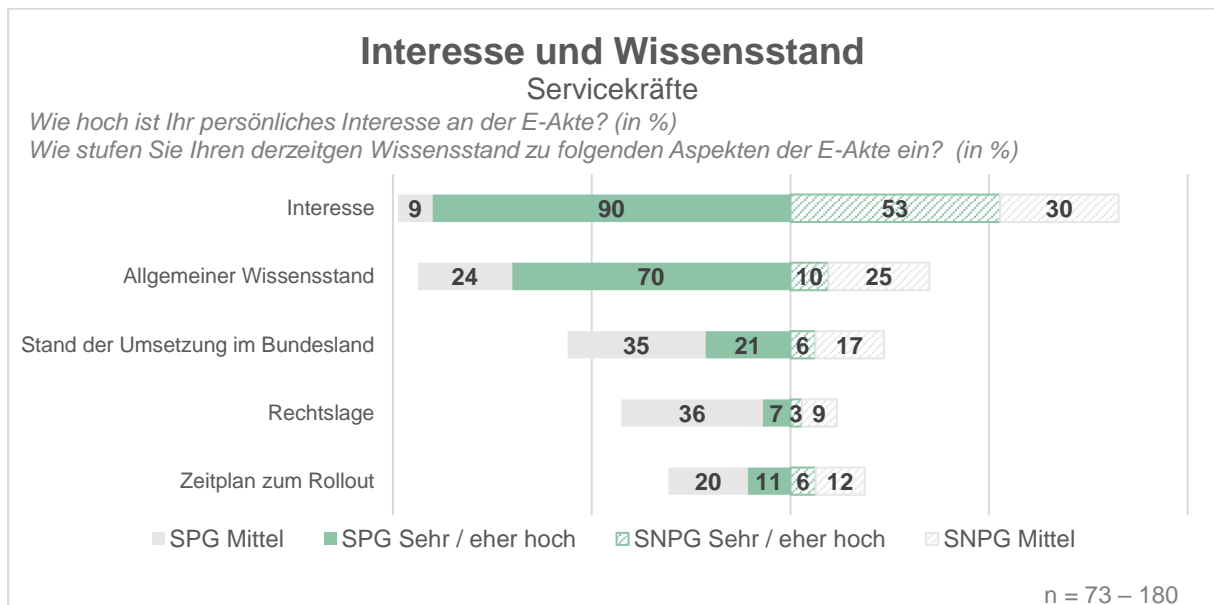


Abbildung 61: Interesse und Wissensstand: Vergleich zwischen den Servicekräften (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

Beim Nutzen der E-Akte gibt es mehrere Kategorien, die in beiden Gruppen hohe Zustimmungswerte genießen. Hierunter fallen insbesondere die ständige Verfügbarkeit und dass der Verlust der E-Akte nicht mehr möglich ist. Das sind – zusammen mit dem Arbeiten von unterwegs, dies allerdings auf einem deutlich geringeren Niveau – zugleich die Kategorien, in denen die Erfahrungswerte besser abschneiden als die Erwartungswerte. Anders als bei den Richtern existieren jedoch deutlich mehr Aspekte,

bei denen ein höherer Anteil an Servicekräften einen Nutzen erwartet als ihn die Anwender erleben. Dies gilt vor allem für die persönliche Arbeitsentlastung: 62 Prozent der Nichtanwender gehen davon aus, dass die E-Akte zu einer sehr oder eher hohen Arbeitsentlastung führt. Auf der anderen Seite berichten lediglich 19 Prozent der Anwender, dass dies der Fall ist. Zugleich muss betont werden, dass der Anteil der Anwender, die zumindest einen mittleren Nutzen bei der Arbeitsentlastung sieht, deutlich höher ist. Insgesamt sehen die Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten somit einen höheren Nutzen als diejenigen, die bereits mit der E-Akte arbeiten (siehe Abbildung 62).

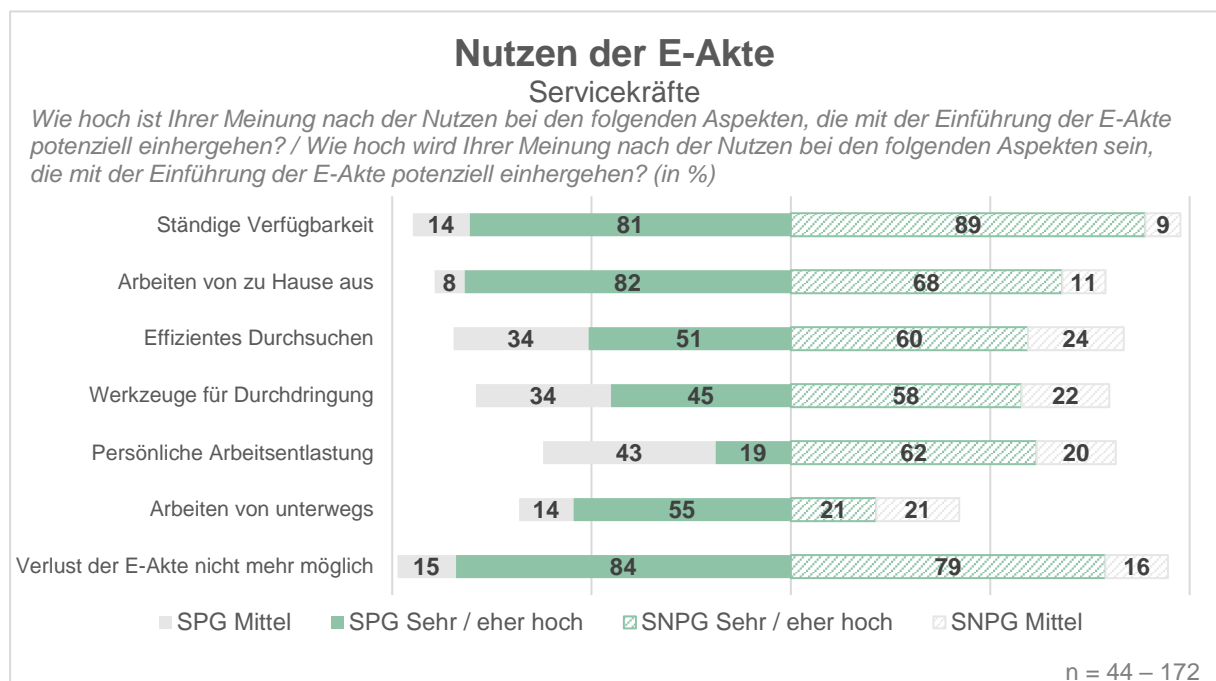


Abbildung 62: Nutzen der E-Akte: Vergleich der Servicekräfte (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

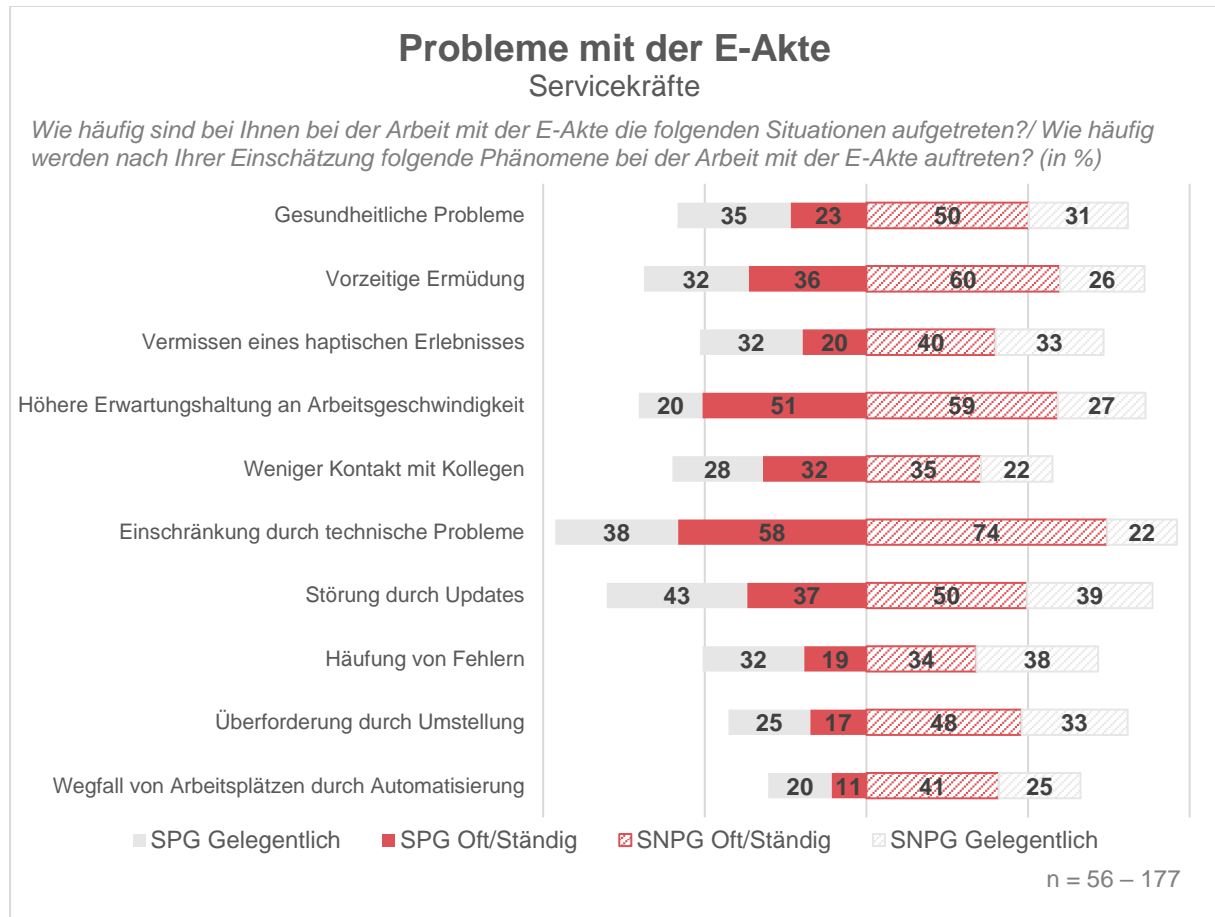


Abbildung 63: Probleme mit der E-Akte: Servicekräfte (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

Ein umgekehrtes Bild zeigt sich bei der Frage nach den Problemen mit der E-Akte. Hier ist auffällig, dass ein deutlich höherer Anteil der Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten oftmals oder ständig verschiedene Probleme erwartet. In jeder einzelnen Kategorie sind die Werte höher als die Erfahrungen von Anwendern, die oft oder ständig mit den Problemen konfrontiert sind. Besonders deutlich wird dies bei zwei Kategorien: Erstens geben prozentual im Vergleich zu den Anwendern doppelt so viele Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten an, zu erwarten, oft oder ständig haptische Erlebnisse vermissen zu werden. Bei den Richtern hatten die Pilotierungserfahrenen die Erwartungen in diesem Punkt bestätigt (siehe Abbildung 56). Zweitens rechnet fast jede zweite Servicekraft damit, durch die Umstellung oft oder ständig überfordert zu sein. Bei den Anwendern berichtet hingegen nur jede sechste Servicekraft hiervon. Die Ergebnisse deuten somit in die Richtung, dass der Nutzen überschätzt wird, die Problemerkundungen hingegen zu pessimistisch ist (siehe Abbildung 63).

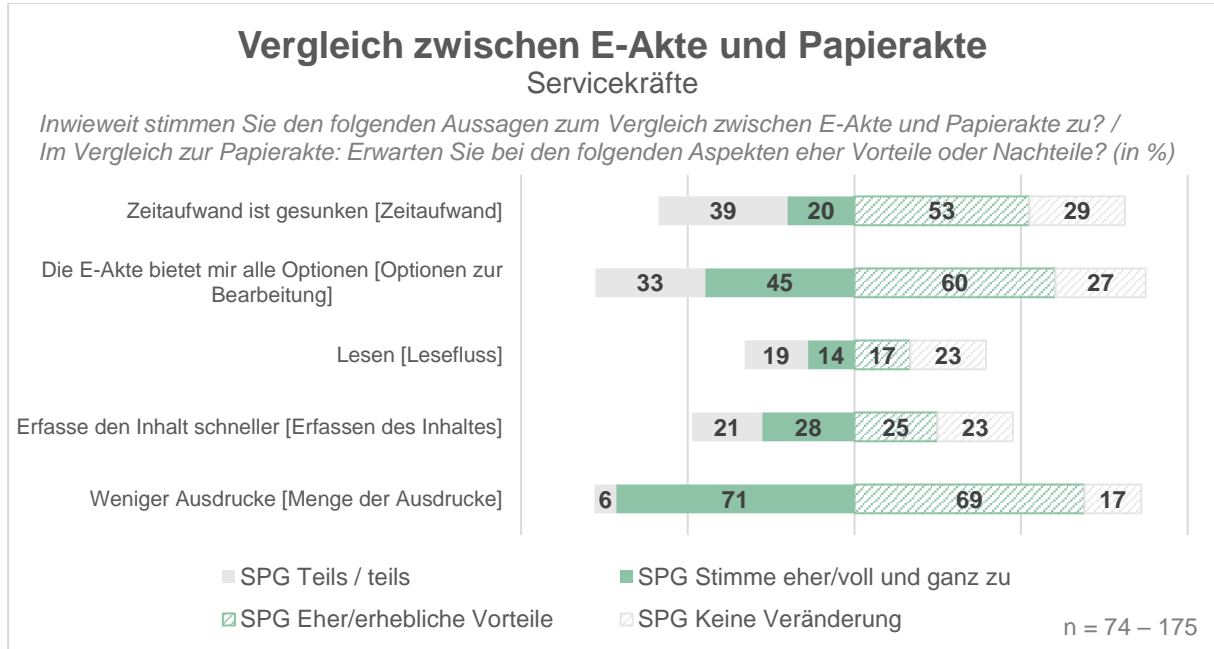


Abbildung 64: Vergleich zwischen E- und Papierakte: Servicekräfte (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

Im direkten Vergleich zur Papierakte sind Erwartungen und Erfahrungen hinsichtlich des Lesens bzw. Leseflusses, des Erfassens des Inhaltes und der Menge der Ausdrücke fast deckungsgleich. Abweichungen ergeben sich hingegen bei den Optionen zur Bearbeitung und vor allem beim Zeitaufwand: Hier hat die Gruppe der Nichtanwender deutlich höhere Hoffnungen, als Anwender von einem gesunkenen Zeitaufwand berichten. Mit Blick auf die Reduktion des Umfangs von Ausdrucken unterscheiden sich Richter und Servicekräfte. Bei den Servicekräften stellt sich tatsächlich eine Verringerung des Umfangs der Ausdrücke ein – fast in dem Maße wie von den befragten Servicekräften in den Nicht-Pilotgerichten erwartet (siehe Abbildung 64). Bei den Richtern herrschen zwar tendenziell ähnlich hohe Erwartungen vor. Es stimmen jedoch nur 36 Prozent der Richter an Pilotgerichten (gegenüber 71 Prozent der Servicekräfte an Pilotgerichten) eher oder voll und ganz zu, dass sich die Menge der Ausdrücke tatsächlich reduziert habe (siehe Abbildung 57).

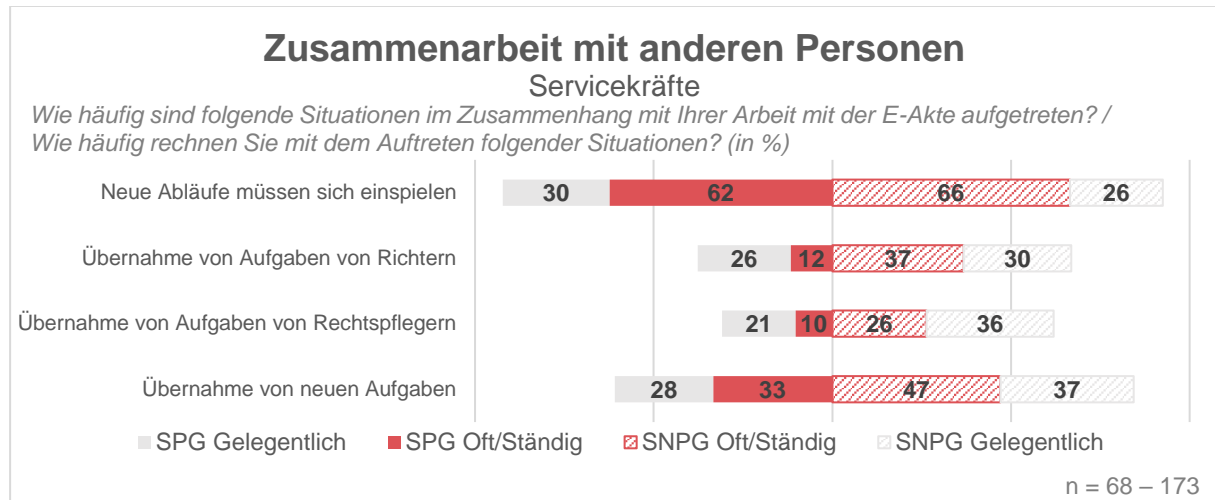


Abbildung 65: Zusammenarbeit mit anderen Personen: Vergleich der Servicekräfte (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

Bei der Einschätzung der Zusammenarbeit ergeben sich Abweichungen insbesondere bei der Übernahme von neuen Aufgaben. Hier erwartet ein deutlich größerer Anteil der befragten Nichtanwender, dass dies oft oder ständig passieren wird. In der Praxis berichten vergleichsweise weniger Personen hiervon (siehe

Abbildung 65). Interessant ist zudem der Vergleich zu den befragten Richtern. Bei der Gruppe an Pilotgerichten gaben 60 Prozent der Richter an, durch die Einführung der E-Akte oft oder ständig Aufgaben von Servicekräften zu übernehmen. Nur 12 Prozent der Servicekräfte hingegen berichten, in gleichem Maße Aufgaben von Richtern zu übernehmen. Offenbar führt die Einführung der E-Akte dazu, dass die Aufgabenbelastung für die Richter steigt.

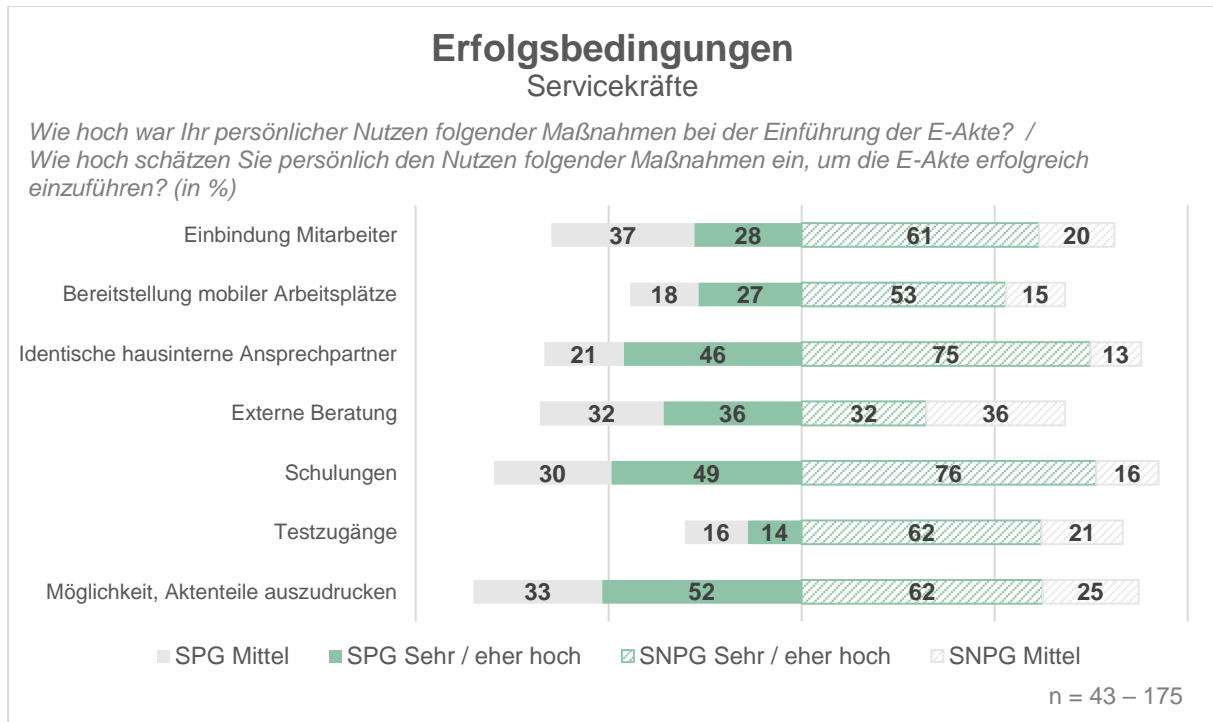


Abbildung 66: Erfolgsbedingungen: Vergleich der Servicekräfte (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

Welche Maßnahmen bewerten die Servicekräfte als besonders hilfreich für den Erfolg bei der Einführung? Wieder zeigen sich deutliche Parallelen zur Richterschaft: Nicht-anwender erwarten – mit Ausnahme der externen Beratung – von allen Maßnahmen einen höheren Nutzen als diejenigen, die diese erfahren haben. Ebenfalls wie bei den Richtern besteht die größte Differenz bei den Testzugängen. Hier treffen hohe Erwartungen auf wenig überzeugte Anwender. Überraschenderweise sind große Unterschiede auch bei der Einbindung der Mitarbeiter und den Schulungen festzustellen (siehe Abbildung 66). Eine mögliche Erklärung wäre hier, dass der Nutzen als niedrig bewertet wurde, weil die Einbindung der Mitarbeiter und die Schulungen nicht so abliefen, wie sich die Anwender dies gewünscht hätten.

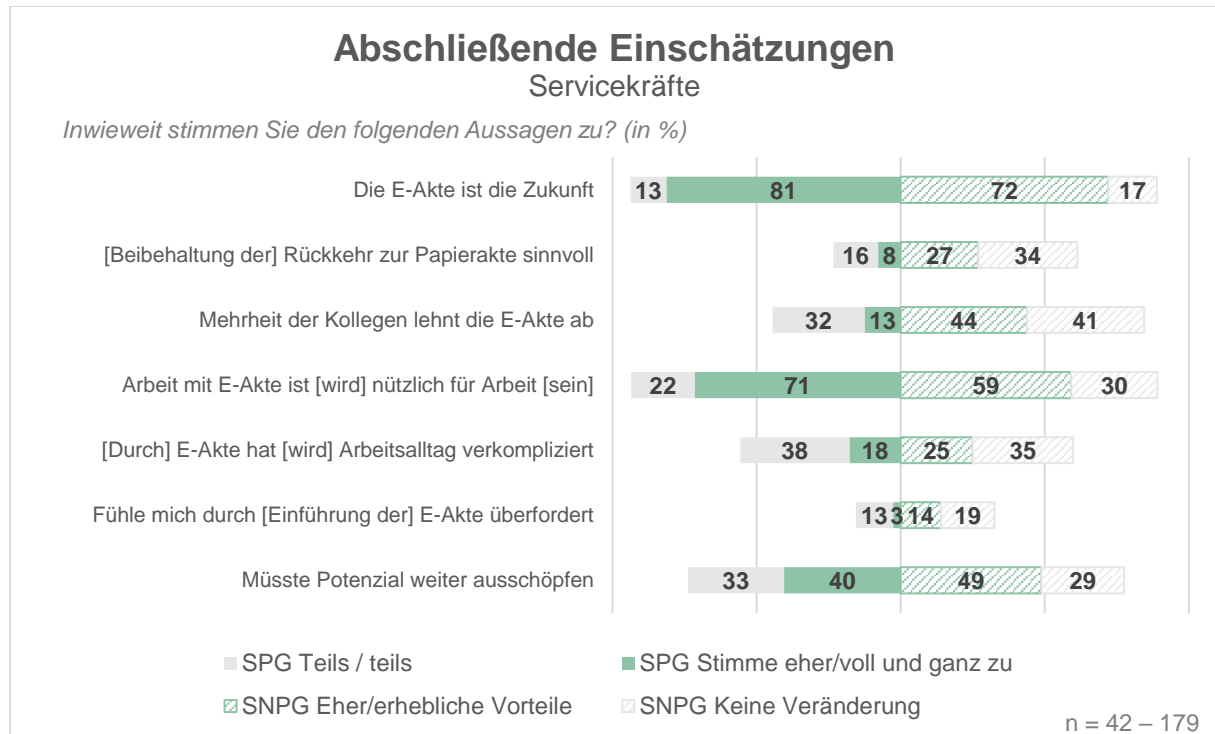


Abbildung 67: Abschließende Einschätzungen: Vergleich der Servicekräfte (S-PG und S-NPG). Angaben in Prozent.

Positiv ist der Vergleich bei den abschließenden Einschätzungen. In allen positiv konnotierten Aspekten – mit Ausnahme der Ausschöpfung des Potenzials – sind die Zustimmungswerte bei den Anwendern höher (siehe Abbildung 67). In allen Aussagen, die eher negativ behaftet sind, sind die Werte hingegen signifikant niedriger. So halten nur 8 Prozent eine Rückkehr zur Papierakte für (eher) sinnvoll; demgegenüber sagen 27 Prozent der Nichtanwender, eine Beibehaltung sei (eher) sinnvoll. Nur drei Prozent der Anwender bei den Servicekräften stimmt der Aussage voll und ganz oder eher zu, dass sie sich durch die E-Akte überfordert fühlen. Interessant ist hier der Vergleich zur Richterschaft: Bei den Anwendern liegt der Anteil bei den Richtern, wenngleich auf niedrigem Niveau, mit 9 Prozent deutlich höher.

4.6.3 Fokauswertung 3: Geschlecht

Eine Auswertung von mehreren ausgewählten Kategorien der Richter an Pilotgerichten zeigt, dass die Unterschiede zwischen Frauen und Männern gering sind. Die Einstellungen decken sich insgesamt sehr stark. Leichte Abweichungen gibt es bei der Aussage, man könne sich nicht mehr vorstellen, zur Papierakte zurückzukehren – hier stimmt ein deutlich höherer Anteil von Frauen nicht zu. Gleiches gilt bei der Verkomplizierung des Arbeitsalltages: Ein deutlich höherer Anteil von Frauen stimmt dieser Aussage gar nicht zu. Das Bild relativiert sich jedoch wieder ein Stück weit, wenn die Antwortmöglichkeit „stimme eher nicht zu“ hinzugezogen wird (siehe Abbildung 68). Bei den Servicekräften ist ein Vergleich weniger sinnvoll: Der Anteil der Männer ist so

gering – 10 und 12 Prozent –, dass sich die zusätzlichen Erkenntnisse stark in Grenzen halten würden.

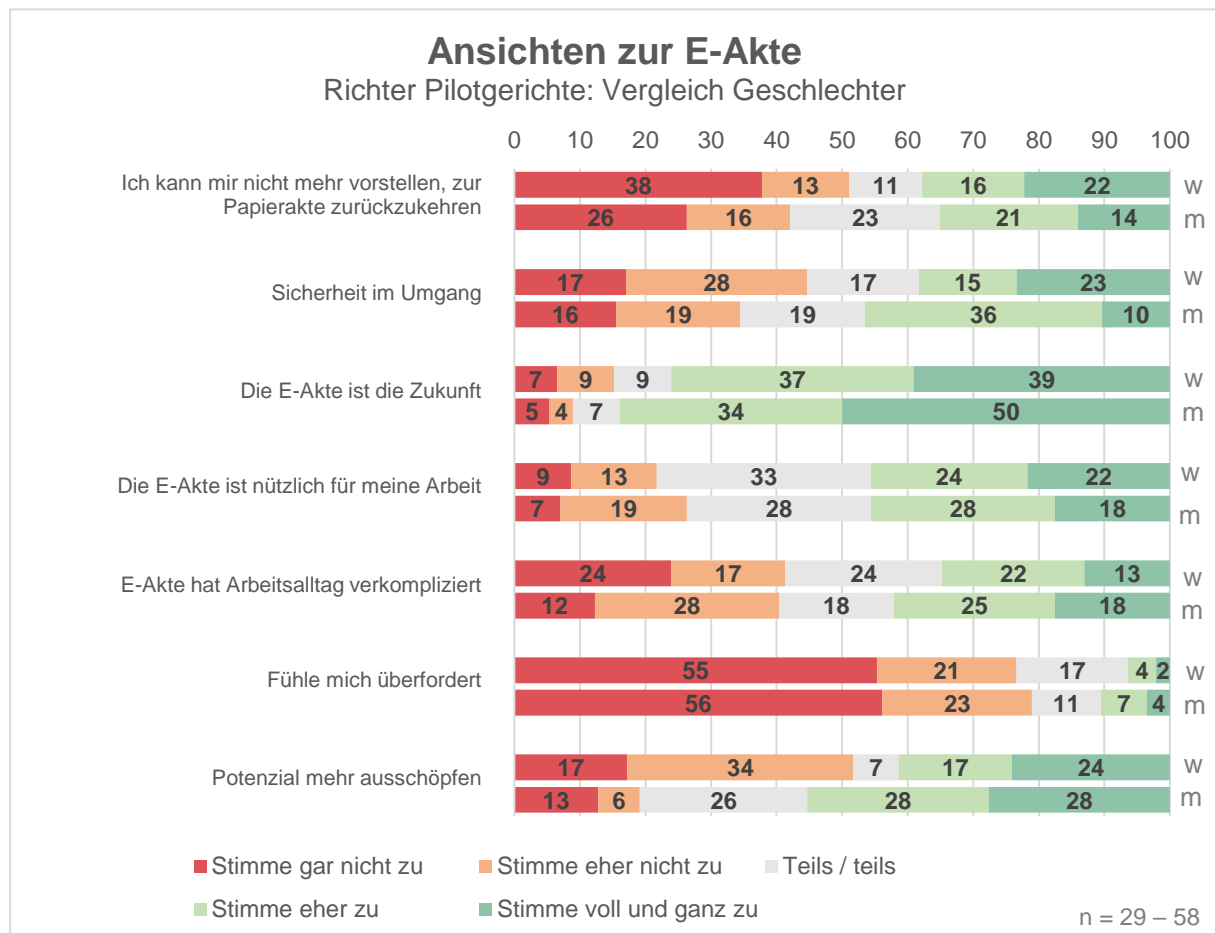


Abbildung 68: Ansichten der Richterschaft zur E-Akte. Vergleich zwischen Frauen (oben) und Männern (unten) an Pilotgerichten. Angaben in Prozent.

4.6.4 Fokusauswertung 4: Alter

Die letzte Fokusgruppenauswertung geht der Frage nach, ob die Bewertungen auch vom Alter abhängig sind. Hierfür wurden mehrere Kategorien ausgewählt, bei denen es wahrscheinlich ist, dass hier altersbedingte Unterschiede bestehen. Für den Vergleich wurden die Befragten in zwei Gruppen unterteilt – bis einschließlich 40 Jahre und über 40 Jahre – und Einzelfragen ausgewählt, bei denen ein möglicher Einfluss des Alters naheliegt – so nach der Zukunftsfähigkeit der E-Akte, der Überforderung oder das Vermissen eines haptischen Erlebnisses.

Bei den Richtern, die nicht an Pilotgerichten arbeiten, bestätigen die Ergebnisse die intuitiv gewonnenen Annahmen: Unter den Personen bis 40 Jahre stimmt ein deutlich höherer Anteil der Aussage, die E-Akte sei die Zukunft, voll und ganz zu, deutlich weniger halten ein Beibehalten der Papierakte für sinnvoll und ein deutlich größerer Anteil fühlt sich nicht überfordert (siehe Abbildung 69).

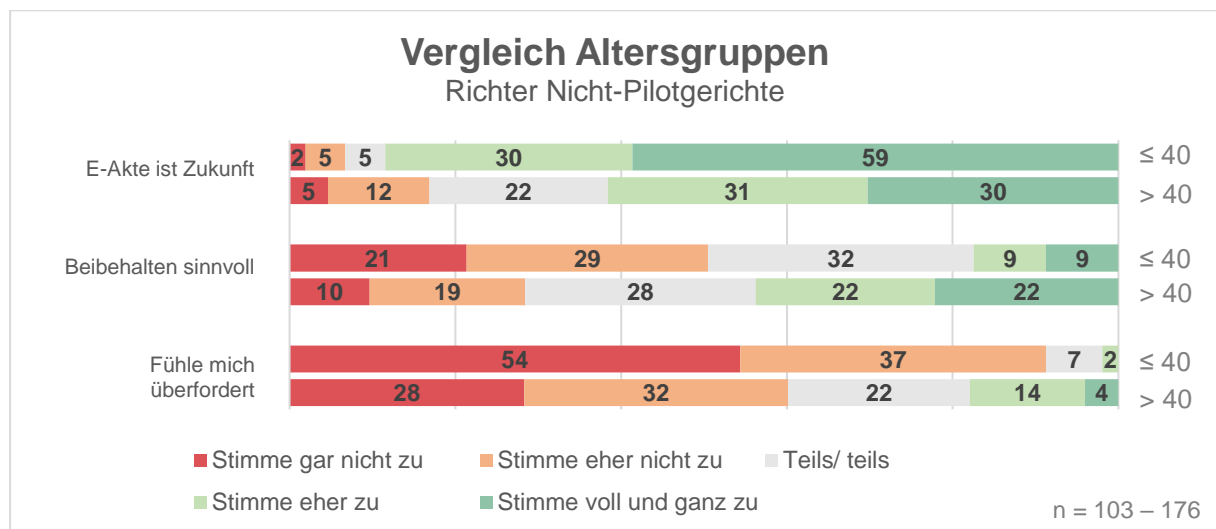


Abbildung 69: Vergleich der Altersgruppen: Einstellungen (R-NPG). Angaben in Prozent. Obere Balken: Bis 40 Jahre; untere Balken: Ab 40 Jahre.

Auch ist unter den Nichtanwendern ab 40 Jahren der Anteil derjenigen, die erwarten, ein haptisches Erlebnis zu vermissen und derjenigen, die erwarten, ein vorzeitiges Ermüden zu erleben, vergleichsweise hoch (siehe Abbildung 70).

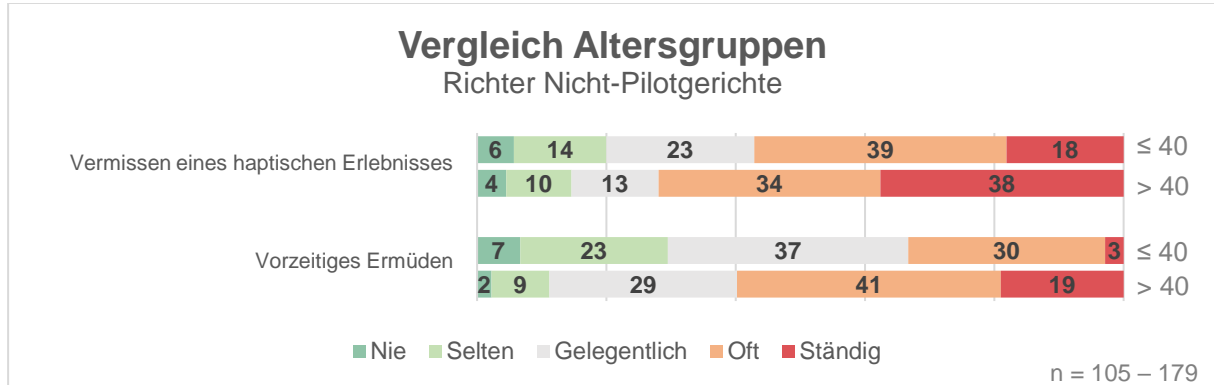


Abbildung 70: Vergleich der Altersgruppen: Erfahrungen mit der E-Akte (R-NPG). Angaben in Prozent. Obere Balken: Bis 40 Jahre; untere Balken: Ab 40 Jahre.

Ein leicht anderes, wenn in der Tendenz auch ähnliches Bild ergibt sich bei einem Vergleich der Altersgruppen bei Richtern an Pilotgerichten. Die Zustimmungswerte zur Aussage, die E-Akte sei die Zukunft, sind ähnlich stark (84 Prozent bei den jüngeren, 79 Prozent bei den älteren Richtern), wobei bei den jüngeren mit 54 Prozent zu 40 Prozent bei den älteren Richtern ein höherer Anteil der Aussage voll und ganz zustimmt (siehe Abbildung 71). Bei einem Vergleich der Antworten von Richtern in einem Alter von 40 und darunter an Pilotgerichten und Nicht-Pilotgerichten fällt auf, dass die Erwartungen der Richter an Nicht-Pilotgerichten von den Erfahrungen der Richter an Pilotgerichten nicht vollständig bestätigt werden: Während 59 Prozent der jüngeren Richter an Nicht-Pilotgerichten in der E-Akte die Zukunft sehen („stimme voll und ganz zu“), bestätigen dies nur noch 54 Prozent der jüngeren Richter an Pilotgerichten. Bei den älteren Richtern ist die Entwicklung genau umgekehrt. Hier liegt die Zustimmung von Richtern an Pilotgerichten höher als bei Richtern an Nicht-Pilotgerichten (siehe Abbildung 69 und 70). Das heißt, dass bei älteren Richtern die Gruppe, die tatsächlich Erfahrung mit der E-Akte gesammelt hat, diese vergleichsweise zukunftssträchtiger sieht als die Gruppe, die noch keine eigenen Erfahrungen gesammelt hat.

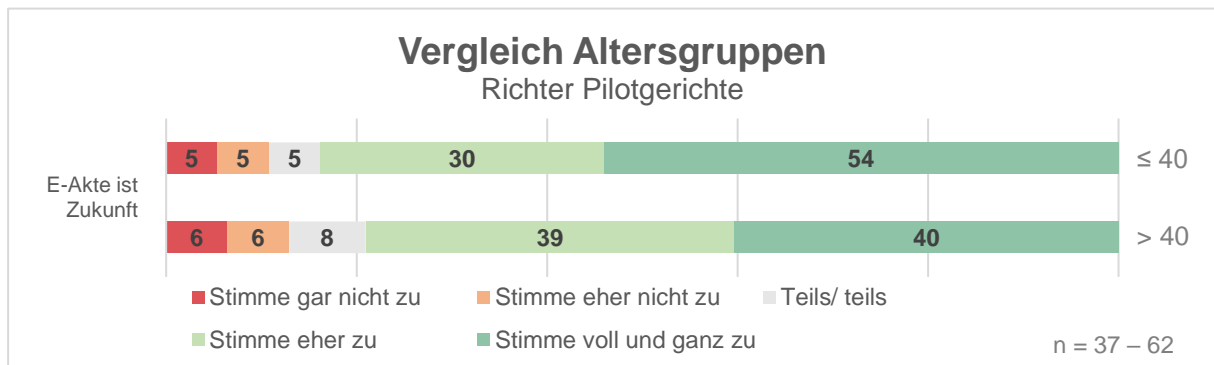


Abbildung 71: Vergleich der Altersgruppen: Zukunft der E-Akte (R-PG). Angaben in Prozent. Obere Balken: Bis 40 Jahre; untere Balken: Ab 40 Jahre.

Etwas deutlicher treten die Unterschiede bei den Fragen zutage, ob eine Rückkehr zur Papierakte sinnvoll ist und ob die Richter sich überfordert fühlen. Hier liegen die Werte für die Nichtzustimmung zu diesen Aussagen bei den jüngeren Kohorten um 14 Prozentpunkte bzw. 17 Prozentpunkte höher als bei den älteren Richtern. Besonders auffällig ist der Unterschied bei den Befragten, die in ihrer Alterskohorte angeben, der Aussage, von der Einführung überfordert zu sein, gar nicht zuzustimmen. Auch am anderen Ende der Skala ergeben sich Unterschiede: So liegt der Anteil der älteren Richter, die einer potenziellen Rückkehr zur Papierakte voll und ganz zustimmen, mit 19 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei den jüngeren (siehe Abbildung 72).

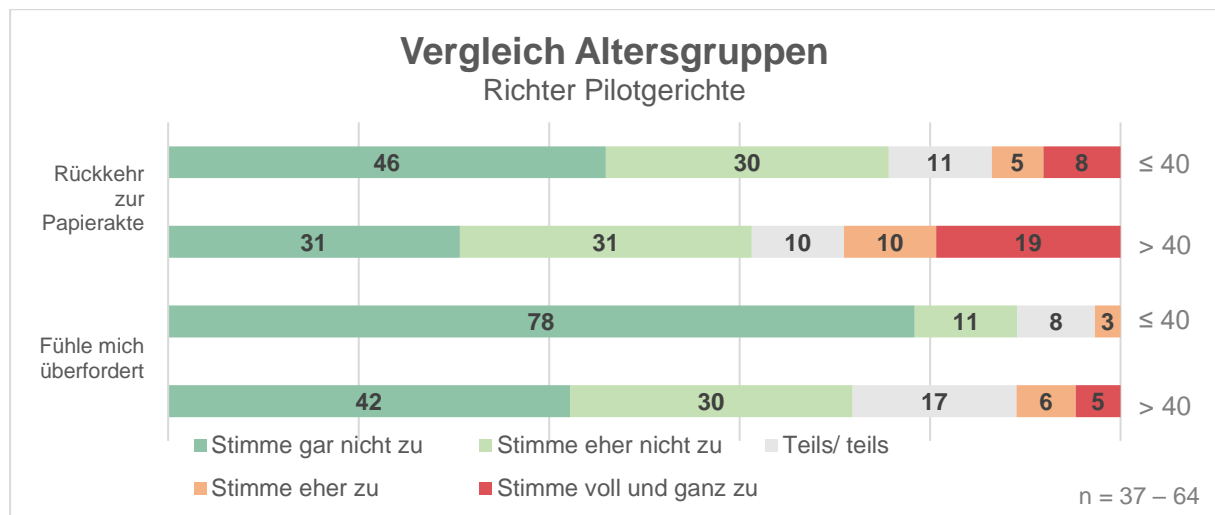


Abbildung 72: Vergleich der Altersgruppen: Rückkehr zur Papierakte und Überforderung (R-PG). Angaben in Prozent. Obere Balken: Bis 40 Jahre; untere Balken: Ab 40 Jahre.

Der letzte Vergleich betrifft ein Thema, das bereits in den explorativen Interviews eine große Rolle spielte: Das Vermissen der Haptik bei der E-Akte. Während ein etwa gleich hoher Anteil angibt, diese nie zu vermissen, liegt der Anteil derjenigen, die hiervon selten berichten, bei den jüngeren doppelt so hoch wie bei den älteren Richtern. Deutlich wird der Unterschied schließlich bei dem Anteil von Richtern, die dies ständig vermissen: Fast jeder dritte Richter an Pilotgerichten über 40 Jahre berichtet hiervon, bei den Richtern unter 40 ist es immerhin noch etwa jeder siebte. Bei der Ermüdung sind die Unterschiede geringer, wobei die jüngeren Richter abermals weniger häufig von einem Auftreten berichten (siehe Abbildung 73).

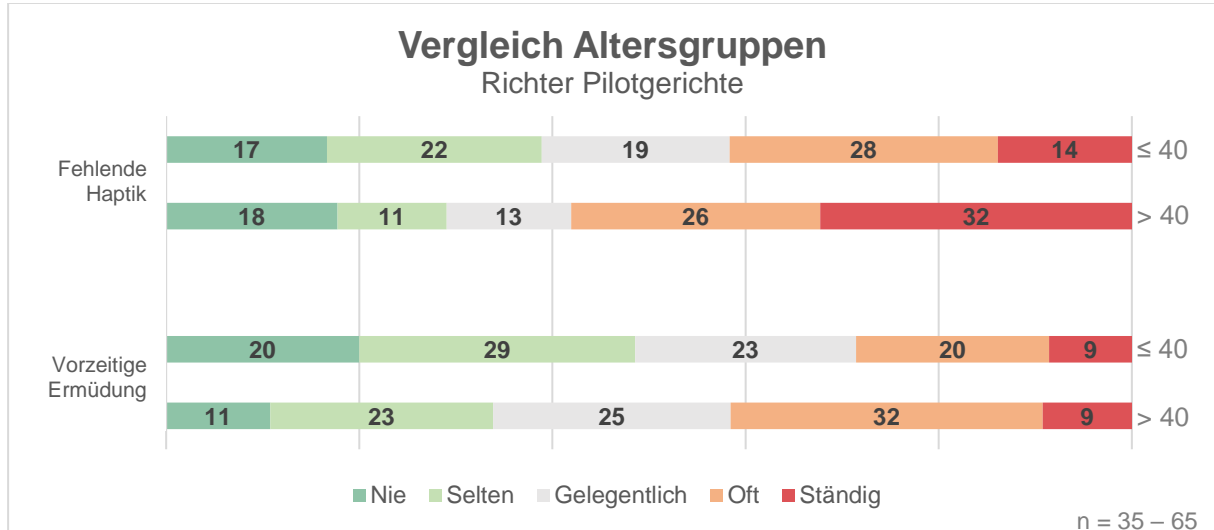


Abbildung 73: Vergleich der Altersgruppen: Haptik und Ermüdung (R-PG). Angaben in Prozent. Obere Balken: Bis 40 Jahre; untere Balken: Ab 40 Jahre.

5. Fazit: Die E-Akte – Chancen und Herausforderungen

5.1 Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse

Im Zentrum der Studie standen zunächst zwei Fragen:

- Welche Erwartungen und Vorbehalte haben Richter und Servicekräfte, die bisher nicht mit der E-Akte arbeiten, gegenüber dieser?
- Welche Erfahrungen haben Richter und Servicekräfte aus Pilotprojekten mit der E-Akte gemacht?

Die ersten beiden Fragen wurden im vierten Kapitel ausführlich beantwortet. Richter und Servicekräfte an Nicht-Pilotgerichten haben große Hoffnungen und hohe Erwartungen. Die Stimmungslage an Pilotgerichten ist nicht ganz so optimistisch. Die E-Akte in der Gerichtsbarkeit wird aber als Zukunftsprojekt gesehen. Weitergehend lässt sich sagen, dass die zukünftigen Anwender sich viel von der Einführung der elektronischen Akte versprechen, etwa, was ein effizientes Durchsuchen der Akte, die Werkzeuge für die Durchdringung oder die persönliche Arbeitsentlastung angeht. (Allerdings werden sowohl von den die Akte anwendenden Richtern als auch von den entsprechenden Servicekräften als Vorteile die ständige Verfügbarkeit der E-Akte, die Möglichkeit von zu Hause aus zu arbeiten und die Sicherung der E-Akte gegen Verlust auf relativ hohem Niveau nochmals stärker gesehen.) Interessant ist, dass bei der Gruppe der Anwender die Probleme mit der E-Akte (gesundheitliche Probleme, vorzeitige Ermüdung, Vermissen eines haptischen Erlebnisses und die Einschränkung durch technische Probleme usw.) meist weniger ausgeprägt gesehen werden als das bei der Gruppe der Noch-Nicht-Anwender der Fall ist. Man kann also etwas vereinfachend formulieren, dass die Richter und Servicekräfte an Nicht-Pilot-Gerichten sowohl höhere Erwartungen an den Nutzen der E-Akte haben als auch ausgeprägter Probleme sehen, als dies von den Richtern an Pilotgerichten wahrgenommen wird. Bei zwei Aspekten zeigten sich bei den Richtern jedoch – aber nicht bei den Servicekräften – Ausnahmen von dieser generellen Beobachtung: Die Richter an Pilotgerichten sehen eine etwas ausgeprägtere Erwartungshaltung an die Arbeitsgeschwindigkeit als die Richter an Nicht-Pilotgerichten (36 zu 34 Prozent) und weniger Kontakt zu Kollegen (34 zu 26 Prozent).

5.2 Handlungsempfehlungen

Basierend auf den Ergebnissen soll die dritte Frage beantwortet werden:

- Welche Rückschlüsse lassen sich für eine professionelle Change-Kommunikation ziehen und welche Optimierungen sind im Veränderungsprozess vor dem flächendeckenden Rollout sinnvoll?

Betrachtet man das Hauptergebnis, ist es grundsätzlich eine gute Botschaft, dass die Probleme sich bei den tatsächlichen Anwendern weit überwiegend weniger gravierend darstellen, als von der Gruppe der potenziell zukünftigen Anwender erwartet wird. Weniger erfreulich ist, dass sich der Nutzen nicht in dem Umfang einstellt, wie es von der Gruppe der potenziell zukünftigen Anwender erwartet wird. Hier gilt es anzusetzen: Erstens ist zu kommunizieren, dass Probleme sich nicht in dem erwarteten Umfang einstellen. Und zweitens sind Anstrengungen darauf zu richten, dass der von den Anwendern an Pilotgerichten wahrgenommene Nutzen gesteigert wird. Hierfür kann an den Erfolgsbedingungen angesetzt werden. Besonders wichtig scheinen hier eine gute Hardwareausstattung am Arbeitsplatz, die Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen, um von zu Hause aus arbeiten zu können, identische hausinterne Ansprechpartner bei Problemen sowie die Möglichkeit, Aktenteile weiterhin ausdrucken zu können. Das heißt jedoch nicht, dass in diesen Bereichen Defizite gesehen werden. So wird die Hardwareausstattung am Arbeitsplatz als relativ gut beurteilt. Zwar wird die Leistungsfähigkeit der E-Akte allgemein bestätigt, aber in einzelnen Bereichen scheint es noch Verbesserungsmöglichkeiten zu geben. So etwa bei der intuitiven Bedienbarkeit, dem Zusammenspiel von Fachanwendung und E-Akte und insbesondere bei der Verarbeitungsgeschwindigkeit der E-Akte. Wichtig und in Teilen verbesserungsfähig ist auch die personelle Unterstützung bei der Einführung.

Konkret lassen sich die Erkenntnisse in die folgenden Handlungsempfehlungen übersetzen:

1. Wissensstand bei Nichtanwendern strategisch erhöhen

Die zukünftigen Anwender brauchen ein realistisches Bild von der E-Akte. Es zeigt sich jedoch: Sowohl bei den Richtern als auch bei den Servicekräften herrscht vor der Einführung ein Defizit beim Wissensstand zur E-Akte. Um realistische Erwartungen zu begünstigen, sollte der Wissensstand erhöht werden. Die Studie zeigt hierfür auch direkt einen Weg auf: Über alle befragten Gruppen hinweg sind interne Informationen die Hauptinformationsquelle der Befragten, gefolgt von dem informellen Austausch mit Kollegen. Viele Befragte lassen die Informationen vor Einführung der E-Akte auf sich zukommen – dies sollte den handelnden Personen bewusst sein. Durch den Austausch untereinander können diese Informationen prägend auf die Empfänger wirken.

2. Mit hohen Erwartungen rechnen

Richter und Servicekräfte, die noch nicht mit der E-Akte arbeiten, haben sehr hohe Erwartungen an deren Leistungsfähigkeit. Diese Erwartungshaltung sollte nicht unterschätzt werden. Es sind also verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um den hohen Erwartungen gerecht zu werden.

3. Differenzierte Problemlösungsstrategien entwickeln

Bei so umfassenden Projekten wie der Einführung der E-Akte in der Justiz werden Anwender oftmals mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die individuell zu Problemen werden können. Hierbei sollte unterschieden werden: Einige Beeinträchtigungen entstehen unvermeidlich durch die Digitalisierung von analogen Prozessen – so das Vermissen eines gewohnten haptischen Erlebnisses. Hier kann man lediglich auf Gewöhnungseffekte hoffen. Interessant ist, dass Servicekräfte mit der Haptik weniger ein Problem haben als Richter (12 zu 26 Prozent). Andere Herausforderungen sind technischer Art, wie beispielsweise Störungen des Arbeitsablaufs durch Systembeeinträchtigungen oder größere Software-Updates. Bei letzterem kann durch zeitliche Steuerung bereits eine Verbesserung der Situation eintreten. Ermüdungserscheinungen kann gegebenenfalls durch sehr gute Bildschirme, aber auch eine gute Bedienbarkeit der Software und Übersichtlichkeit des Systems sowie Beachtung des Arbeitsschutzes begegnet werden. Bei der beklagten zu geringen Verarbeitungsgeschwindigkeit sind die Softwarehersteller gefordert – entweder durch eine Verbesserung der Software oder aber durch Empfehlungen für eine spezifisch angepasste Hardware.

4. Nutzen der E-Akte durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) steigern

Von den Richtern, die bereits mit der E-Akte arbeiten, geben 40 Prozent an, dass sie den Nutzen des effizienten Durchsuchens von (umfangreichen) Akten als sehr oder eher gering ansehen. Um den Nutzen für die Anwender zu steigern, ist künftig der Einsatz von KI-Ansätzen vielversprechend. Hierzu zählt insbesondere die Wissensextraktion aus unstrukturierten Dokumenten. Denkbar sind Erleichterungen wie die automatische Klassifikation und Kategorisierung von Dokumenten sowie chronologische Aufstellungen. Aber auch weitergehende Möglichkeiten erschließen sich: So könnten Beziehungsmuster zwischen Personen ebenso automatisch erkannt werden wie Personen auf Bildern; und begangene Straftaten könnten Rechtsnormen zugeordnet werden (Biallaß 2019, Folie 20).

5. Für neue personelle Zusammenarbeit sensibilisieren

Die Umfrage zeigt: Sowohl viele Richter als auch viele Servicekräfte erleben nach der Einführung, dass sich neue Abläufe einspielen mussten und insbesondere Richter auch Aufgaben von Servicekräften übernommen haben. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass klare Rollenbeschreibungen existieren. Hier können professionelle Zusammenarbeitskonzepte Abhilfe schaffen, in deren Entwicklung die Betroffenen-Gruppen im Vorfeld einzubeziehen sind.

6. Ausstattung und Ansprechpartner sind entscheidend für den Erfolg

Richter und Servicekräfte an Nicht- und Pilotgerichten sind sich einig: Die Ausstattung und hausinterne, identische Ansprechpartner sind wichtige Erfolgsbedingungen. Der Erfolg von Schulungen war für die Anwender geringer als erwartet. Auch die Möglichkeit, Aktenteile ausdrucken zu können, ist von Bedeutung. Diese Option sollte weiterhin bestehen bleiben und Schulungen überprüft werden: Offenbar müssen diese verändert werden, um eine erfolgreiche Einführung der E-Akte zu unterstützen. Ein Nachbesserungsbedarf beispielsweise bei der Bereitstellung von digitalen Lernmaterialien und Angeboten besteht offenbar auch.

7. User Experience, intuitive Bedienbarkeit und Barrierefreiheit mitdenken

Die Umfrage hat gezeigt, dass die Funktionsfähigkeit und intuitive Bedienbarkeit der E-Akte für die zukünftigen Anwender eine herausragende Rolle spielen. Um den Ansprüchen gerecht zu werden, sind beispielsweise Usability Tests von Bedeutung.

Bedienbarkeit bedeutet aber auch, ganz grundlegend: Barrierefreiheit mitdenken. Dies wurde u. a. in einem der explorativen Interviews besonders hervorgehoben. Barrierefreiheit gewährleistet nicht nur die Teilhabemöglichkeit externer Nutzer über den Webzugang von Verwaltungsangeboten, sondern gilt auch für die verwaltungsinternen Mitarbeiter, denen man den Zugang zum Beispiel mit assistiven Technologien wie Screenreadern ermöglichen sollte. Dies ist sinnvoll, um beispielsweise sehbehinderten Personen die Arbeit zu erleichtern oder hörgeschädigten Personen einen besseren Zugang zu verschaffen, damit sie nicht ausgegrenzt und benachteiligt sind. Hier müssen Standards zur Barrierefreiheit eingehalten werden, die beispielsweise bei PDF-Dokumenten eine wichtige Rolle spielen.

8. Kritiker gezielt einbinden und das damit offengelegte Verbesserungspotenzial nutzen

Die überwiegende Mehrheit ist von der E-Akte überzeugt. Aber wenn fast jeder Vierte Richter, der mit der E-Akte arbeitet, angibt, eine Rückkehr zur Papierakte sei sinnvoll, und jeder fünfte anwendende Richter der Aussage, die Mehrheit der Kollegen lehne die E-Akte ab, voll und ganz zustimmt, dann bestehen in einem nicht unbedeutenden Teil der Richterschaft auch nach der Einführung Vorbehalte. Die Skeptiker müssen eingebunden werden, denn – das zeigen die freien Antwortteile – die Vorbehalte sind zu einem großen Teil nachvollziehbar.

9. Change-Kommunikation professionalisieren

Schließlich sollte auch das Potenzial einer professionellen Change-Kommunikation genutzt werden. Diese setzt bereits bei der Informationsbeschaffung an: In allen Befragungsgruppen findet die Wissensbildung vornehmlich durch interne Informationen des eigenen Gerichts und durch einen informellen Austausch mit Kollegen statt. Mit einer einheitlichen Kommunikationsstrategie können zielführend Inhalte und Informa-

tionen kommuniziert werden und auf transparente Art und Weise könnte allen Beteiligten der gleiche Wissensstand ermöglicht werden. Hierzu gehört auch, Informationen über den Stand zur Einführung über Bundesländergrenzen hinweg zur Verfügung zu stellen. All dies erhöht nicht nur das Wissen, sondern auch die Akzeptanz und ebnet so den Weg für eine erfolgreiche Einführung.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission (2011): Gemeinsame Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung. Online verfügbar unter: https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/erv_gesamtstrategie.pdf; jsessionid=0E9B3216083FBDF729C68831E76B80AB, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Bausback, Winfried (2018): Die Digitalisierung des Zivilprozesses und die elektronische Akte. Ein Erfahrungsbericht aus Bayern: Die E-Akte im Echt-Betrieb beim Landgericht Landshut, in: *Anwaltsblatt Online*.(Heft 5/2018), S. 392–393.

Bernhardt, Wilfried (2017): Digitalisierung der Justiz – Herausforderungen und Potenziale, in: *Verwaltung und Management*. Jg. 23 (Heft 5), S. 251–260.

Biallaß, Isabelle (2019): Die Möglichkeiten des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in der Justiz. Foliensatz des Vortrages auf der Jahrestagung eAkte 2019 am 07.11.2019, Berlin.

Bogner, Alexander/ Littig, Beate/ Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Springer VS, Wiesbaden.

Bogner, Alexander/ Menz, Wolfgang (2009a): Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung. Zur Einführung in eine sich intensivierende Methodendebatte, in: Bogner, Alexander/ Littig, Beate/ Menz, Wolfgang (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 7–31.

Bogner, Alexander/ Menz, Wolfgang (2009b): Das theoriegeleitete Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: Bogner, Alexander/ Littig, Beate/ Menz, Wolfgang (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 61–98.

Bundesamt für Justiz (2018): Personal. Personalbestand bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Deutscher Gewerkschaftsbund (2020): Digitalisierung der Justiz: Die E-Akte. Online verfügbar unter: <https://www.dgb.de/themen/++co++66aeb2b6-9a78-11ea-bc95-5254008f5c8c>, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Deutscher Richterbund (2015a): Kernthesen zum Elektronischen Rechtsverkehr und zu E-Akten. Online verfügbar unter: <https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/E->

justice/2015_DRB-Kernthesen_zum_elektronischen_Rechtsverkehr_und_E-Akte_Stand_Dezember_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Deutscher Richterbund (2015b): Positionspapier zum Elektronischen Rechtsverkehr und zu E-Akten. Online verfügbar unter: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/E-justice/2015_DRB-Positionspapier_zum_elektronischen_Rechtsverkehr_und_E-Akte_Dezember_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Kesper, Dieter/ Ory, Stephan (2017): Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 38/2017, S. 2709–2712.

Kulms, Johannes (2018): Aus Akten werden Datensätze. Die digitale Revolution erreicht den Gerichtssaal. deutschlandfunk.de. Online verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/aus-akten-werden-datensaetze-die-digitale-revolution.1769.de.html?dram:article_id=410732, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Meuser, Michael/ Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlef und Kraimer, Klaus (Hg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen*. Westdeutscher Verlag, Opladen, S. 441–471.

Müller, Henning (2020): *eJustice - Praxishandbuch. Ein Rechts-Kompendium zum elektronischen Rechtsverkehr und zur eAkte für Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte*. BoD – Books on Demand, Norderstedt.

Niedersächsischer Richterbund (2016): o. T. Online verfügbar unter: https://www.nrb-info.de/fileadmin/documents/08.2016_newsletter.pdf, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Pickel, Gert/ Pickel, Susanne (2009): Qualitative Interviews als Verfahren des Ländervergleichs, in: Pickel, Susanne/ Pickel, Gert/ Jahn, Detlef (Hg.): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 441–479.

ver.di (2015): Alles elektrisch! Oder was? Interview der ver.di Fachgruppe Justiz mit dem Kollegen Carsten Schürger. Informationen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Fachbereich Bund + Länder Nordrhein-Westfalen vom Juni 2015. Online verfügbar unter: <https://bund-laender-nrw.verdi.de/land/justiz/++co++544bccd6-1354-11e5-8c80-525400248a66>, zuletzt abgerufen am 23. September 2020.

Viefhues, Wolfram (2015): Der elektronische Rechtsverkehr kommt!, in: Viefhues, Wolfram (Hg.): *Elektronischer Rechtsverkehr. Ausgabe 1: Der elektronische Rechtsverkehr kommt*. Deutscher Anwaltverlag, Bonn, S. 4–10.

Anhang

Übersicht Pilot-Landgerichte Stichtag 31.12.2019

Bundesland	Gericht (nur LG)	Kammer(n)	Seit	Fundort
Baden-Württemberg*	Freiburg	Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme der Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Beschwerdesachen	26.03.2019	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (Anlage)
	Hechingen	Erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern <u>und</u>	04.12.2018	s. o.
		Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen S und T geführt werden	29.10.2019	
	Karlsruhe	Alle Verfahren der Zivilkammern II, III, IV, V, VII, IX, XI, XIII (KfH I), XIV (KfH III), XVIII, XXII, XXIII, mit Ausnahme der Beschwerdesachen <u>und</u>	04.02.2019	s. o.
		Alle Verfahren der Zivilkammern am Standort Karlsruhe mit Ausnahme der Verfahren nach	20.02.2019	

Bundesland	Gericht (nur LG)	Kammer(n)	Seit	Fundort
		dem Therapieunterbringungsgesetz u. d. Beschwerdesachen		
	Mannheim	Erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 1, 7, 9 und 11 <u>und</u>	01.06.2016	s. o.
		Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme der Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Beschwerdesachen, soweit es sich nicht um Beschwerdesachen in C- und H-Verfahren handelt	03.05.2018	
	Ravensburg	Alle Verfahren der Kammern für Handelssachen und der Zivilkammern mit Ausnahme der Verfahren, die unter den Registerzeichen S und T geführt werden	01.10.2019	s. o.
Bayern	Coburg	k. A.	k. A.	Persönliche Auskunft
	Landshut	k. A.	k. A.	s. o.
	Regensburg	k. A.	k. A.	s. o.
Berlin	---	---	---	Persönliche Auskunft

Bundesland	Gericht (nur LG)	Kammer(n)	Seit	Fundort
Brandenburg	Frankfurt/Oder	k. A.	k. A.	Persönliche Auskunft
Bremen	---	---	---	Persönliche Auskunft
Hamburg	---	---	---	Persönliche Auskunft
Hessen	Limburg	k. A.	Seit 2017	Persönliche Auskunft
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Alle Verfahren, der Kammer 2 (2. Zivilkammer) mit wenigen Ausnahmen	03.09.2018	Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (EAktVV M-V)
Niedersachsen	Oldenburg	Eine Kammer	k. A.	Persönliche Auskunft
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	Verfahren der 5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen v. 1. April 2020, Nr. 7, S. 88 ff.
		Verfahren der 9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019	
		Verfahren der 6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019	
	Bochum	Verfahren der 2., 4., 9., 10. (letztetere ohne erstinstanzliche Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018	
		Verfahren der 18. Zivilkammer	15.02.2019	

Bundesland	Gericht (nur LG)	Kammer(n)	Seit	Fundort
	Bonn	Verfahren der 5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018	
		Verfahren der 2. und 19. Zivilkammer	01.06.2019	
		Verfahren der 1. Kammer für Handelssachen	15.07.2019	
	Detmold	Verfahren der 2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018	
		Verfahren der 4. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (Zweite Kammer für Handelssachen)	15.02.2019	
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen	01.06.2019	
	Hagen	Verfahren der 3. Zivilkammer (ohne Beschwerdeverfahren), der 7. Zivilkammer und der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018	
		Verfahren der 4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019	

Bundesland	Gericht (nur LG)	Kammer(n)	Seit	Fundort
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.06.2019	
	Krefeld	Verfahren der 1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018	
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.04.2019	
Rheinland-Pfalz**	Kaiserslautern	Alle Verfahren unter Registerzeichen O und OH	01.06.2018	Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (Anlage)
		Alle Verfahren unter Registerzeichen S, SH und T	01.04.2019	
	Bad Kreuznach	Alle Verfahren unter Registerzeichen O, OH, S, SH und T	03.12.2018	s. o.
	Koblenz	Alle Verfahren unter Registerzeichen O, OH, S, SH und T	01.09.2019	s. o.
	Frankenthal	Alle Verfahren unter Registerzeichen O, OH, S, SH und T	01.09.2019	s. o.
Saarland	---	---	---	Persönliche Auskunft

Bundesland	Gericht (nur LG)	Kammer(n)	Seit	Fundort
Sachsen ^{***}	Dresden	Alle Verfahren der 4., 8. und 10. Zivilkammer	23.09.2019	Sächsische E-Justizverordnung, Anlage 2
Sachsen-Anhalt	---	---	---	Persönliche Auskunft
Schleswig-Holstein ^{****}	---	---	---	Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz
Thüringen ^{*****}	---	---	---	Auskunft Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Anhang 1: Pilot-Landgerichte zum 31.12.2019 in den deutschen Bundesländern.

--- = keine Pilotierung

* = Diverse weitere Arbeits-, Finanz-, Amts-, Oberlandes-, Sozial-, Verwaltungsgerichte

** = LG Mainz und Zweibrücken pilotieren seit 01.02.2020

*** = weitere Verfahren der Handelskammer

**** = bisher ausschließlich Amtsgerichte, Arbeitsgerichte und ein Landesarbeitsgericht

***** = Pilotierung am LG Meiningen seit 16.03.2020.

	Anzahl PG	% der Gesamt-PG	NPG
Baden-Württemberg	5	21,74	3
Bayern	3	13,04	3
Berlin	0	0,00	1
Brandenburg	1	4,35	1
Bremen	0	0,00	1
Hamburg	0	0,00	1
Hessen	1	4,35	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	4,35	1
Niedersachsen	1	4,35	1
Nordrhein-Westfalen	6	26,09	3
Rheinland-Pfalz	4	17,39	2
Saarland	0	0,00	1
Sachsen	1	4,35	1
Sachsen-Anhalt	0	0,00	1
Schleswig-Holstein	0	0,00	1
Thüringen	0	0,00	1
Gesamt	23	100	23

Anhang 2: Bestimmung der Anzahl der Nicht-Pilotgerichte pro Bundesland für die Befragung

Anmerkung: Eine gleich hohe Anzahl von Pilot- und Nicht-Pilotgerichten (jeweils 23) sollte befragt werden. In jedem Bundesland sollte zudem mindestens ein NPG befragt werden. Hierdurch ergaben sich 7 PG, die auf die übrigen Bundesländer verteilt werden mussten. Die Bundesländer mit dem höchsten Anteil an PG sind BW, NW, RP. Da in Rheinland-Pfalz lediglich zwei NPG zur Befragung standen – die übrigen Landgerichte waren entweder Pilotgerichte und wurden in diesem Rahmen befragt oder sie konnten nicht befragt werden, weil sie nach dem Stichtag am 31.12.2019 Pilotgerichte wurden – erhielt auch Bayern als weiteres Bundesland drei zu befragende NPG zugeteilt. Gesetzt mangels Alternativen in dem Bundesland waren die Landgerichte Berlin, Bremen, Hamburg und Saarbrücken; hier erfolgte entsprechend keine Zufallsauswahl.

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

MATERNA
Information & Communications